Philipp Jakob von Gülich's
Lt. und des Kayserl. und Reichskammergerichts-Prokuratoren

historisch-juridische

Abhandlung

über die

Meyerdinge

des

nördlichen Deutschlandes,

insbesondere

des Hochstifts Hildesheim.

Gießen 1802
bei Georg Friedrich Heyer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Unter den Meyerdingen versteht man theils gewisse in dem nördlichen Deutschland sich häufig vorfindende Erbenzinßgüter mit den dazu gehörigen Leuten, theils die über beyde den Gutsherren zukommenden Gerichtbarkeiten. Sie sind eine Deutsche Einrichtung, bestehen schon seit den ältesten Zeiten; wurden zwar durch das Eindringen des Römischen Rechts einigermaßen verändert, konnten aber doch nicht ganz verdrängt werden.

Die davon herrührende Gerichtbarkeit ist deswegen merkwürdig, weil ihr erster Ursprung sich auf die Eigenthumsrechte des Gutsherrn über die Leibeigenen gründete, und dann in der Folge durch kayserliche und landesherrliche Bewilligungen in ein ordentliches Gericht umgewandelt wurde. Es gleicht die dabey beobachtete Art, Recht zu sprechen, noch jetzt der ehemahligen Verfassung mehrerer Deutschen Gerichte. Unter dem Vorsitze des Eigenthumsherrn urtheilen sämmtliche Meyerdingsleute über die entstandenen Streitigkeiten nicht nach den öfters so verwickelten Römi-

schen Gesetzen, sondern nach den Meyerdings-Artikeln, der Natur der Sache, den übernommenen Verbindlichkeiten auch dadurch erhaltenen Rechten, und endlich dem Herkommen. Von seines Gleichen erhält der Erbenzinßmann das ihm gebührende Recht zuerkannt, von seines Gleichen wird er zur Leistung der schuldigen Verbindlichkeiten angehalten; und er kann sich um so eher dabey beruhigen, weil ihm alles dieses selbst bekannt ist; er auch die Befugniß hat, in andern ihn nicht betreffenden Sachen mit zu sprechen. Die Meyerdinge gewähren folglich noch gegenwärtig den Anblick einer Familie, in welcher der Familienvater die bey seinen Untergebenen entstandenen Streitigkeiten durch sämmtliche Familien-Mitglieder schlichten läßt, und wobey nach Altdeutscher Treue und Redlichkeit von bloßen Bauern auf die einfachste Art geurtheilt wird.

Aber ebenfalls in andern Rücksichten ist die Untersuchung derselben sowohl dem Rechtsgelehrten, als auch dem Geschichtsforscher wichtig. Das Entstehen der Erbenzinßgüter, das Aufkommen der Leibeigenschaft, die Bestellung und Abschaffung der Vogteyen in geistlichen Ländern, und endlich das Begründen einer besondern Gerichtbarkeit biethen gewiß für beyde reichlichen Stoff zum Nachdenken über geschichtliche und rechtliche Verhältnisse dar.

Die vorliegende Abhandlung hat bloß die der hohen Domkirche zu Hildesheim zustehenden Meyerdinge zum Gegenstand. Einige bey dem höchstverehrlichen Reichs-Kammergericht zwischen dem

dem hochwürdigen Domkapitel und dem Herrn Fürstbischofe von Hildesheim anhängige Rechtsstreite haben die Veranlassung dazu gegeben. Ihre Absicht geht dahin, aus der Geschichte und aus rechtlichen Gründen zu beweisen: daß die von fürstlicher Seite angefochtene Meyerdings-Gerichtbarkeit dem Domkapitel wirklich zustehe, und die dagegen gemachten Einreden in jeder Hinsicht unstatthaft seyen.

Ueber die Meyerdinge haben vorzüglich drey Schriftsteller geschrieben, nehmlich:

1.) David Georg Strube in tractatu de bonis meyerdingicis. Brunsvic. 1739.

2.) der ehemahlige domkapitularische Syndikus Meyer in deductione jurisdictionis meyerdingicae Ecclesiae cathedralis Hildesiensis, Praeposito et Capitulo competentis. Hildesheim 1750., und

3.) Selchow in der Abhandlung: wahre Beschaffenheit der Stift Hildesheimischen Erbenzinßgerichte oder Meyerdinge. 1780.

die zwey Erstern vertheidigten die Meyerdings-Gerichtbarkeit, der Letztre suchte sie zu bestreiten. Aber demohngeachtet ist dieser Gegenstand noch nicht gehörig erschöpft worden.

Strube

Strube geht bloß von dem Grundsatze aus, daß den Meyerdingsherren die Gerichtbarkeit vermöge der alten Eigenthumsrechte der Gutsherren über die Leibeigenen zustehe. Er nimmt zu wenige, oder gar keine Rücksichten auf die ausdrücklichen kayserlichen und landesherrlichen Bewilligungen, den Besitzstand und endlich die fürstlichen Anerkenntnisse. Ferner beschäftigt Er sich hauptsächlich mit den Meyerdingen des Klosters St. Michaelis in Hildesheim, nicht aber mit den gegenwärtig in Betracht kommenden domkapitularischen. Meyer führt zwar sämmtliche Gründe, welche die Gerichtbarkeit des Domkapitels rechtfertigen, an; scheint aber zu wenig auf die ehemahligen Eigenthumsrechte zu halten. Diese haben doch unstreitig die erste Veranlassung zu der Gerichtbarkeit, welche nachher durch die erwähnten Verleihungen bestätigt wurde, gegeben; auch läßt sich dadurch manches Auffallende bey der Verfassung der Meyerdinge: z. B. das gerichtliche Verfahren und die Inäppellabilität der Urtheilsprüche, erklären. Sowohl Er als Strube konnten aber auch die erst in den nachher entstandenen Processen, und in der nachher erschienenen Selchowischen Abhandlung gemachten Einreden natürlich nicht schon widerlegen, weil sie ihnen noch unbekannt waren.

Ueberdieß ist man durch die Bemühungen vieler verdienten Rechtsgelehrten nach der Erscheinung der angeführten Schriften im Deutschen Staats- und Privatrechte auf richtigre Grundsätze über die wahren rechtlichen Verhältnisse der Erbenzinßgüter, der

Leib-

Leibeigenschaft, Gerichtbarkeit und Landeshoheit gekommen. Durch die Geschichte geleitet stellten Pütter, Selchow, Puffendorf, Böhmer, Runde u. s. m. bestimmtre Begriffe davon auf, zeigten die oft fehlerhafte Anwendung der Römischen Gesetze auf Deutsche Einrichtungen, und suchten durch die Darlegung von Urkunden, Statuten und eigenthümlichen vaterländischen Gesetzen den wahren Geist solcher Anstalten zu entwickeln.

Ausserdem hat Selchow in der erwähnten Abhandlung mehrere Behauptungen vorgetragen, die ohne Widerlegung der Meyerdings-Gerichtbarkeit sehr nachtheilig werden könnten. Zwar sind solche sehr scheinbar, und mit vieler Gelehrsamkeit ausgeführt; aber bey näherer Betrachtung der Geschichte und der Natur der Sache dürften sie doch ihre Haltbarkeit verliehren. Mit den sonst von diesem Rechtsgelehrten angenommenen Grundsätzen scheinen sie selbst nicht ganz überein zu stimmen; und man bemerkt überhaupt an der Schrift das Bestreben, dem einmahl übernommenen Auftrage zu folge die Meyerdings-Gerichtbarkeit zu bestreiten.

Eine neue Darstellung der Meyerdings-Verfassung mit Rücksicht auf die nachher entstandenen Streitigkeiten, vorgebrachten Einreden und aufgestellten richtigern Grundsätze des Deutschen Staats- und Privatrechts wird daher als keine überflüssige Arbeit erscheinen. Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung ist weit davon entfernt, zu behaupten: einen so schweren Gegenstand erschöpft

schöpft zu haben. Auch ist solches nicht der Zweck der Schrift, sondern sie beabsichtigt nur auf die wahren rechtlichen Verhältnisse der Meyerdinge, auf die Unstatthaftigkeit der dagegen sich erlaubten Einreden aufmerksam zu machen, und dadurch als ein Beytrag zur Beurtheilung der bey dem höchsten Reichsgericht anhängigen Rechtsstreite zu dienen.

Es wird daher im ersten Theil die Geschichts-Erzählung, welche die Entstehung der Meyerdinge und eine kurze Darstellung der vorgefallenen Processe enthält; und im zweyten Theil die rechtliche Ausführung, welche die allgemeine Grundsätze und deren Anwendung auf die Rechtssachen in sich begreifft, vorgetragen werden.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Theil.

Geschichte der Meyerdinge.

Erster Abschnitt.

Geschichte von der Entstehung der Meyerdinge an bis zu dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, als dem Zeitpunkte der erhobenen Streitigkeiten.

§. 1. Einleitung.

§. 2. I.) Die Meyerdinge in den ältesten Zeiten.

§. 3. II.) Bey der Stiftung des Bißthums.

§. 4. III.) Bey der Güter-Theilung mit dem Domkapitel.

§. 5. IV.) Bey dem Protektorium des Kayfers Heinrich des Zweyten.

§. 6. V.) Bey der Ansetzung der Vogteyen.

§. 7. VI.) Bey derselben Abkaufung und Uebertragung.

§. 8. VII.) Bey der Befreyung von den Vogteyen bis zu dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, und endlich

§. 9. VIII.) Bey dem Vergleiche von 1618 bis zu den eingetretenen Rechtsstreiten.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der vorgefallenen Processe.

§. 10. Vorerrinnerung.

Erstes Kapitel.

Der Citations-Proceß von 1728.

§. 11. Einleitung.
§. 12. Geschichts-Erzählung.
§. 13. Proceß-Geschichte, Klage.
§. 14. Exceptionsschrift.
§. 15. Replik.
§. 16. Duplik.
§. 17. 1.) Attentaten-Gesuch wegen der verhinderten Errichtung einer Ehestiftung.
§. 18. 2.) Attentaten-Gesuch wegen der Einmischung in eine abgeurtheilte Sache.
§. 19. Gegenwärtige Lage des Rechtsstreits.

Zweytes Kapitel.

Der Appellations-Proceß von 1774.

§. 20. Einleitung.
§. 21. Geschichts-Erzählung.
§. 22. Proceß-Geschichte bey den Untergerichten.
§. 23. Proceß-Geschichte bey dem Reichsgericht, Klage in der Hauptsache, und damit verbundenes 1.) Attentaten-Gesuch wegen dem Fortfahren nach eingewandter Berufung.

§. 24. 2.) Attentaten = Gesuch wegen der verhinderten Errichtung einer Ehestiftung.
§. 25. 3.) Attentaten = Gesuch wegen der Nichtbefolgung des Attentaten = Mandats in der Hauptsache.
§. 26. Exceptionsschrift in der Hauptsache.
§. 27. 4.) Attentaten = Gesuch wegen dem angemaßten Verkaufe eines Hauses.
§. 28. 5.) Attentaten = Gesuch wegen der verhinderten Versteigrung eines Hofes.
§. 29. Exceptional = Handlung gegen die Attentaten = Gesuche.
§. 30. 6.) Attentaten = Gesuch wegen der verweigerten Bestätigung einer Ehestiftung.
§. 31. 7.) Attentaten = Gesuch wegen fernerer Nichtbefolgung des Attentaten = Mandats in der Hauptsache.
§. 32. Weitre Exceptionsschriften gegen die Attentaten = Gesuche.
§. 33. Replik in der Hauptsache.
§. 34. Submission in derselben.
§. 35. 8.) Attentaten = Gesuch wegen der verhinderten Erkennung über eine Ehestiftung.
§. 36. 9.) Attentaten = Gesuch wegen dem angemaßten Verkaufe eines Hauses.
§. 37. Nunmehrige Lage des Rechtsstreits.

Dritter Abschnitt.

Gegenwärtige Beschaffenheit der Meyerdinge.

§. 38. Einleitung.
§. 39. Meyerdings = Herren.
§. 40. Meyerdings = Leute.
§. 41. Gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten.
§. 42. Meyerdings = Bücher und Artikeln.

§. 43. Gerichtliches Verfahren.
§. 44. Huldigung, Gesetzgebung.

Zweyter Theil.

Rechtliche Ausführung der Meyerdings-Gerichtbarkeit.

§. 45. Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Beweis, daß dem Domkapitel eine wirkliche Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen zustehe.

Erstes Kapitel.

Ausführung.

§. 46. Einleitung.
§. 47. 1.) Aus dem Eigenthumsrechte in ältern Zeiten.
§. 48. 2.) Aus kayserlichen und landesherrlichen Bewilligungen,
§. 49. A.) Bey der Güter-Theilung und dem Protektorium von 1013,
§. 50. B.) Bey der Ansetzung der Vögte,
§. 51. C.) Bey der Uebertragung der Vogteyen,
§. 52. D.) Bey dem Vergleiche von 1618.
§. 53. 3.) Aus dem Herkommen und Besitzstande,
§. 54. a.) Nach den Meyerdings-Artikeln,
§. 55. b) Nach den Besitzhandlungen,
§. 56. 4.) Aus den eigenen fürstlichen Anerkenntnissen,
§. 57. a.) Durch die Wahlkapitulationen,

§. 58. β.) Durch die Hofgerichts-Ordnung von 1730,
§. 59. γ.) Durch Zeugnisse und Entscheidungen der fürstlichen Gerichte.

Zweytes Kapitel.

Widerlegung der gegen diese Gründe gemachten Einreden.

§. 60. Einleitung.
§. 61. ad 1.) Das Eigenthumsrecht könne keine Gerichtbarkeit ertheilen,
§. 62. ad 2.) Die behaupteten Bewilligungen fänden sich nicht vor,
§. 63. ad A.) Weder bey der Güter-Theilung und dem Protektorium von 1013,
§. 64. ad B. et C.) Noch bey der Ansetzung nnd Ueberlassung der Vogteyen,
§. 65. ad D.) Noch endlich bey dem Vergleiche von 1618.
§. 66. ad 3.) Der Besitzstand aber werde nicht erwiesen,
§. 67. ad a.) Weder aus den Meyerdings-Artikeln,
§. 68. ad b.) Noch aus den angeführten Besitzhandlungen.
§. 69. ad 4.) Die angeblichen Anerkenntnisse enthielten ferner,
§. 70. ad α.) Weder die Wahlkapitulationen,
§. 71. ad β.) Noch die Hofgerichts-Ordnung,
§. 72. ad γ.) Noch die Zeugnisse und Entscheidungen der fürstlichen Gerichte.
§. 73. Endlich die behauptete Meyerdings-Gerichtbarkeit wäre der Landeshoheit zuwider.
§. 74. Folgerungen, nach vorgenommener Widerlegung, über das wahre Wesen der Meyerdings-Gerichtbarkeit.

Zweyter Abschnitt.

Ausführung der einzelnen aus solcher Gerichtbarkeit herrührenden Rechte und Befugnisse.

§. 75. Einleitung.

§. 76. Die Gerichtbarkeit ist gegründet 1.) bey allen dinglichen Klagen.

§. 77. Widerlegung der Einrede: Einige seyen davon auszunehmen.

§. 78. 2.) Bey den persönlichen Klagen, sobald dieselben auf die Meyerdings-Rechte und Verbindlichkeiten Beziehung haben.

§. 79. Widerlegung der Einrede: Solche gehörten alsdann vor die Aemter, wenn sie noch andre Gegenstände mit beträfen.

§. 80. 3.) Bey den sogenannten wolkenflüchtigen Gütern und Haaren.

§. 81. Widerlegung der Einrede: Die Angeführten habe man bloß als Allodialsachen zu betrachten.

§. 82. 4.) Bey der Vornahme der Concurse.

§. 83. Widerlegung der Einrede: Letztere Befugniß stehe allein den Aemtern zu.

§. 84. 5.) Bey der Vollziehung der erlassenen Urtheilssprüche.

§. 85. Widerlegung der Einrede: Diese dürften nur durch die fürstlichen Beamten geschehen.

§. 86. 6.) Bey der Eintreibung der schuldigen Abgaben.

§. 87. Widerlegung der Einrede: Im Widersetzungsfalle müßten solche die Aemter besorgen.

§. 88. 7.) Bey allen aussergerichtlichen Handlungen, in so fern sie auf die Meyerdings-Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.

§. 89. Widerlegung der Einrede: Deren Vornahme komme den Beamten zu.

§. 90. Folgerungen, den Inbegriff der einzelnen Befugnisse betreffend.

§. 91. Inappellabilität in Rücksicht der Urtheilssprüche des Obermeyerdings.

§. 92. Klagen über Nichtigkeiten und über verweigertes oder verzögertes Recht.

Dritter Abschnitt.

Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf die im Streit befangenen Gegenstände.

§. 93. Einleitung.
§. 94. Anführung der allgemeinen Beschwerden.
§. 95. Sie sind mit zu entscheiden,
§. 96. Wie man sie allenfalls zu entscheiden habe.
§. 97. Der Citations-Proceß von 1728.
§. 98. Die Appellations-Sache von 1774.
§. 99. Die Attentaten-Gesuche.
§. 100. Schluß, dringende Nothwendigkeit eines baldigen oberstrichterlichen Erkenntnisses.

Ver-

Verzeichniß der Anlagen.

Ziffer 1. Das Protektorium des Kayſers Heinrich des Zweyten von 1013.

Ziffer 2. Der dem Domkapitel ertheilte Gnadenbrief des Kayſers Friedrich des Erſten wegen Abkaufung der Vogteyen.

Ziffer 3. Eine gleiche dem Biſchofe und der Kirche ertheilte Bewilligung des Kayſers Friedrich des Zweyten.

Ziffer 4. Die Beſtätigungs-Urkunde des Kayſers Rudolph des Erſten über die weltliche Gerichtbarkeit des Biſchofs.

Ziffer 5. Die Urkunde der überlaſſenen Vogtey zu Söhlde des Biſchofs Siegfried von 1280.

Ziffer 6. Das Urtheil von 1377. von dem Conſervator des Domkapitels über mehrere die Meyerdinge betreffenden Streitigkeiten.

Ziffer 7. Die Beſtätigung deſſelben von dem Biſchofe Gerhard.

Ziffer 8. Das Compromiß von 1618.

Ziffer 9. Die herkömmlichen allgemeinen Meyerdings-Artikeln.

Ziffer 10. Die Verordnung des Domkapitels von 1730. über Meyerdings-Gegenſtände.

Ziffer 11. Das Verhör der 13 Meyerdingsbeamten, als Zeugen vom 1 — 6ten April 1664.

Ziffer 12. Das Mundiburdium des Kayſers Heinrich des Zweyten von 1013.

Erster Theil.

Geschichte der Meyerdinge.

Erster Abschnitt.

Geschichte von der Entstehung der Meyerdinge an bis zu dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, als dem Zeitpunkte der erhobenen Streitigkeiten.

§. 1.

Uebersicht.

Die Geschichte der Meyerdinge theilt sich in folgende acht Perioden:

I.) In den ältesten Zeiten,
II.) Bey der Stiftung des Bißthums,
III.) Bey der Güter-Theilung mit dem Domkapitel,
IV.) Bey dem Protektorium von 1013. des Kayfers Heinrich des Zweyten,
V.) Bey der Ansetzung der Vogteyen,
VI.) Bey derselben Abkaufung und Uebertragung,
VII.) Bey der Befreyung von den Vogteyen bis zu dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, und endlich
VIII.) Bey dem Vergleiche von 1618. bis zu den eingetretenen Rechtsstreiten.

§. 2.

I.) Die Meyerdinge in den ältesten Zeiten.

Bekanntlich werden die Bauern in Deutschland in freye und leibeigene eingetheilt. Zu den letztern gehören die sogenannten Meyerdingsleute, welche einem Gutsherrn als halseigene untergeben sind, und von ihm gewisse Güter gegen die Entrichtung eines jährlichen Zinses erblich inhaben.

Schon in den ältesten Zeiten, worin kriegerische Vorfälle den damahligen Zustand Deutschlands hauptsächlich bildeten, gab es solche Bauern. Die Eroberer eigneten sich die weggenommenen Güter zu, und übertrugen sie wieder andern zum Anbauen. Letztre waren entweder bloße Knechte, die ihren Unterhalt von dem Herrn empfiengen, aber ihm auch dafür alle Nutzungen aus den angebauten Gütern überlassen mußten; oder sie erhielten die Güter nebst dem Feldgeräth und Vieh für sich eigenthümlich, und durften solche benutzen, ja in den folgenden Zeiten sogar auf ihre Nachkommen vererben. Dafür mußten sie sich aber zu gewissen Abgaben und Diensten verpflichten; auch weil sie keine andre Sachen, wodurch sie Sicherheit leisten konnten, besassen, sich mit ihren Personen verbindlich machen. (a)

Runde Deutsch. Priv. Recht 2. B. 2. Abschn. 5. Hauptst. §. 483.

Die zuletzt Erwähnten hatten mithin wirkliche Erbenzinßgüter innen, waren Leibeigene, und bildeten, wenn mehrere einen Herrn anerkannten, eine Gemeinde.

In den nehmlichen Zeiten war die Gerichts-Verfassung noch in der gröstten Unordnung; überall herrschte durch das Faustrecht die Selbsthülfe, und es übten daher die Gutsherren über ihre Eigenbehörigen eine gewisse Gerichts-

---

(a) Aus einem solchen Vertrage, nicht aber aus einer unbedingten Unterwürfigkeit ist wohl gröstentheils die Entstehung der Leibeigenschaft in Deutschland zu erklären.

Gerichtbarkeit aus. Das Eigenthum an den Personen, und das Obereigenthum an den geliehenen Gütern gaben ihnen die Befugnisse: solche zugehörigen Personen und Güter zu schützen, erstre zu strafen, deren Streitigkeiten zu schlichten, und sich selbst zu dem zu verhelfen, was sie zu fordern hatten. Es wurden auch meistens bey Entscheidungen der Art nach der Sitte der damahligen Zeit die übrigen Gemeindsglieder zugezogen.

Von den angeführten Erbenzinßgüter und dazu gehörigen Bauern stammen nun die Meyerdings-Güter und Leute her. Man nannte ehedem die Leibeigenen litones oder Laten, welches so viel als Knechte bedeutete, deren Güter bona litonica oder villicationes, und endlich die Zusammenkünfte der erstern unter dem Vorsitze des Gutsherrn officia oder Ammechte, nachher Aemter.

Lennep von der Leihe zum Landsiedel-Recht S. 238.
HARENBERG *histor. Gandersh.* p. 812. et 813.

Der Nahmen Meyerding scheint aber erst im sechszehnten Jahrhunderte aufgekommen, und aus Meyer und Ding d. h. Gerichtbarkeit über die Meyer zusammengesetzt zu seyn. In weitrer Bedeutung faßt dieser Nahmen alle Erbenzinßgüter, also auch die Freydinge, Hegerdinge, Probstinge und Vogtinge in sich. In engrer Bedeutung aber nur diejenigen, deren Besitzer zugleich leibeigen sind, und welche man noch jetzt im Hildesheimischen, Hannöverischen und Braunschweigischen findet.

Vorliegende Abhandlung hat bloß die Meyerdinge im engren Sinne, und zwar die in dem Bißthum Hildesheim gelegenen domkapitularischen zum Gegenstand.

§. 3.

II.) Die Meyerdinge bey der Stiftung des Bißthums.

Vorzüglich der bessern Ausbreitung des Christenthums wegen findet man

schon sehr frühe in Nieder-Sachsen die Errichtung von geistlichen Stiftern. So wurde schon unter den Karolingern das Bißthum Hildesheim gestiftet; den Kayfern, Karl dem Großen und dessen Sohne Ludwig dem Frommen, verdankt es seine Errichtung im neunten Jahrhundert.

Damahls bestand es aber nur aus wenigen Gütern; der gröste Theil seiner jetzigen Ländereyen wurde noch von Grafen und edlen Herren, die zuerst im Nahmen des Kayfers, und nachher in ihren eigenen Nahmen als Lehns-Vasallen regierten, auch in ihren Ländern die Gerichtbarkeit ausübten, besessen. Es gehörten darunter z. B. die Grafen von Peine, Wintzenburg, Wohldenberg, Schladen und Dassel. Erst nach seiner Errichtung hat es, gleich wie die übrigen Stifter, seine meisten Erwerbungen entweder durch Schenkungen, Kauf- und andre Verträge, oder endlich durch Lehnseröfnungen erhalten. Auf diese Art erwarben die Bischöfe, Bernhard I die Grafschaft Wintzenburg 1153 nach Erlöschung der gräflichen Familie, Johann I die Grafschaft Peine 1260 durch einen Vertrag mit dem Grafen Gimpelin III, Siegfried II das Amt Ruthe 1279, eben derselbe und sein Nachfolger Heinrich II 1310 die Grafschaft Dassel um einen Kaufpreis von 1900 Mark Silbers, letzterer ferner die Grafschaft Poppenburg 1319 nach Aussterben der dortigen Grafen, und endlich fiel nach dem Tode des Bischofs Otto II, welcher zugleich der letzte Graf von Wohldenberg gewesen ist, die Grafschaft gleichen Nahmens dem Hochstift zu.

Die Güter nebst den dazu gehörigen Leuten, welche dem Stifte bey der ersten Errichtung geschenkt wurden, waren daher in den Ländern der erwähnten Grafen und edlen Herren gelegen; und die noch jetzt vorhandenen Meyerdinge kommen entweder von der ersten Stiftung her, oder sind wenigstens damahls schon erworben worden, als letztere wirklich noch regierten.

Anfänglich ließen die Kayser die Gerichtbarkeit über die geistlichen Güter Nahmens ihrer durch die Herzoge oder Grafen ausüben. Aber bald nachher

befrey-

befreyten sie solche Güter entweder gleich bey der Errichtung neuer Stifter oder aus Begnadigungen gegen die schon errichteten durch Protektorien und Exemtionsbriefe von aller weltlichen Gerichtbarkeit.

PALUZIUS *apend. cap. Franc.* §. 28.

PFEFFINGER *ad Vitriarium* tom. 1. lib. 1. tit 15. p. 1124 — 1143.

LINDENBROG *script. rerum Septent.* p. 130.

Kayser Otto der Große ertheilte folgende merkwürdige Urkunde 937 dem Bischofe Adaldagus von Hamburg:

Noverit omnium fidelium nostrorum — fagacitas: quod Adaldagus Stae Hamburgensis Ecclesiae venerabilis Archiepiscopus, adiens Excellentiam nostrae serenitatis, expetivit a nostra pietate talem libertatem et tuitionem monasteriis in ejus episcopio consistentibus, qualem caetera per nostrum regnum monasteria noscuntur habere; cujus justa et rationibilis videtur esse petitio — eidem loco supra dicto concedimus omnes concessiones, quas concesserant anteriores Francorum Reges — videlicet, ut nullus judex publicus vel quaelibet judiciaria potestas, aliquam sibi vindicet potestatem in supra dictorum monasteriorum hominibus, litis videlicet et colonis.

GOLDAST. *const imper.* tom 2. p 42 et 43.

Die darin gebrauchten Worte: talem libertatem (scil ab judicibus publicis), qualem caetera per nostrum regnum monasteria noscuntur habere, zeigen die Allgemeinheit der obigen Behauptung.

Bey dem Hochstifte Hildesheim scheint nun der nehmliche Fall eingetreten, und solches entweder gleich bey seiner Errichtung, oder doch wenigstens bald nachher in Rücksicht seiner geistlichen Güter von aller Gerichtsbarkeit der weltlichen Herren, wenn sie auch in deren Ländern gelegen waren, befreyt worden

worden zu seyn. Die Meyerdinge, die nun zu solchen Gütern gehörten, waren natürlicher Weise auch mit unter der Befreyung begriffen; und standen damahls unmittelbar unter dem Bischofe und dem Domkapitel, welche das Kirchen-Eigenthum noch gemeinschaftlich besassen.

§. 4.

III) Die Meyerdinge bey der Güter-Theilung mit dem Domkapitel.

In den ersten Zeiten fand sich gesagtermaßen noch die Gütergemeinschaft zwischen dem Bischofe und dem Domkapitel vor, aber bald wurde man letztrer überdrüssig, und theilte daher, durch das Beyspiel anderer Stifter gereitzt, in dem Anfange des zehnten Jahrhunderts die Güter. Bischof Wiebertus soll zuerst die Absicht dazu gehabt haben, solche aber darauf von seinem Nachfolger dem Bischofe Walbertus, welcher von 903—913 regierte, ausgeführt, auch von ihm der erste Domprobst Baro gesetzt worden seyn. Der als Philosoph und Geschichtsforscher so verdiente Leibnitz theilt in libr. scriptorum Brunsvicensium ein chronicon Hildesiense, dessen Verfasser wahrscheinlich ein Hildesheimischer Domherr gewesen ist, mit, worin tom. I. p. 343. steht:

> Ipse Wiebertus (qui erat antecessor Walberti) etiam utilitati Fratrum consulens, omnem substantiam ecclesiaticae proprietatis subtili sagacitate distribuens, per villas, curtes, familias et decimas tertiam partem ad praebendam Fratrum instituere decrevit, sed obitu praeventus eandem inscriptionem successori suo complendam reliquit.

tom. I. p. 773.

> Hinc Walbertus VII Episcopus successit, qui praeposituram et praebendam Fratrum, ut Antecessor suis praetilutavit, fideliter instituit.

Das

Das Domkapitel bekam folglich durch die angeführte Theilung den dritten Theil der Stiftsgüter, und damit auch die darunter begriffene Meyerdings-Güter und Leute (bona litonica et litones), die Worte: omnem substantiam ecclesiasticae proprietatis distribuens, beweisen dieses schon. Eine natürliche Folge davon war aber, daß es nicht nur die ihm zufallenden Meyerdingsgüter, sondern auch die Gerichtsbarkeit darüber, welche der Kirche schon vermöge der Eigenthumsrechte, und vermöge der kayserlichen Befreyungen von allen weltlichen Richtern zustand, mit erhielt.

§. 5.

IV.) Bey dem Protektorium von 1013 des Kayfers Heinrich des Zweyten.

Von dem Kayser Heinrich dem Frommen wurde 1013 das in der Anlage unter Ziffer 1. enthaltene Protektorium dem Stifte ertheilt. (a) Dasselbe begreifft eine Bestätigung der erwähnten Befreyung der Stiftsgüter von aller weltlichen Gerichtsbarkeit in sich, und sagt ausdrücklich:

> Jubemus, ut nullus judex publicus, neque quislibet ex judiciaria potestate — in ecclesias, loca vel agros seu proprias possessiones, quas moderno tempore juste et rationibiliter possidere videtur, in quibus libet pagis vel territoriis, vel quidquid deinceps propter divinum amorem ibidem collatum fuerit, ad causas audiendas, vel freda exigenda seu mansiones faciendas, aut fidejussores tollendos — ullo unquam tempore ingredi audeat; sed liceat Illi suisque ibi subjectis Deo servientibus

(a) Der Nahmen rührt davon her, weil der Kayser damit das Bißthum in Schutz gegen die weltliche Gerichtsbarkeit nimmt.

tibus clericis — litonum quoque, colonorum et ingenuorum plenissimam habere potestatem. (*b*)

Die dem Bischofe und dem Domkapitel zugehörigen Güter nebst Leuten wurden also dadurch von jeder Gerichtbarkeit eines weltlichen Herrn, wenn sie auch in dessen Land gelegen waren, für befreyt erklärt; und bloß den erstern solche mit den Worten: plenissimam habere potestatem, zugestanden. Darunter befanden sich ebenfalls die Meyerdings-Güter und Leute, und das Domkapitel durfte über die ihm zugehörigen in diesem Zeitraum von allen weltlichen Richtern befreyt völlige Gerichtbarkeit ausüben, wie die Ausdrücke: sed liceat illi (Episcopo), suisque ibi subjectis Deo servientibus Clericis (Capitulo) litonum plenissimam habere potestatem, beweisen.

§. 6.

V.) Die Meyerdinge bey der Ansetzung der Vogteyen.

Die ihr übertragene Gerichtbarkeit übte in den ältern Zeiten die Kirche, welche bloß in geistlichen Sachen vollkommene Gewalt hatte, nicht selbst aus; nach den einmahl angenommenen Grundsätzen durfte sie kein Blut vergießen, und war also derselben unfähig; deswegen übertrug sie solche andern Weltlichen, die man advocatos oder Vögte nannte:

NETTELBLADT *de ecclesia sanguinem non sitiente.*

LEUK-

(*b*) Es bedeuten nach dem damahligen Sprachgebrauche die Ausdrücke: ad causas audiendas Gericht zu halten, ad freda exigenda Strafen einzufordern, ad masiones faciendas freye Ablager und Bewirthung zu nehmen, ad homines ecclesiae distringendos aut fidejussores tollendos die Leute durch Pfandung, Burgschaft oder auf eine andere Art zu zwingen.

GRUPEN *obs. rer. et. antiq. Germ. et Rom.* obs. 4. §. 8.

LEUKFELD *antiq. Gandersheim* p. 276.
PAULINI *syntagma rer. Germ. de advoc. monast.* p. 546.

Diese hatten die Verbindlichkeiten, die geistlichen Stifter zu schützen, und in deren Nahmen Recht zu sprechen; erhielten auch dafür gewisse Abgaben und Dienste.

Anfänglich setzten die Kayser selbst über die Reichsstifter Vögte; weil letztre aber ihre Anmassungen zu weit trieben, sich auch viele widerrechtlichen Bedrückungen erlaubten, so suchten die geistlichen Herren durch Gnadenbriefe von der lästigen Vogtey befreyt zu werden. Die Reichsvogtey über das Hochstift Hildesheim scheint nun durch das schon erwähnte Protektorium von 1013 ein Ende gehabt zu haben; der Kayser nimmt nehmlich dadurch ersteres unter seinen unmittelbaren Schutz, und verbiethet allen weltlichen Richtern sich darüber irgend eine Gewalt anzumassen.

Da nun der Bischof und das Domkapitel von der erwähnten Vogtey zwar befreyt waren, aber doch die Gerichtbarkeit nicht selbst ausüben konnten; so ernannten sie wieder für ihre Güter Untervögte, welche entweder bloß für ihre Personen oder erblich und lehnsweise solche Aemter erhielten.

SCHOENBERG *de advoc. armata* c. 9.
FRANC. ROYE *de jure patr.* c. 15.
RECHENBERG *de advoc. Germ.* §. 14.
GOEBEL *de advoc. arm.* §. 2. p. 10.
PUFFENDORF *de jure Germ.* p. 424—490.

Das Domkapitel ließ also auch zu der Zeit durch selbst gewählte Vögte Recht über die bona litonica et litones sprechen (*a*)

§. 7.

(*a*) Daß das Domkapitel die Vögte selbst ernannt habe, erhellt aus der nachher anzuführenden Urkunde, worin in Rücksicht des Bischofs Adelagus, der von 1175 — 1190 regierte, gesagt wird:

§. 7.

VI.) Die Meyerdinge bey der Abkaufung und Uebertragung der Vogteyen.

Aber auch die von den Stiftern und der Geistlichkeit selbst gesetzten Vögte trieben in den Zeiten des Faustrechts ihre Anmaßungen zu weit; für die Leistung des Schutzes und die Haltung der Gerichte forderten sie zu viele Abgaben und Dienste, erlaubten sich selbst öfters widerrechtliche Bedrückungen der geistlichen Herren.

Letztere suchten deswegen durch kayserliche oder auch päbstliche Gnadenbriefe die Erlaubniß zu erhalten, sich von denselben zu befreyen, und kauften ihnen dann gewöhnlich die Vogteyen ab. Auch die Hildesheimische Domkirche hatte gleiches Schicksal; sie fühlte den Druck der Vögte, und suchte sich durch kayserliche Bewilligungen davon loszumachen. Das Domkapitel insbesondere erhielt vom Kayser Friedrich dem Ersten im zwölften Jahrhundert den in der Anlage unter Ziffer 2. begriffenen Begnadigungsbrief; solcher ist ausdrücklich an das Domkapitel gerichtet, indem es im Anfange heißt:

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator et semper Augustus, dilectis fidelibus suis, Bernardo decano totique conventui Hildesemensis ecclesiae gratiam suam et omne bonum.

Ferner ist darin die Befugniß ertheilt, die Vogteyen abkaufen zu dürfen, mit dem Versprechen, daß der Kayser dieses geschehen lassen, und genehmhalten wollte:

indul-

Et cum Fratres ab antecessoribus suis Episcopis nostris id gratia percepissent, ut ad bona obedientiarum suarum tuenda Advocatum, qui sibi videretur idoneus, elegerint, qui tamen ad praedicta bona pro litibus decidendis, non nisi vocatus, debeat accedere.

indulgemus, ut si quo modo per pecuniam vestram advocatos ab advoeatiis removere poteritis, et bona vestra ab eorum exactionibus injustis liberare, liberam inde concedimus potestatem.

Es scheint ebenfalls, daß damahls schon ein großer Theil der Vogteyen abgekauft worden; denn so soll der Bischof Siegfried, der von 1217—1221 regierte, mehrere Vogteyen, und beynahe den grösten Theil der jetzigen Domprobstey an die Kirche gebracht; auch die Verfügung getroffen haben, daß diese von derselben nicht mehr veräussert werden dürften.'

Leibnitz *script. rer. Brunsw.* t. 1. p. 751.

Da aber dem Uebel wahrscheinlich nicht ganz abgeholfen wurde, so ließ sich der Bischof Conrad der Zweyte vom Kayser Friedrich dem Zweyten ohngefähr 70 Jahre später aufs neue die Bewilligung ertheilen: sämmtliche Vogteyen an sich kaufen zu dürfen. Die Anlage unter Ziffer 3. enthält solche, und darin steht:

damus licentiam sibi plenam, ut advocatias infeudatas tam ipse, quam ecclesia sua, licite redimere possit ac emere, aut alio modo, sicut potuerit melius, valeat revocare, justitia mediante.

Der erste Blick auf letztere Urkunde überzeugt sogleich, daß diese Vergünstigung von ungleich größerm Umfange, als die in der erstern enthaltene, gewesen ist; und nicht mehr von einem bloßen Abkaufen, sondern von einer unbeschränkten Befugniß, die Vogteyen auf jede gerechte Art an sich zu bringen, redet.

Wie bey manchen alten Urkunden, so fehlt bey den erwähnten unter Ziffer 2 und 3 die Jahreszahl, und man muß daher solche aus dem Inhalte, den gebrauchten Worten und geschichtlichen Umständen ergänzen. Selchow behauptet nun in der Abhandlung: Wahre Beschaffenheit der Stift Hildesheimischen Erbenzinßgüter p. 64, beyde rührten von dem Kayser Friedrich

dem Zweyten her; allein es ist gewiß, daß die unter Ziffer 2 von dem Kayser Friedrich dem Ersten etwa 1152, die unter Ziffer 3 aber von dem Kaiser Friedrich dem Zweyten ohngefähr 1226 ausgestellt worden.

Daß Friedrich der Erste die unter Ziffer 2 ertheilt habe, beweisen folgende Gründe:

1) dieselbe hat die Eingangsformel: Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator et semper Augustus; nun ist aber bekannt, daß Friedrich I sich dieser Formel ohne weitern Zusatz bedient hat; daß die Benennung der Länder erst später aufgekommen, und auch von Friedrich II schon gebraucht worden.

HEINECCIUS *de sigillis* p. 102.

2) die Urkunde ist gerichtet: dilectis fidelibus suis *Bernardo* decano, totique conventui Hildesemensis ecclesiae. Nach dem Verzeichnisse der Hildesheimischen Domdechante, das zum Theil

Lauensteins diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim p. 219.

enthält, lebte nur 1152 ein Domdechant Bernhard (Bruno, Berno), und unter diesem Nahmen kommt späterhin keiner mehr vor.

3) Genannte ist von Wirzburg datirt: datum Herbipoli in solemni curia XVII Kalend. Februarii. Friedrich I hat aber ausweis der Geschichte in dieser Stadt 1152 einen großen Hoftag gehalten.

4) Endlich ist die Schrift reine Minuscut, welche nur bis zum zwölften Jahrhundert gebraucht wurde.

Gatterer Abriß der Diplom. S. 48.

Daß Friedrich der Zweyte aber die Urkunde unter Ziffer 3 ausgestellt habe, beweisen ferner nachkommende Gründe:

a) das Siegel dabey ist ein angehängtes, und hat die Umschrift: Fridericus Dei gratia Imperator Romanorum semper Augustus *Rex Jerusalem.*

salem. Bekanntlich hat aber Heinrich VI, der von 1190 — 1197 regierte, mithin nach Friedrichs I Zeiten, zuerst das Wort semper in der Umschrift des Siegels angenommen; und erst seit dem nehmlichen Zeitpunkte ist es üblich geworden: in den Urkunden sowohl, als in den Siegeln die übrigen Länder mit anzuführen. —Nicht weniger hat sich Friedrich II der bemerkten Umschrift in allen andern Siegeln bedient,

HEINECCIUS *de sigillis* p. 106.

Gatterer Abriß der Diplom. S. 227.

Friedrich I aber bloß: Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus, ohne fernere Zusätze gebraucht.

HEINECCIUS *l. c.* p. 102.

b) das Jahr der Ausstellung ist auf 1226 zu setzen; denn sie ist datirt: datum apud Parmam die 26 Maji indict. XIII, und Friedrich II war im May 1226 in Parma.

Barre allgem. Geschichte der Deutsch. Th. 4. S. 37.

auch die angegebene Indiktion weißt auf dieses Jahr hin, indem man nur zu 1226 3 zu addiren, und das Ganze mit 15 zu dividiren braucht, um durch das Uebrigbleibende die Indiktion 14 herauszubringen.

c) der Bischof von Hildesheim Conrad II, der von 1221 — 1246 regierte, hielt sich damahls bey dem Kayser in Italien auf, erzeigte solchem große Dienste, und belegte nahmentlich die Mayländer mit dem Banne.

Barre a. O. Th 4 S. 37 und 38.

d) Endlich erhielt eben dieser Bischof von Friedrich II ein Privilegium: ne imposterum spolium fiat de bonis mobilibus episcopi, sed ea successori relinquantur, und solches ist ausgestellt: datum apud Burgum Sti Donnini anno dominicae incarnationis 1226 Julio 26 indictione 14.

Nun war aber die Versammlung, welche Friedrich II zu Cremona gehalten

halten hat, im Juny 1226, von wo er über Burgo di san Donnino nach Mayland sich verfügte.

Barre a. O. Th. 4 S. 37 und 38.

In der Urkunde unter Ziffer 3 und in dem ebenerwähnten Privilegium finden sich vor: die nehmliche Indiktion, ebendasselbe Siegel mit Umschrift und die nehmliche Handschrift; auch sind beyde in guter Cursiv-Schrift, die bekanntlich erst mit dem dreyzehenten Jahrhundert anfing, verfaßt. Es ist also wohl keinem Zweyfel ausgesetzt, daß die unter Ziffer 3. von dem Kayser Friedrich II. herrührt. (a)

Nach den angeführten Bewilligungen war also der Bischof und das Domkapitel zur Abkaufung der Vogteyen berechtigt; und den Zweck, die Gerichtbarkeit allein an sich zu bringen, verfolgte man auch ferner unermüdet. Otto erhielt vom Kayser Rudolf I 1277 die in der Anlage unter Ziffer 4. beygefügte Urkunde, worin mit den Worten:

Nos ipsum judicium (soeculare) supradicto Episcopo, suisque successoribus — authoritate regia confirmamus,

die weltliche Gerichtsbarkeit über das ganze Hochstift bestätigt wurde.

Diesen Begnadigungen gemäß kauften nun sowohl der Bischof die über seine eigene Güter, als auch das Domkapitel die über die seinigen insbesonders seine Meyerdinge gesetzten Vögte in den zwölften und dreyzehenten Jahrhunderten nach und nach ab. Von dem Bischofe Adelagus, der von 1174 — 1190 regierte, wird gesagt:

et cum Fratres ab Antecessoribus suis Episcopis nostris, id gratia

(a) Die eben angeführten diplomatischen Erläutrungen sind der Mittheilung des Herrn Hofraths und domkapitularischen Sekretairs Malchus zu Hildesheim zu verdanken, so wie auch die im §. 63. wegen dem Mundiburdium und Protektorium noch vorkommenden.

gratia percipissent: ut ad bona Obedientiarum suarum tuenda Advocatum, qui sibi videretur idoneus elegerint, qui tamen ad praedicta bona pro litibus decidendis non nisi vocatus debeat accedere; praedictus Pater et Episcopus noster (Adelagus) amplioris benevolentiae nobis munus impertiens, super memorata Fratrum bona, Domino Friderico Imperatore consentiente, ab Advocatis penitus absolvit, et omne jus decidendarum causarum sive per se sive per Nuntios suos in Obedientiarium transtulit, et villicationes praepositurae nostrae Hisnen videlicet Hase, Lusbike ab intolerabili jugo Advocatorum absolvens Praeposito regendas commendavit. (*b*)

LEIBNITZ *script. rer. Brunsw. in chron.* Hildes. tom. I. p. 749.

Das Domkapitel erhielt also dadurch die Rechte der abgekauften Vogteyen über die jetzt noch bestehenden Meyerdinge zu Itzum (ehemahls Hisnen), Hasede (vordem Hase) und Losbeck (ehemals Lusbike), auch damit alle Gerichtbarkeit, oder wie es heißt: omne jus decidendarum causarum.

Die folgenden Bischöfe bestätigten ferner bey andern Fällen diese Loskaufungen, da öfters die Inhaber der Vogteyen von ihnen damit belehnt waren. So kaufte 1232. das Domkapitel die Vogtey über Bültum den Grafen

---

(*b*) Obedientiarius bedeutet den Geistlichen, welcher von dem Domkapitel zur Haltung des Gottesdienstes auf eine solche Villikation geschickt wurde, auch öfters die Eintreibung der Gefälle zu besorgen hatte; sein Nahmen kommt her von dem Gehorsam, womit er solches übernahm. Die domkapitularischen Meyerdingsgüter wurden im villicationes oder in Aemter eingetheilt, ein jedes davon enthielt dann eine gewisse Anzahl von Gütern, die der Verwaltung eines villici majoris untergeordnet waren.

Grafen von Waldenberg um 250 Pfund Hildesheimischer Pfenninge ab, und Bischof Conrad bestätigte solches in einer Urkunde mit den Worten:

> Praefatam Advocatiam (in Bülten) cum omni honore et jure, sicut unquam melius eam tenuerunt prefati comites, et nobis eam resignarunt, liberam et absolutam obtulimus ad prebendam et ordinationem Fratum ab eisdem prepetuo possidendam.
>
> MEYER *ded. cit.* p. 56. et 57. adj num. 4.

Eben so kaufte dasselbe 1234. dem nehmlichen Grafen die Vogtey über Eggelsum um 270 Pfund Hildesheimischer Pfenninge ab, und erhielt eine gleiche Bestätigungs-Urkunde von dem Bischofe Conrad, worinn es heißt:

> Praesentibus litteris omnibus duximus declarandum, quod nobiles viri Hermannus et Henricus Comites de Waldenberg acceptis ducentis libris denariorum Hildensemensis monete a Capitulo majoris ecclesiae in Hildensem Advocatiam in Eggelsen, quam a nobis tenebant in foedo, resignarunt.
>
> MEYER *ded. cit.* p. 58. adj. num. 5.

Nicht weniger brachte das Domkapitel 1232. die Vogteyen über Barum und Beddingen von gewissen Gebrüdern von Hagen um 710 Pfund Hildesheimischer Münze kaüflich an sich; der erwähnte Conrad bestätigte es gleichfalls, und sagte dabey:

> Advocatias (in Barum et Beddinge) nobis a praefatis Fratribus de Indagine resignatas cum omni jure rerum et personarum ad prebendam Fratrum majoris ecclesiae in Hildensem contulimus.
>
> MEYER *ded. cit.* p. 59 et. 60 adj. num. 6.

Die Bischöfe hatten aber auch einige Vogteyen über domkapitularische Meyerdinge selbst an sich gekauft; das Domkapitel erlegte nun die dafür bezahlten Auslösungsgelder, und erhielt darauf von den erstern die Rechte der

Vögte

Vögte übertragen. Auf diese Art wurde ihm die Vogtey über Söhlde, welche von dem Bischofe Siegfried gekauft worden, um 240 Mark löthigen Silbers 1280 wieder überlassen. Die merkwürdige Urkunde ist in der Anlage unter Ziffer 5. enthalten, und gebraucht unter andern die Ausdrücke:

dictam Advocatiam (in Sölede) et omne jus, quod nobis ex ea competebat, praefato Capitulo nostro perpetuo contulimus in hunc modum videlicet, ut in dicta villa, nec in domibus, nec in areis, nec in agris, nec in pascuis, nec in sylvis aliquod jus nobis decreto advocatiae nomine adscribamus.

Auf eine gleiche Art erwarb das Domkapitel die Vogtey über Himmelsthür:

Advocatiam in Hemesdare super omnia bona ejusdem Villicationis, ubicunque sita sunt, C. mareis a Fratribus Hugone et Justacio comparatam Ecclesiae contulit, ita videlicet, ut siquid bonum pro tempore fuerit et commodum, Capitulo sit inde liberum, ordinare.

LEIBNITZ *in script. rer. Brunsw. chron. Hildesh.* tom. I. p. 751.

Die übrigen Vogteyen über seine villicationes (nachher Meyerdinge) kaufte das Domkapitel sämmtlich in den dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderten an sich, nur die einzige über Müllinge hatte in dem letztern Jahrhundert noch der Bischof Gerhard, wie dieses aus dem in der Anlage unter Ziffer 6. enthaltenen Urtheil von 1377. und der Genehmigungs-Urkunde unter Ziffer 7. erhellt; indem in ersterem steht:

Episcopum Hildesemensem non habere jus, nec uti debere semel vel bis seu pluries in anno seu annis, talliis, exactionibus, petitionibus, seu ad servitia coactionibus in bonis seu litonibus Praeposituraе Hildesemensis, et praecipue in litonibus et bonis praepositurae officiorum in Barum, Beddinge, Soehlde,

Eghelsem, Bülthem, Addenem, Borsem, Algermissem, Müllinghe, Hase, Lede, Himdesdare, Isem, Losbeke, et ab exactionibus, petitionibus, servitiis litonum et bonorum praemissorum ipsum esse cessandum, salvo jure, siquod dictus Pater in litonibus dicti officii de Müllinghe ratione Advocatiae vel alias habet in eisdem. (c)

Die in solchem Urtheil und in den vorher angeführten Urkunden erwähnten Oerter sind die noch jezt bestehenden Meyerdinge, deren Nahmen im Deutschen nur wenige Abänderungen gelitten haben. Es erhielt folglich das Domkapitel in diesem Zeitraum durch die mit kayserlichen und landesherrlichen Bewilligungen geschehenen Abkaufungen der Vögte deren Rechte, und darunter auch die Gerichtsbarkeit über die villicationes et litones übertragen.

§. 8.

VII) Die Meyerdinge bey der Befreyung von den Vogteyen bis zu dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts.

Einige Zeit hindurch ließ man letzteres ruhig in der Ausübung seiner Rechte über die Meyerdinge, und in der Ausdehnung der Gerichtbarkeit nicht nur auf Meyerdingssachen, sondern auch selbst auf alle übrigen die Leibeigenen angehenden persönlichen Klagen. Als aber nach und nach die Graf- oder Herrschaften, worin die villicationes gelegen waren, mit dem Stifte vereinigt wurden, und dadurch die Bischöfe die allgemeine Gerichtsbarkeit über

---

(c) Dieses Urtheil wurde wegen verschiedenen über Dienste und Abgaben, welche der Bischof von den domkapitularischen Bauern forderte, entstandenen Streitigkeiten von dem damahligen Conservator des Domkapitels gefällt, und nachher auch von dem erstern genehmigt. Die Ausdrücke officia bedeuten so viel als Aemter oder villicationes.

über die Stiftsländer erhielten; so suchte man von ihrer Seite die Rechte des Domkapitels zu schmälern. Die größre Macht des Landesherrn, die Einrichtung ordentlicher Gerichte, wodurch die Bauern-Gerichte verdränge wurden, und endlich die Annahme des Römischen Rechts trugen viel dazu bey. Man forderte z. B. von den Meyerdingsleuten ungebührliche Dienste und Abgaben, erlaubte sich auch manche Eingriffe in die Gerichtsbarkeit; darüber entstanden natürlicher Weise Streitigkeiten mit dem Domkapitel, diese wurden theils durch Urtheile, wovon das in der Anlage unter Ziffer 6. ein Beyspiel giebt, theils durch Vergleiche beygelegt, und dadurch letzteres in seinen Rechten erhalten.

Aus diesem Grunde mußten auch mehrere Bischöfe bey ihrer Annahme eydliche Versicherungen: die erwähnten Gerechtsame ungestört zu lassen, ausstellen, so sagt Bischof Heinrich 1331 in einer solchen:

Litones ecclesiae abstractos injuste per Advocatos Episcopi, cum de jure eorum docuerint, ipsis (Capitularibus) restituam absolutos.

Ferner die Bischöfe Magnus 1425, und Ernst 1458 beschworen ebenfalls:

Capitulum, Praepositum et ipsorum litones et subditos in suis juribus non velle molestare, nec impedire, et praesertim ab eisdem litonibus, nullis exclusis, nullo exactionis vel excussionis genere, quocunque nomine vocentur, in pecunia frumento vel jumentis aliquid exigere.

Ein Gleiches geschahe von dem Bischofe Burchard 1562, und dessen Nachfolgern.

Bekanntlich kam durch die sogenannte Stiftsfehde, und den Quedlinburger Vergleich von 1523 der gröste Theil des Hochstifts theils in Braunschweig-Lüneburgische theils in Braunschweig-Wolfenbüttelische Hände, und erhielt bey der nachher erfolgten Zurückgabe den Nahmen des großen Stiftes. Auch in diesen kriegerischen Zeiten, die so sehr die Ausdehnung der landes-

herrlichen Gewalt begünstigten, wurden die Gerechtsame des Domkapitels ausdrücklich bestätigt. Demgemäß bestimmt der Wolfenbüttelische Landtags-Abschied vom 2 Jan. 1619:

> Wo auch über rechts verwehrte Zeit bey etzlichen Stiftern beständig hergebracht war, daß die domini directi an ihren Meyer-, Voigt- und Probstey-Gedingen oder Capitulen die Cognition in Erbzinßgüter hätten, so wird es dabey unverrückt nicht unbillig gelassen.

Eben so steht in dem von dem Herzoge von Braunschweig mit dem Domprobste 1621 abgeschlossenen Vergleich:

> dabey gleichwohl dieses ausdrücklich bedinget, und vorbehalten: daß die dhomprobsteyliche oder Kirchen-Meyer- und Freydingsgüter in der Feldmark ihrer Ländereyen für Evern belegen, und solchem Freyding anhängende Sachen hierunter nicht begriffen, sondern an der Kirchen hohen Meyerding gehörig, bey altem Herkommen gelassen, und per viam appellationis an seine Hochfürstliche Gnaden nicht gebracht werden sollen.

Folglich übte das Domkapitel selbst in diesen unruhigen Jahren die Gerichtbarkeit über seine Meyerdinge, sie mochten in geschlossenen d. h. in seinen Aemtern, oder in nicht geschlossenen Distrikten d. h. in den fürstlichen Aemtern gelegen seyn, aus.

§. 9.

VIII.) Die Meyerdinge bey dem Vergleiche von 1618. bis zu den eingetretenen Rechtsstreiten.

Derjenige Theil des Hochstifts, welcher nach dem Quedlinburger Vergleiche dem Bischofe und der Kirche geblieben war, bestand nur noch aus den Aemtern Marienburg, Steuerwald und Peine, auch der sogenannten Domprobstey, und erhielt von jener Zeit an den Nahmen des kleinern Stifts. Die Verwirrungen, welche durch die Zerstücklung des Landes überhaupt,

und

und durch die fortdaurenden Kriege insbesonders veranlaßt wurden, die noth-gedrungene Abwesenheit der Domherren, die Flüchtung des Archivs und endlich der Druck, in welchem das Domkapitel sich damahls befand, bewirkten; daß man von bischöflicher Seite die Gerechtsame der Meyerdingsherren zu kränken, die Meyerdingsleute an die Aemter zu ziehen, und letztere mit verschiedenen Lasten zu beschweren suchte.

Jedoch bestrebte sich das Domkapitel, theils diesen Anmassungen zu widersprechen, theils das Verlohrne wieder zu erhalten; und es entstanden daher zwischen dem Domprobste und dem Amt Steuerwald mehrere Streitigkeiten, vorzüglich auch wegen der Gerichtbarkeit über die einzelnen im Amte wohnenden Erbenzinßleute. Der damahlige Bischof von Hildesheim Ernst Kurfürst von Kölln beliebte einen Vergleich, die Akten wurden deswegen von Schollen Probste des jungfräulichen Klosters B. M. Magdalenae in Hildesheim instruirt, mehrere Zeugen abgehört (*a*), und darauf zur Abfassung von Urtheilen die sämmtlichen Verhandlungen auf die Universitäten zu Freyburg und Wirzburg geschickt. Die Erkenntnisse kamen zurück, man machte sie den 6 April und 28 May 1617 bekannt; und da sie verschieden ausgefallen waren, so wurde von beyden Theilen den 19 Febr. 1618 der in der Anlage unter Ziffer 8 enthaltene Vergleich (*b*) eingegangen, auch solcher den 27 April des nehmlichen Jahrs von dem Landesherrn bestätigt. Darin ist festgesetzt: daß der Domprobst eine vollkommene Gerichtbarkeit über die Meyerdinge zu Hasede, Borsum und Adellum nebst den dazu gehörigen Dörfern haben; wegen denen im Amt Steuerwald wohnenden einzelnen Leuten ihm aber eine

---

(*a*) Die Aussagen der Zeugen fielen gröstentheils zum Vortheile des Domprobstes aus.

(*b*) Diesen Vergleich nennt man auch das Compromiß oder den Steuerwaldischen Vergleich.

eine bloße Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen, personal- und andre Fälle davon ausgenommen, zustehen sollte. Die Worte des Artikels 10 lauten so:

> Es sollen auch die thumprobstische Beamten, wann ehr wegen Meyerdingsgüter zwischen den enzeln in den Steuerwaldischen Dörfern gesessenen Leüten Streit und Mißverständniß einfallen thut, darüber zu cognosciren, zu erkennen, und zu exequiren, ingleichen auch dieselben ihrer Pflicht, Dienst, Baulebung, Halshühner und andrer Schuldigkeit halber zu pfänden, und einzulagern, auch zur Antritt eines zeitlichen Herrn Thumprobsten das homagium abzufordern, Macht haben; in übrigen personal- und andern Fällen, sollen dieselben aber vorm Hauß Steuerwald verklagt, und daruff exequirt werden.

Das größre Stift kam in der Folge wieder in die Hände des Bischofs; es wurde nehmlich von dem Herzoge von Braunschweig dem Kurfürsten Ferdinand von Kölln als Bischofe von Hildesheim zurückgegeben, und im Extraditions-Receß von 1693 bemerkt:

> daß alles wieder in den Zustand, wie es vor der Stiftsfehde im Jahre 1519 gewesen, gesetzt werden sollte.

Darunter war ebenfalls die dem Domkapitel über seine in dem großen Stifte gelegenen Meyerdinge zustehende Gerichtbarkeit begriffen, und es durfte solche folglich wie vor der Stiftsfehde über sämmtliche in den fürstlichen Aemtern gesessenen einzelnen Meyerdingsleute ausüben. Ohngeachtet es nun in allen auch persönlichen Klagen letztern nach dem schon Angeführten vor dem erwähnten Zeitpunkt das Recht ertheilen ließ, und solches auch jetzt wieder geltend machen konnte; so begnügte es sich doch damit zum Besten seines Landesherrn den Vergleich von 1618 auf seine Meyerdinge ebenfalls anzuwenden, und dem gemäß die persönlichen Klagen, welche keine Meyerdingssachen enthielten, den fürstlichen Aemtern zu überlassen. Desto standhafter hielt es aber auf Ausübung der Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen, und von fürstlicher

Seite befolgte man ebenfalls in Rücksicht der gesagten domkapitularischen Meyerdinge solchen Vergleich.

Dabey blieb es eine geraume Zeit hindurch, bis in dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die fürstlichen Beamten nebst der Regierung sich erlaubten: die Rechte des Domkapitels auf alle mögliche Arten einzuschränken, und dadurch die vielen Beschwerden zuzufügen, welche endlich zu denen bey dem Reichs-Kammergericht erhobenen Processen die Veranlassung gegeben haben.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der erhobenen Processe.

§. 10.

Vorerinnerung.

Zwey Rechtsstreite sind bey dem höchsten Reichsgericht anhängig, welche durch die Eingriffe der fürstlich Hildesheimischen Regierung, und der ihr untergebenen Beamten in die Gerichtbarkeit der Meyerdingsherren bewirkt wurden; und die das Domkapitel zu der Vertheidigung seiner Gerechtsame anzustellen genöthigt war. Sie heissen:

In Sachen

des Herrn Domkellners von Oynhausen zu Hildesheim, als dom-probsteylichen und domkapitularischen Meyerdings-Präsidenten, so wie auch des hochwürdigen Domkapitels daselbst,

wider

den Herrn Clemens August, Kurfürsten zu Cölln, als Fürstbischofs zu Hildesheim Kurfürstliche Durchlaucht, und dessen nachgesetzte Regierung

Citationis de 1728.

und

und

In Sachen

des Herrn Domprobstes und hochwürdigen Domkapitels zu Hildesheim, wie auch des Schulmeisters Meyer zu Oeßelse,

wider

die fürstliche Regierung daselbst, und Christian Hentzel,

Applois et Mandati Attentatorum de 1774.

und sollen nun im ersten und zweyten Kapitel kurz dargestellt werden.

Erstes Kapitel.

Der Citations-Proceß von 1728.

§. 11.

Einleitung.

Erwähntes Domkapitel befand sich schon seit den ältesten Zeiten in der Ausübung der Gerichtbarkeit über Meyerdings-Güter und Leute, in so fern sie Inhaber solcher Güter sind.

Durch seine Meyerdinge ließ es die Klagen, welche auf die genannten Gegenstände Bezug hatten, entscheiden, und wenn von einem Meyerdingsmann eine sein Vermögen übersteigende Schuldenlast gemacht worden war, so wurde bey den erstern der Concurs eröfnet.

Die Ausübung des letzterwähnten Rechts gab nun Veranlassung zu dem Rechtsstreite

des Herrn Domkellners von Oynhausen,

wider

den Herrn Fürstbischofen von Hildesheim.

Citationis de 1728.

§. 12.

Geschichts-Erzählung.

Ein gewisser Amtmann Türck zu Himmelsthür, welcher domkapitularische Meyerdingsgüter besaß, hatte mehr Schulden, als Vermögen; und auf das Nachsuchen der Gläubiger eröfnete 1721 das dortige Meyding den Concurs; beschloß auch den Verkauf der Meyerdingsgüter, um die Schulden damit zu bezahlen. Ganz unerwartet widersprach aber die Regierung einer solchen Vornahme, und der damahlige Fürstbischof erließ den 10 Aug. 1726. ein Rescript an den Domkellner von Oynhausen von folgendem Innhalte:

> Weil Er in die bey der Regierung anhängige Türkische Concurssache die Hände einzuschlagen, die von den veräusserten Türkischen Gütern zu Himmelsthür eingekommenen Gelder zu sich zu nehmen, einer in solchen Fällen unerhörten Cognition, sich angemaßt, und einige Creditoren non obstante concursu auszuzahlen, sich unterfangen; da doch, falls auch dem Meyerdinge einige species jurisdictionis zustehen möchte, in gegenwärtigem Fall der vor der Regierung anhängige concursus universalis, solche hätte nach sich ziehen müssen; so solle er sich dieser Sache gänzlich entschlagen, die abgehaltenen Protokolle nebst den ex bonis litonicis erlößten Geldern an die Regierung einschicken, auch anzeigen, welche Creditoren bereits bezahlt worden seyen.

Das Domkapitel ließ darauf den 26 Aug. 1726 eine Gegenvorstellung überreichen, und darin um die Zurücknahme des eben angeführten Befehls bitten.

§. 13.

Proceß-Geschichte, Klage.

Letztre erfolgt aber nicht, und das Domkapitel sahe sich daher genöthigt, den 5 December 1726 bey dem Reichs-Kammergericht um die Erkennung:

eines Mandati de non turbando in possessione vel quasi judiciorum et jurium litonicorum seu meyerdingicorum; contra ea, eorumque usum a tot seculis exercitum, amplius non gravando, et gravamina per rescriptum via facti illata cassando, nec via facti, sed juris procedendo S. C.,

nachsuchen, und sich dabey auf die erhaltene Meyerdings-Gerichtbarkeit und den Besitzstand beziehen zu lassen.

Der oberstrichterliche Bescheid vom 9 Jun. 1727 darauf war:

Abgeschlagen, sondern mögen Supplikantens Prinzipalen dasjenige, was sie sub num. 3 bey Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht zu Kölln vorgestellt, gebührend urgiren; und desfalls sie demnächst sich gravirt befinden sollten, bleibt ihnen der Recurs unbenommen, sondern vorbehalten.

Dem gemäß suchte das Domkapitel verschiedenemahlen bey seinem Landesherrn um die Ertheilung der Gerechtigkeit nach; erhielt jedoch darauf keine Antwort. Es ließ daher den 9 May 1727 solches dem Reichsgericht wieder vorstellen, seinen Besitz der Gerichtbarkeit noch näher bescheinigen, und um nunmehrige Erkennung des zuerst nachgesuchten Mandats bitten. Auf den darauf den 27 May des nehmlichen Jahrs ergangenen Vorbescheid:

Wie gebethen abgeschlagen,

wurde den 27 Aug. um die Erlassung:

einer Citationis ad videndum deduci, et se manuteneri in possessione vel quasi judiciorum et jurium litonicorum seu meyerdin-

dingicorum, nec contra ea, eorumque usum a tot saeculis exercitum, amplius gravari, et gravamina per rescriptum illata cassari,

angehalten, und solche auch den 30 ebendesselben Monates erkannt.

§. 14.

Exceptions-Schrift.

Nach deren Reproducirung ließ man den 9 April 1728 von fürstlicher Seite eine Exceptionsschrift einreichen, und darin anführen:

Den Meyerdingsherren stehe keine ordentliche Gerichtbarkeit, sondern allein einige Erkenntniß in Meyerdingssachen zu. Letztre enthielte nur, daß die Meyerdingsgüter bloß mit ihrem Vorwissen verkauft oder verpfändet, in gewissen Fällen von ihnen für verlustig erklärt, oder auch bey solchen auf das Näherecht erkannt werden dürfte. In Concurssachen hätten sie gar kein Recht zu sprechen, weder nach einer erhaltenen landesherrlichen Bewilligung, noch nach einem unvordenklichen Besitzstand, noch endlich nach der Gleichheit mit den Lehnsgerichten. Ueberdieß sey der erwähnte Eingriff in die fürstliche Gerichtbarkeit bey unbesetztem bischöflichen Stuhl geschehen, und die Regierung deswegen gezwungen gewesen, sich bis nach dessen Wiederbesetzung dabey zu beruhigen. Man müsse daher bitten:

die erlassene Citation aufzuheben, die Vornahme des Concurses von Seiten des Meyerdings für ungültig zu erklären, und demselben die Auslieferung der zurückbehaltenen Versteigerungs-Protokolle nebst Gelder anzubefehlen.

§. 15.

Replik.

Die den 30 Aug. 1729 übergebene Replik führte zur Widerlegung aus:

Es beweise die eingereichte deductionem jurisdictionis meyerdingicae ecclesiae cathedralis Hildesiensis Praeposito et Capitulo competentis von dem Syndikus Meyer verfertigt: daß dem Domkapitel vermöge der erhaltenen kayserlichen und landesherrlichen Bewilligungen, und vermöge des Besitzstandes die Gerichtbarkeit in allen Meyerdings-Gegenständen, also auch bey Concursen zustehe. Der von den Lehnsachen hergenommene Beweis finde keine Anwendung, weil das letzterwähnte Recht von besondern Zugeständnissen, und einem unvordenklichen Besitz sich herschreibe. Wenn auch der bischöfliche Stuhl erledigt gewesen wäre, so hätte doch die Regierung widersprechen müssen; und selbst nach der vorgenommenen Wahl habe man einige Zeit hindurch das Meyerding ohne Widerrede in dem Concurs fortfahren lassen.

§. 16.

Duplik.

In der darauf den 14 November 1729 eingereichten Duplik war aber folgendes hauptsächlich enthalten:

Der Besitz sey nicht allein hinreichend, um die Gerichtbarkeit zu begründen; solcher auch nur während der Erledigungen des bischöflichen Stuhls so weit ausgedehnt worden. Ohnehin könne das Meyerding in der vorliegenden Sache nicht der zuständige Richter seyn, weil Türk ausser den Meyerdingsgütern noch andre Güter besitze, die unter verschiedenen Gerichten gelegen wären; auch der Concurs schon früher bey der Regierung eröfnet worden sey. Mit Recht bitte man daher:

> entweder um Wiederaufhebung der Citation, oder wenigstens um die Erkennung einer kayserlichen Commission, wodurch der Concurs geendiget werden könne.

§. 17.

1) Attentaten-Gesuch wegen der verhinderten Errichtung einer Ehestiftung.

Unterdessen ereignete sich wieder ein neuer Vorfall.

Der domkapitularische Meyerdingsmann Prosper Schöff aus kleinen Escherde hatte bey seiner Verheyrathung mit Anna Maria Heyu den 1 Febr. 1722 die Ehestiftung durch den Meyerdings-Großvogt dem alten Herkommen gemäß bestätigen lassen. Der fürstliche Amtmann zu Steuerwald befahl aber in der Folge, solche Ehestiftung auf der Amtsstube öffentlich zu zerreissen.

Deswegen suchte das Domkapitel sogleich bey dem Reichs-Kammergerichte um die Erkennung:

eines Mandati de lite pendente nihil innovando nec attentando, sed cassando, ac eventualiter cum omni causa restituendo; nec imposterum via facti, sed juris procedendo S. C.,

nach. Der Bescheid darauf vom 8 Jul. 1728 war:

Abgeschlagen, sondern wofern Supplikant, daß seine Prinzipalen sich bey der fürstlich Hildesheimischen Regierung gegen den beklagten Beamten um Justiz gemeldet, desfalls aber enthört worden seyen, gebührend beybringe, soll ferner ergehen, was Recht ist.

Diesem zufolge bath der Domkellner von Oynhausen den 27 Okt. des nehmlichen Jahrs die fürstliche Regierung um die Aufhebung des angeführten Attentats. Letztre forderte von dem Amt Steuerwald Bericht, und insbesonders Erläuterung über die Frage: ob bey Ehestiftungen, die über Meyerdingsgüter sich erstreckten, die Bestätigung durch das Amt herkömmlich sey, oder ob man vielmehr dabey auf den letzten Abschnitt des domprobsteylichen Compromisses zu sehen habe. Der Bericht kam ein und enthielte: die Braut sey aus dem fürstlichen Dorfe Sorsum gebürtig, und bey Bestätigungen der

Ehestif-

Ehestiftungen habe man dem Herkommen nach auf das forum originis der erstern zu sehen; das Compromiß verordnete aber am Schluß, daß in personal- und andern Fällen die domprobsteyliche Meyerdingsleute vor dem Amt Steuerwald belangt werden sollten; und zu solchen gehörten auch die gemeldten Bestärigungen als bürgerliche und persönliche Verträge.

Das Domkapitel suchte den Bericht durch einen Gegenbericht zu widerlegen; und da die fürstliche Regierung das Attentat dem ohngeachtet nicht abstellte, so ließ es dem höchsten Reichsgericht den 8 Jan. 1729 die Anzeige davon machen, und zugleich um die Erkennung des nachgesuchten Mandats bitten. Es wurde aber damit ad judicium verwiesen, und es erfolgte darauf die gerichtliche Einreichung der Bittschriften.

§. 18.

2) Attentaten-Gesuch wegen der Einmischung in eine abgeurtheilte Sache.

Nicht weniger erlaubte sich die Regierung in der Sache Günther wider Engelken, welche von dem domkapitularischen Meyerdinge zu Emmerke schon abgeurtheilt war, eine Einmischung und die Erlassung einer Inhibition.

Man war also genöthigt, dieses wieder den 29 April 1729 dem Reichs-Kammergericht anzeigen, und um die Erkennung:

eines Mandati attentatorum revocatorii — S. C.,

anhalten zu lassen. Auch letztres Gesuch wurde den 21 Oktobr. 1730 ad judicium verwiesen, und die Bittschrift darauf gerichtlich eingereicht.

§. 19.

Gegenwärtige Lage des Rechtsstreites.

Von Seiten der Regierung hat man auf die beyden in §. 17. und 18. angeführten Mandats-Gesuche nichts erwiedert. Es sind auch seither von

den

den streitführenden Theilen keine ferneren Verhandlungen vorgefallen; und noch ist in der Sache die oberstrichterliche Entscheidung nicht erfolgt.

Zweytes Kapitel.

Der Appellations-Proceß von 1774.

§. 20.

Einleitung.

Das Domkapitel befand sich ferner schon seit den ältesten Zeiten in der Ausübung des Rechts, über die Verträge und Ehestiftungen seiner zugehörigen Leute, worin über Meyerdingsgüter verfügt war, zu erkennen.

Die Ausübung dieses Rechts gab nun Veranlassung zu dem Processe

des Herrn Domprobstes und Domkapitels,

wider

die fürstliche Regierung, und Christian Hentzel.

Appellationis de 1774.

Derselbe bedarf aber einer etwas ausführlichern Auseinandersetzung, weil der die Veranlassung gebende einzelne Vorfall vorzüglich die Ausführung der sämmtlichen Beschwerden bewirkte; und weil auch die in den Verhandlungen vorgetragenen Gründe so sehr zu der Entscheidung der streitigen Gerechtsame dienen.

§. 21.

Geschichts-Erzählung.

Kord Schrader, ein Einwohner zu Bledelum, besaß ein Haus und Hof nebst 17 Morgen Landes, welche sämmtlich zu dem domkapitularischen Meyerdinge zu Großen-Algermissen gehörten; und mit denen er auch 1775 dabey

angesetzt worden war. Nach seinem Tode fielen solche auf seine Tochter Maria Schrader, die sich 1740 mit Heinrich Hentzel aus Bledelum verheyrathete, und mit letzterm drey Kinder, nehmlich einen Sohn und zwey Töchter erzeugte.

Zum zweytenmahl verehligte sich die Erwähnte aber 1748 mit Christian Linkogel aus Giften, und brachte letzterm einen Kothhof mit 24 Morgen Meyerdingsgüter zu. Doch errichtete sie vorher den 17 März des nehmlichen Jahrs eine gerichtlich bestätigte Ehestiftung, wodurch für die Kinder erster Ehe eine gewisse Aussteuer festgesetzt wurde.

Die beyden Linkogelische Eheleute starben in der Folge, und bald nachher auch eine der Hentzelischen Töchter. Der Sohn erster Ehe Christian Hentzel nahm nun als alleiniger Erbe Besitz von der mütterlichen Erbschaft. Er verheyrathete sich mit Maria Schnabel von Lühnde, und setzte in einer den 4 Jan. 1767 errichteten von dem Amtsvogte beschriebenen Ehestiftung, seiner einzigen noch lebenden Schwester als Brautschatz 250 Thlr., ein Morgen Erbländerey und andre Aussteuer aus. Genannte erhielt darauf einen gewissen Schulhalter Meyer aus Oeßelse zum Mann.

§. 22.

Proceß-Geschichte bey den Untergerichten.

Da letzterer von seinem Schwager den versprochenen Brautschatz nicht bekommen konnte, so klagte er bey dem adeligen von Bülowischen Gerichte zu Bledelum gegen denselben. (*a*) Es kam zwischen beyden Theilen zu Verhandlungen, und es entstand dabey die Frage: ob die Ablage nach der Ehestiftung von 1748 oder nach der von 1767 zu leisten, oder ob vielleicht sämmt-

(*a*) Dieses Gericht war aber dabey nicht der eigentliche zuständige Richter, weil über Meyerdingsgüter gestritten wurde.

sämmtliche Güter unter den beyden Geschwistern zu vertheilen seyen? das Gericht erkannte den 5 Novemb. 1767:

daß die Ablage nach der mütterlichen Ehestiftung von 1748, nicht aber nach der unbestätigten von 1767 geschehen sollte.

Dagegen wandte Meyer das Rechtsmittel der Leuterung ein, und der Beklagte ließ eine Exceptional-Handlung übergeben.

Während dem Laufe dieses Processes wollte sich Hentzel auf dem Meyerdinge zu Großen-Allgermissen mit 15 Morgen Landes ansetzen lassen. Der Schwager widersprach solchem aber, und verlangte die Hälfte der von dem erstern besessenen Güter, weil seiner Frau ein gleiches Erbrecht auf sämmtliche Güter zustehe, und sein Gegner die Verbindlichkeit der Ehestiftung von 1767 wegen dem Mangel der gerichtlichen Bestätigung selbst geleügnet habe. Das Meyerding urtheilte nun:

Hentzel solle den Kläger vermittelst einer den Meyerdingsgüteru angemessenen Abfindung klaglos stellen.

Der Beklagte appellirte davon an das Obermeyerding, und weil sich zeigte, daß die Ehestiftung von 1767. von dem Amtsvogte beschrieben worden war, so erfolgte die Entscheidung:

daß der versprochene Brautschatz nach der Ehestiftung von 1767 zu bezahlen sey.

Das Urtheil trat in Rechtskraft über, und da Hentzel keine Folge leistete, so wurde nach verschiedenen Vorbescheiden den 1 März 1772 von dem Obermeyerding die Execution erkannt, solche auch durch die Immission in einen Morgen Landes vollzogen; und letztre wegen fernerer Widersetzlichkeit den 4 Jul. 1772 noch auf einen und einen halben Morgen ausgedehnt.

Ein ganzes Jahr hindurch ließ Hentzel dieses Erkenntniß und die geschehenen Einweissungen auf sich beruhen; wandte sich aber darauf völlig widerrechtlich, und bloß um seinem Gegner das Zuerkannte zu entziehen, an das

erwähnte von Bülowische Gericht zu Bledelum. Dieses stellte die Sache der Regierung zu Hildesheim vor, und bewirkte von derselben den 11 Sept. 1772 folgendes Urtheil:

Ist die Sache vorgekommenen Umständen nach pro avocata, wie hiermit geschieht, zu erklären und anzunehmen; und wird die von Seiten Hentzels unterm 30 Jäuner 1768 bey dem Bledelumschen Gericht übergebene rechtliche Gegennothdurft dem Klägern und Leuteramten ad replicandum et pure submittendum cum termino sub praejudicio communicirt, und soll nach dem Schlusse dieser Leuterungs-Instanz in der Sache erkannt werden, was Rechtens. Uebrigens wird beyden Theilen Copey des unterm 25ten Aug. a. c. eingegangenen Berichts des adeligen Bledelumschen Gerichts, und Copey des von hochfürstlichem Amt Ruthe unterm 28 ejusdem eingezogenen Berichts erkannt; auch die Hentzelische Anzeige vom 1 dieses, und die Additional-Anzeige vom 4 ejusdem dem Beklagten zur Nachricht hierbey communicirt; und weilen die Frage obwaltet, ob nach der mütterlichen Ehestiftung vom 17 März 1748, oder nach des Beklagten ohnconfirmirten, jedoch von dem Vogte beschriebenen, Ehestiftung vom 4 Jan. 1767 die des Klägers Ehefrau gebührende Ablage von dem in Bledelum belegen Hof nebst denen im hochfürstlichen Amt Ruthe belegenen Pertinenzen zu determiniren, auch nach dem Tode der ad secunda vota geschrittenen Mutter die rückgefallenen Güter unter die Kinder zu vertheilen seyen? solche Entscheidung aber ad jurisdictionem ordinariam allerdings gehörig ist; folglich dem Meyer keineswegs zugestanden hat, vor solcher Entscheidung sich an das domprobsteyliche Meyerding zu Großen-Algermissen zu wenden, und aus dem ganzen coram judice ordinario streitigen complexu einzelne Stücke bey dem Meyerdinge in extraordinairen Anspruch zu nehmen; als wird

dem

dem Kläger hiermit anbefohlen: die von des Beklagten drey Morgen Landes weggefahrenen 37 Stiegen 15 Garben demselben sofort sub poena executionis zu restituiren, mittels sich aber des weitern Recurs an das Meyerding bey 20 Goldgulden Strafe zu enthalten.

Von solchem in jedem Betracht unstatthaften Erkenntniß erfuhr das Domkapitel nichts; sondern Meyer wandte bloß für sich das Rechtsmittel der Leuterung ein, erhielt aber den 17 Aug. 1773 einen Regierungs-Bescheid des Inhalts:

daß es der von Klägern Meyer eingewandten, die Erkenntnisse des dompröbstlichen Meyerdings zu Großen-Algermissen, mithin das forum der hochfürstlichen Regierung betreffenden Leuterung ohngeachtet bey dem decreto vom 11 Sept. 1772 lediglich zu belassen; diesem zufolge Kläger die injungirte replicas binnen endlicher Frist von 4 Wochen sub praejudicio beyzubringen schuldig; solchem vorgegangen in praefigendo brevi termino die Güte inter partes zu versuchen, in Entstehung derselben aber conclusa causa die Hauptsache über die vorkommenden im vorbemeldeten decreto enthaltenen Fragen rechtlich zu entscheiden; inmittelst aber der Kläger und Implorat den Werth der von den quästionirten 3 Morgen Landes im abgewichenen Jahre weggefahrenen 37 Stiegen 15 Garben dem Beklagten und Implorantен nicht nur zu restituiren gehalten, sondern auch bei der gegenwärtig eingetretenen Erndte der Beklagte bey der ohngehinderten Abnutzung dieser 3 Morgen Landes kräftigst zu schützen, und desfalls cum acclusione hujus mandatum an das hochfürstliche Amt Ruthe zu erlassen sey.

Dawider legte endlich Meyer den 25 Aug. des nehmlichen Jahr dies Berufung an das Reichs-Kammergericht ein; und das Domkapitel, welchem unterdessen das Verfahren der Regierung bekannt geworden war, trat

derselben bey. Allein letztre fuhr in dem einmahl betretenen Wege fort, erkannte den nehmlichen Tag:

daß sie der angemaßten Appellation nicht deferiren könne,

und erließ auch den 8 Nov. 1773 den Befehl:

da Meyer dem Regierungs-Dekret die Folge nicht geleistet, so sey die Execution erkannt, und habe der Amtsvogt solche so lang zu verhängen, bis von erstrem der Werth des weggenommenen Gerstens bezahlt worden.

Man sahe sich also genöthigt, ebenfalls wegen den letztern Bescheiden durch eine neue Berufung seine Rechte zu wahren.

§. 23.

Proceß-Geschichte bey dem Reichsgericht, Klage und damit verbundenes 1.) Attentaten-Gesuch.

Das Domkapitel ließ nun mit Vertretung des Schulhalters Meyer die Berufung bey dem Reichs-Kammergericht einführen, den 4 Jan. 1774 den Beschwerden-Libell übergeben, und darin folgendes vortragen:

Als das Hochstift Hildesheim gestiftet wurde, so hätten die Kayser den Bischöfen und dem Domkapitel verschiedene Güter (villica) und dazu gehörige Bauern (litones) geschenkt, und ihnen darüber vollkommenes Eigenthum nebst Gerichtbarkeit (plenissimam potestatem cum omni jure decidendarum causarum) verliehen. Damahls wäre die Landeshoheit noch nicht entstanden gewesen, und das Hochstift habe überhaupt seine Besitzungen mitten in den Ländern der nachher erst ausgestorbenen Grafen und Dynasten gehabt. In der Folge seyen von den Bischöfen mit dem Domkapitel die gemeinschaftlich besessenen Güter abgetheilt, und letzterm ein Theil derselben nebst den dazu gehörigen Leuten mit dem vollkommenen Eigenthum und der vollständigen Gerichtbarkeit überlassen worden. Ferner habe zu der Zeit die

Kirche

Kirche Vögte aus denen vom Adel angenommen, und solchen die Schutzherrlichkeit nebst dem Rechte, die Streitigkeiten zu entscheiden, zugestanden; die Bischöfe hätten sich aber mit den Erwähnten abgefunden, und gegen die Erlegung gewisser Geldsummen die Rechte derselben oder die Gerichtbarkeit dem Domkapitel in Ansehung seiner Güter und der dazu gehörigen Leute ausdrücklich wieder übertragen. Diese seyen nun die sogenannten Meyerdings-Güter und Leute. Darüber habe das Genannte, vermöge der mit den Bischöfen abgeschlossenen Verträge, des Compromisses von 1618, der Hofgerichts-Ordnung, der Wahlkapitulationen und endlich des Besitzstandes vollkommene Gerichtbarkeit, und sey auch durch mehrere rechtskräftige Erkenntnisse darin geschützt worden.

Die Folgen derselben müßten aber seyn, daß es als Meyerdingsherr die wahren Meyerdingssachen entscheiden, und die gesprochenen Urtheile selbst vollziehen dürfte. Dawider setzten sich jedoch seit einiger Zeit die fürstlichen Beamten nebst der Regierung, und dem Domkapitel würden folgende Beschwerden zugefügt: daß die Beamten den Meyerdings-Gerichten nicht gestatteten,

1.) die von den Meyerdingsleuten schuldigen Abgaben selbst einzutreiben,

2.) die über die Meyerdingsgüter ausgesprochenen Urtheile zu vollziehen,

3.) die über erwähnte Güter errichteten Verträge zu bestätigen, und darin bey entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden,

4.) die darüber ausgebrochenen Concurse vorzunehmen, auch

5.) daß man von fürstlicher Seite die auf genannten Ländereyen befindlichen wolkenflüchtigen Güter nicht als Meyerdingsgüter betrachtete, und endlich

6.) sogar einzelne Meyerdingshöfe mit der Dienstpflicht belegte.

In dem vorliegenden Fall Meyer wider Hentzel komme es zwar auf Theilung der Güter an; allein weil dieses gezeigtermaßen Meyerdingsgüter

seyen

seyen, so wäre die Gerichtbarkeit der Meyerdinge gegründet gewesen. Auch könne die anfängliche Einlassung bey dem Bülowischen Gericht den Meyerdingsherren nichts schaden, noch vielweniger ihnen die Sache unter dem Vorwande eines Polizey-Gegenstandes entzogen werden.

Die Avocirung des Rechtsstreites und die Abänderung schon rechtskräftiger Erkenntnisse von Seiten der Regierung enthielten mithin Beschwerden nebst Nichtigkeiten; durch das fortgesetzte Verfahren nach eingelegter Berufung seyen aber Attentate begangen worden. Man müsse deswegen bitten:

entweder ein mandatum de non contraveniendo privilegiis caesareis, judicatis, legibus provincialibus et pactis publicis; et de non turbando in libero et independente exercitio Advocatiae et Jurisdictionis meyerdingicae titulo oneroso quaesitae, nec non legibus et statutis publicis et juramentis episcopalibus firmatae, ut et cassatorio attentatorum, revocatorio, restitutorio et inhibitorio S. C., oder wenigstens plenos appellationis processus una cum mandato attentatorum revocatorio — S. C., zu erkennen, und demnächst auszusprechen: daß die Regierung die Sache Meyer wider Hentzel an sich zu ziehen, nicht befugt, und daher deren Erkenntnisse wieder aufzuheben, und alles in den vorigen Zustand zu setzen; auch die Beytreibung der Meyerdings-Gefälle, die Vollziehung der gesprochenen Urtheile, die Bestätigung der über solche Güter errichteten Verträge, die Vornahme der darüber ausgebrochenen Concurse, die Erstreckung der Gerichtbarkeit auf die wolkenflüchtigen Güter, und endlich die Befreyung der einzelnen Höfe von der Dienstpflicht, dem Domkapitel als Meyerdingsherrn zuzugestehen sey.

Den 15 Jan. 1774 erfolgte auf die erwähnte Bittschrift der oberstrichterliche Bescheid:

Sind

Sind die geberhenen Appellations-Processe wider fürstlich Hildesheimische Regierung und Christian Hentzel una cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio, restitutorio et inhibitorio S. C. erkannt.

§. 24.

2.) Attentaten-Gesuch wegen der verhinderten Errichtung einer Ehestiftung.

Nachdem die Processe expedirt waren, und der Kammerbothe eben deren Insinuation vornehmen sollte; so strafte im Februar 1774 das Amt Steuerwald einen gewissen Heinrich Himpel, weil er einen über Meyerdingsgüter errichteten Ehevertrag von dem Meyerdingsvogte hatte bestätigen lassen.

Es wurde deswegen von dem Domkapitel den 4 März 1774 mit Bezug auf das schon Ausgeführte:

um extensionem mandati attentatorum ad nova facta,

angehalten, und den 6 May des nehmlichen Jahres das Decret ertheilt:

facta reproductione judicialiter,

auch darauf den 30 May die Appellations-Processe nebst dem mandato attentatorum reproducirt, und die letzterwähnte Bittschrift gerichtlich eingereicht.

§. 25.

3.) Attentaten-Gesuch wegen dem Fortfahren in der Hauptsache nach der eingelegten Berufung.

Die Regierung leistete dem Mandate vom 15 Jan. 1774 keine Folge, und auf die in dieser Hinsicht vorgebrachte Beschwerde enthielt das Urtheil vom 14 Sept. des nehmlichen Jahrs:

eine paritoriam cum petita extensione mandati attentatorum ad nova facta.

Darauf

Darauf wurde den 14 Oktobr. desselben Jahrs eine Anzeige der Regierung eingereicht, und darin behauptet: daß sie dem Hentzel die Zurückerstattung der innen gehabten Güter und gezogenen Früchten an Meyer aufgegeben habe. Von Seiten des Domkapitels nahm man aber den 19 Decbr. 1774 die Befolgung nicht als gehörig an, stellte vielmehr vor, daß die erwähnten Früchte noch nicht ersetzt seyen; und ließ ebenfalls die extensionem mandati reproduciren.

§. 26.

Exceptions-Schrift in der Hauptsache.

In der 11 Sept. 1775 in der Hauptsache übergebenen Exceptional-Handlung war folgendes enthalten:

Den Bischöfen stünde die Landeshoheit über das ganze Stift zu; sie seyen damit von dem Kayser und Reich belehnt worden, und eine Folge davon wäre, daß sie die Gerichtbarkeit über alle Unterthanen ausübten. Erstre hätten daher, als sie mit dem Domkapitel die Güter theilten, letzterem keine richterlichen, sondern bloß gutsherrlichen Rechte übertragen. Was die dahmaligen Vögte betreffe, so wäre von ihnen nur Schutzgerechtigkeit ausgeübt, und durch Ueberlassung deren Rechte allein die Befreyung von solcher zugestanden worden.

Das Compromiß von 1618 ertheile nur dem Domprobste die niedere Gerichtbarkeit über die domprobsteyliche Güter; dieses finde aber auf das Domkapitel keine Anwendung. Eben so wenig enthielten die Hofgerichts-Ordnung und Wahlkapitulationen die Zustehung eines solchen Rechts, auch die angeführten Besitzhandlungen könnten als widerrechtlich nicht zu dessen Erwerbung dienen.

Es hätten folglich die Meyerdingsherren über die Meyerdings-Güter und Leute nur eine gutsherrliche Gewalt, und einige Befugniß in bloßen Meyer-

Meyerdingssachen Entscheidungen zu fällen, doch immer mit Unterordnung unter die oberrichterliche Gewalt des Landesherrn. Keineswegs stünde ihnen aber eine völlige Gerichtbarkeit zu; und man müsse daher in Rücksicht der geführten Beschwerden die Folgerungen ziehen: daß

ad 1.) über Abgaben von Meyerdingsgüter zwar die Meyerdinge enscheiden dürften, aber bey statt findender Widersetzlichkeit die Vollziehung solcher Aussprüche, so wie auch

ad 2.) der gesprochenen Urtheile,

ad 3.) die Bestätigung der Verträge über Meyerdingsgüter; und die daraus entstehenden Streitigkeiten, nicht weniger

ad 4.) die Vornahme der darüber ausgebrochenen Concurse vor die ordentlichen Beamten gehörten; ferner, daß

ad 5.) die wolkenflüchtigen Güter als freye Güter zu betrachten, und den ordentlichen Gerichten zu unterwerfen seyen, endlich

ad 6.) die widerrechtliche Belegung mit der Dienstpflicht nicht bewiesen werden könne.

Alle diese Beschwerden gehörten aber auch keineswegs zu der vorliegenden Appellationssache, sondern das Domkapitel müsse sie vorher bey der Regierung als dem Richter erster Instanz vorbringen.

Was endlich den Proceß Meyer wider Hentzel angehe, so seyen die im Streit befangenen Güter nur zum Theil Meyerdingsgüter, alle übrigen aber dienstpflichtige oder freye Güter; das gewöhnliche Gericht habe die beyden Ehestiftungen, worauf es ankomme, bestätigt; aus diesen Ursachen, und weil über Ablagen oder Theilung von dienstpflichtigen Gütern gestritten würde, wäre solches der einzige zuständige Richter. Meyer habe sich ferner zuerst an das Gericht zu Bledelum gewandt, und daselbst die Sache anhängig gemacht. Das Meyerding sey folglich nicht befugt gewesen, sich in dem Rechtsstreite Erkenntnisse anzumaßen, und den Hentzel an die Güter anzusetzen; sondern

hätte vor allen Dingen die Entscheidungen des erwähnten Gerichts abwarten müssen.

Die Avokation der Akten, die Nichtigkeits-Erklärung der vom Meyerdinge ergangenen Erkenntnisse, die an Meyer erlassene Inhibition und der Befehl zur Zurückerstattung der gezogenen Früchte bestünden mithin in Rechten, und enthielten weder Beschwerden noch Nichtigkeiten. Auch seyen keine Attentaten begangen worden, weil man die Sache bloß in dem Zustande, worin sie sich vor dem bey dem Meyerdinge angefangenen Rechtsstreite befunden, erhalten habe. Man müsse deswegen bitten:

Die Regierung und Beamte in der ihnen zuständigen Gerichtbarkeit zu schützen, die Processe nebst dem Mandate wieder aufzuheben, und die Sache überhaupt an erstre zurück zu verweisen.

Nicht weniger wäre wegen der extensionis mandati ad nova facta noch zu bemerken: daß die Klage in der Himpelischen Sache die Frage betreffe, wer Ehestiftungen zu bestätigen habe? Letztre komme aber in dem Processe Meyer wider Hentzel nicht vor, sey also auch damit nicht verbunden, sondern die Beschwerde des Domkapitels gehörte vor die Regierung, als dem Richter erster Instanz.

Endlich habe man anzuzeigen, daß von dem Hentzel den 18 April 1779. erklärt worden: er könne aus Armuth den Proceß wider Meyer nicht weiter fortsetzen, sondern müsse der Regierung seine Vertretung überlassen.

§. 27.

4.) Attentaten-Gesuch wegen dem angemaßten Verkaufe eines Hauses.

Den 24 Jan. 1776 wurden die acta priora übergeben, aber bald darauf ereignete sich wieder ein neuer Vorfall.

Das Amt zu Ruthe ließ den 27 Jan. des nehmlichen Jahrs die Gebäude eines zum domkapitularischen Meyerdinge zu Müly gehörigen Kothhofes in

der

der Zeitung öffentlich feil biethen. Von Seiten des Domkapitels wurde aber solchem sowohl in der Zeitung, als auch bey dem Amte widersprochen. Da nun letztres antwortete, daß es von der Regierung den Befehl dazu habe; und diese selbst in der Zeitung den 6 Febr. des nehmlichen Jahres das Verfahren des Amts billigte, so zeigte man in der Bittschrift vom 29 März 1776 die Ereignisse dem Reichsgericht an.

Zugleich war in der letztern ausgeführt, daß die Gerichtbarkeit der Meyerdinge sich ebenfalls auf die wolkenflüchtigen Güter erstreckte; daß darüber ein Rechtsstreit anhängig sey, und während demselben keine Aenderungen vorgenommen werden dürften. Die Schlußbitte gieng endlich dahin:

ein Mandatum de lite pendente non innovando, nec attentando; sed et promulgationes et decreta, quae tam contra antiquiorem litis pendentiam, quam noviter inde emissos appellationis processus et inhibitionem attentative emiserunt, aut forsitan jam executa sunt, cassando, ac cum omni causa restituendo; nec in posterum via facti, sed juris procedendo S. C,

zu erlassen.

Der oberstrichterliche Bescheid vom 11 May 1776 darauf war:

Erkannt, und solle diese Sache ad causam Dom-Probstes und Kapitels auch Consorten wider fürstlich Hildesheimische Regierung und Christian Hentzel appellationis et mandati attentatorum reproducirt, dann aber auch acta in Sachen von Oynhausen und Consorten wider Herrn Clemens August Kurfürsten zu Kölln als Bischofen zu Hildesheim und dero nachgesetzte Regierung daselbst Citationis de 1728 hiezu gelegt werden.

§. 28.

5.) Attentaten-Gesuch wegen der verhinderten Versteigerung eines Hofes.

Das vorher erwähnte Mandat wurde den 15 Jul. 1776 reproducirt, aber sogleich fiel wieder ein anderer Eingriff in die Gerechtsame des Domkapitels vor.

Das Stift zum heiligen Kreutz in Hildesheim hatte sich bey dem domkapitularischen Meyerdinge zu Großen-Lafferde wegen einer Forderung von 700 Thlr. an das Haus und den Hof des Meyerdingsmannes Schwalenberg pfandsweise ansetzen lassen. Da letztrer die Schuld nicht bezahlen wollte, so wurde der Verkauf der Hypothek von dem Meyerdinge erkannt, und solche den 7 Aug. 1776 in der Zeitung feil gebothen; auch die Ankündigung davon zu Lafferde durch den Meyerdings-Achtmann Behrens angeschlagen. Das Amt zu Peine ließ aber solche wieder abreissen, und eine Bekanntmachung beyfügen, daß es bloß zum Verkauf des erwähnten Hauses berechtigt sey, und deswegen alle Gläubiger vorlade. Von Seiten des Meyerdings wurde wieder durch Behrens eine andere Bekanntmachung, worin diesen Anmassungen widersprochen war, angeheftet, und zugleich durch einen Notarius bey dem Amt protestirt; worauf letzteres die Ankündigung nochmahls abzureissen, und den Behrens zur Verantwortung zu ziehen, befahl.

Das Domkapitel sahe sich daher genöthigt, von dem Hofgerichte zu Hildesheim einen Befehl an das Amt auszuwirken:

Die Meyerdingsvögte nicht zur Verantwortung wegen dem, was ihnen von Meyerdingswegen aufgetragen worden, zu ziehen.

Allein der Beamte bekümmerte sich nicht darum, sondern ließ den Behrens in das Gefängniß setzen, entschuldigte sich auch mit höhern Befehlen. Die Regierung billigte darauf nicht nur das Verfahren des Amtes; sondern behauptete auch sogar in einem Schreiben an das Domkapitel, daß über die wolkenflüchtigen Güter bloß die Aemter erkennen dürften.

Letztres

Letzteres ließ deswegen in der Bittschrift vom 11 Sept. 1776 die Sache dem Reichs-Kammergerichte vorstellen, sich auf seine Gerechtsame und die Rechtsanhängigkeit beziehen, auch um:

ein Mandatum poenale arctius de lite pendente non innovando nec attentando; sed promulgationes et decreta, quae tam contra antiquiorem litis pendentiam, quam noviter emissos appellationis processus et inhibitionem et mandatum attentative emiserunt, et forsan executa sunt, cassando; ac cum omni causa et satisfactione restituendo S. C.,

bitten, und dieses Gesuch den 23 Oktobr. des nehmlichen Jahrs gerichtlich wiederholen.

§. 29.

Exceptions-Schrift wider die Attentaten-Gesuche.

Gegen das den 11 May 1776 erkannte Mandat suchte die Regierung den 2 Decbr. desselben Jahrs exceptiones sub- et obreptionis einzureichen, und darin folgendes ausführen:

Den Meyerdingen stünde über die wolkenflüchtigen Güter der Natur der Sache nach keine Gerichtbarkeit zu; sondern solche gehörte einzig und allein den Aemtern. Auch hätten sich erstere seither entweder in gar keinem, oder doch wenigstens in einem fehlerhaften Besitze der Ausübung befunden. Ferner sey über diese Frage noch kein Rechtsstreit bey dem Reichsgerichte anhängig, mithin weder litis pendentia noch continentia causarum vorhanden.

Da nun durch das Verfahren des Amtes so wenig Attentaten als nicht zu rechtfertigende Handlungen begangen worden, so müsse auch:

die Wiederaufhebung des erlassenen Mandats,

erfolgen.

§. 30.

§. 30.

6.) Attentaten-Gesuch wegen der verhinderten Bestätigung einer Ehestiftung.

Das Amt zu Ruthe hatte dem den 14 Sept. 1774. erkannten Mandate (§. 23. und 24.) zuwider dem Himpel nicht nur die Strafe noch nicht zurück gegeben; sondern strafte auch sogar im Februar 1775 den domprobsteylichen Meyerdingsmann Hans Delmenhorst aus Sorsum, weil durch ihn eine Ehestiftung seiner Tochter von dem Meyerdinge bestätigt worden war.

Davon wurde nun den 15 Jul. 1776 durch eine Bittschrift dem Reichsgericht die Anzeige gemacht, und zugleich um:

ein Mandatum arctius attentatorum revocatorium S. C.,

angehalten, auch nach dem erfolgten Vorbescheid: judicialiter, den 20 Dec. des nehmlichen Jahrs das Gesuch gerichtlich wiederholt.

§. 31.

7.) Attentaten-Gesuch wegen dem weitern Fortfahren in der Hauptsache.

Durch das den 15 Jan. 1774. erkannte Mandat (§. 25.) war der Regierung aufgegeben worden, den Meyer in dem Besitz der streitigen Aecker zu lassen. Sie gestand auch die Schuldigkeit, Folge zu leisten, ein; und letzterer blieb einige Jahre hindurch in dem Genuß der Ländereyen. Es maßte sich aber nachher 1776 der Hentzel wieder an, die Aecker zu bestellen; und obgleich Meyer sich wiederholt bey der Regierung beschwerte, so konnte er doch keine Antwort erhalten.

Das Domkapitel ließ deswegen durch die Bittschrift vom 20 Septbr. 1776 um:

ein Mandatum arctius,

anhalten, und zugleich in einem Nachtrag dazu den 22 Oktobr. des nehmlichen

lichen Jahrs anzeigen: daß Hentzel die Früchte von den Aeckern wirklich eingeerndet habe. Beyde Vorstellungen wurden ad judicium verwiesen, und darauf den 20 Dec. desselben Jahrs gerichtlich eingereicht.

§. 32.

Fernere Exceptional-Handlungen gegen die Attentaten-Gesuche.

Nun erfolgten von Seiten der Regierung den 12 März 1777 zwey Vorstellungen.

Die eine enthielt eine Exceptionsschrift wider die extensionem mandati ad nova facta (§. 24 und 25), und behauptete: diese Sache habe die Regierung schon längst rechtskräftig entschieden, sie könne daher jetzt nicht mehr bey dem Hentzelischen Processe vorkommen, sondern es müßte vielmehr die Wiederaufhebung des Mandats erfolgen.

Die andre faßte aber eine Exceptionalhandlung wider das Gesuch um Erkennung eines mandati arctioris in Betrachtung des Meyerschen Processes (§. 31) in sich, und die Regierung zeigte darin an: sie dürfte den Meyer nicht in dem Besitze der streitigen Aecker schützen, weil gegen das mandatum attentatorum Einreden gemacht worden, und darauf noch keine Replik erfolgt sey; überdieß habe sie die beyden streitenden Theile wegen solchem Besitze zur Auswirkung einer oberstrichterlichen Verfügung angewiesen.

§. 33.

Replik in der Hauptsache.

In der Hauptsache wurde endlich den 14 Febr. 1780 eine Replik übergeben, und darin folgende Behauptungen aufgestellt:

Die Landeshoheit seye weit später entstanden, als die Stiftung des Bißthums; auch könne die Meyerdings-Gerichtbarkeit recht gut mit derselben bestehen. In den Stiftungsbriefen wäre nun den Bischöfen, und der Kirche

plenis-

plenissima potestas in villicationes cum omni jure decidendarum causarum übertragen worden, und darunter auch die richterliche Gewalt mit verstanden gewesen. Als daher die erstern die Güter mit dem Domkapitel abgetheilt, so hätten sie letzterm ausweiß der Verträge plenissimam potestatem cum omni jure decidendarum causarum überlassen, und folglich auch die Gerichtbarkeit zugestanden. Ferner seyen nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber unter den Vogtey-Befugnissen ebenfalls die richterlichen Rechte mit begriffen gewesen. Das Compromiß von 1618, die Hofgerichts-Ordnung und die bischöflichen Wahlkapitulationen enthielten nicht weniger mit ausdrücklichen Worten die Einräumung solcher Gerichtbarkeit, für welche auch der Besitz und rechtskräftige Erkenntnisse stritten. Nicht eine bloße gutsherrliche Gewalt, sondern eine wirkliche Gerichtbarkeit müsse man daher den Meyerdingsherren zugestehen; und die aufgestellten sechs Beschwerden rechtfertigten sich in jedem Betracht. Auch hätte das höchste Reichsgericht vollkommene Befugniß, darüber zu entscheiden, weil sie mit den beyden hier anhängigen Rechtsstreiten genau verbunden wären.

Was die Hentzelische Sache aber betreffe, so bezeigten die Meyerdingsbücher, daß der Hof zu Bledelum ein Meyerdingsgut sey. In diesem Processe wäre also der Streit wegen Meyerdingsgütern und deren Theilung gewesen, auch die Frage über die Ehestiftungen nur beyläufig vorgekommen. Daß sich Meyer zuerst an das Gericht zu Bledelum gewandt, könne dem Meyerdingsherrn nicht schaden; überdieß sey von Hentzel selbst der Ansatz beym Meyerdinge nachgesucht worden.

Die Ansichziehung der Sache von Seiten der Regierung, und deren ferneren Erkenntnisse fügten mithin wirkliche Beschwerden nebst Attentaten zu, und rechtfertigten die in der Klagschrift schon vorgebrachten Bitten.

§. 34.

§. 34.

Submission in der Hauptsache.

Den 16 Febr. 1780 erschien der Appellat Christian Hentzel durch einen Anwalt bey dem Reichsgerichte, und submittirte bloß ad acta priora.

Der eingereichten Replikschrift ließ die Regierung den 3 April 1780 nur allgemeinen Widerspruch entgegen setzen, und sich zugleich auf die in der ältern Citationssache von Oynhausen wider den Bischofen von Hildesheim schon vorgebrachten Gründe beziehen.

§. 35.

8.) Attentaten-Gesuch wegen der verhinderten Erkennung über eine Ehestiftung.

Es ereignete sich bald wieder ein neuer Eingriff in die Meyerdings-Gerichtbarkeit, welcher zu fernern Beschwerden die Veranlassung gab.

Ein gewisser Heinrich Haake zu Borsum besaß einen Kothhof nebst 9 ½ Morgen Erbländerey, welche zu dem Meyerdinge zu Algermissen gehörten, mit noch anderen Meyergütern; und hinterließ bey seinem Absterben einen Sohn und zwey Töchter. Die Wittwe desselben verheyrathete sich wieder mit Barnstorf Köhler, und verschrieb solchem in der Ehestiftung den erwähnten Hof und die Ländereyen unter der Bedingung: daß solche nach dem Ablaufe von 18 Jahren dem Haakeschen Sohne wieder abgetreten, auch jedem der übrigen Geschwister 150 Thlr. oder 3 Borly Erbländereyen zum Brautschatze gegeben werden sollten. In der Folge verkaufte aber der junge Haake den Hof mit 8 ½ Morgen Erbländerey an seinen Stiefvater Köhler für 300 Thlr., und zwar mit dem Zusatze, daß dieser die Ablagen an seine Schwestern zu übernehmen habe.

Die eine Haakesche Tochter, welche an Engelken Busch verehligt war,

klagte daher gegen Köhler bey dem Amte zu Ruthe auf die Herausgabe der Aussteuer. Zu gleicher Zeit wandte sie sich aber auch an das domkapitularische Meyerding zu Algermissen, und bath um den Ansatz an dem einen ihr gebührenden Morgen Meyerdingsland. Das Meyerding erkannte den 9 Jul. 1781 auf solchen; Köhler appellirte davon an das hohe Meyerding, und es erfolgten verschiedene bestätigende Erkenntnisse, wodurch dem Genannten immer aufgegeben wurde, das Land nebst Nutzungen an die Klägerin abzutreten. Auf einmahl reichte Köhler darauf bey der Regierung zu Hildesheim eine Klage ein, und wirkte von derselben den 1 Febr. 1787 folgendes Urtheil aus:

> Weilen den Meyerdingen nicht zustehe, über denen aus bey fürstlichen Aemtern errichteten Ehestiftungen und sonstigen Contrakten entstehenden Streitigkeiten, wenn gleich solche Contrakte und Ehestiftungen ein oder andres Meyerdingsgrundstück mit betreffen, zu cognosciren; die gegenwärtige Sache aber keine quaestionem meyerdingicam angehe, sondern nur lediglich auf Gültigkeit von Ehestiftungen, und darauf, ob darnach dem Kläger der in Anspruch genommene Morgen Landes gebühre, beruhe, das Algermissische Meyerding sich hierin von neuem eine Cognition anzumaßen, um so weniger befugt gewesen; so werde dasjenige, was bey besagtem Meyerdinge incompetenter erkannt worden, für null und nichtig erklärt, und beyden Theilen verbothen, sich weiter bey dem Meyerdinge einzulassen.

Dawider ließ jedoch das Domkapitel nebst Engelken Busch die Berufung an das Reichsgericht einlegen; den 20 Febr 1788 den Beschwerdenlibell übergeben, darin das Verfahren der Regierung als ein Attentat schildern, und zugleich um die Erkennung:

> eines Mandati ulterioris attentatorum revocatorii — S. C.,

nachsuchen, hat aber bis jetzt noch keinen oberstrichterlichen Bescheid darauf erhalten.

§. 36.

§. 36.

9.) Attentaten-Gesuch wegen dem angemaßten Verkaufe eines Hauses.

Ein gewisser Baule in Sorsum besaß einen domprobsteylichen Meyerdingshof, und da dieser mit Schulden beschwert war; so maßte sich das Amt zu Peine darüber Erkenntniß an, und ließ ihn zum Verkauf ausbiethen.

Sogleich beschwerte sich das Domkapitel bey der Regierung, und als auch diese das Verfahren des Amtes bestätigte, so wurde an das Reichs-Kammergericht die Berufung eingelegt, und durch die Bittschrift vom 18 Dec. 1799 um die Erkennung:

eines Mandati arctioris attentatorum revocatorii — S. C.,

angehalten, aber seither noch kein Dekret darauf ertheilt.

§. 37.

Nunmehrige Lage des Rechtsstreits.

Den 17 Jul. 1800 ist endlich die Hauptsache von Amtswegen für beschlossen angenommen; und zuletzt 1801 von Seiten des Domkapitels eine Bittschrift um Beschleunigung des Erkenntnisses eingereicht, auch darin zugleich angezeigt worden, daß die seit einiger Zeit statt gefundenen Vergleichs-Unterhandlungen wieder aufgehoben wären.

Also auch dieser Rechtsstreit erwartet noch die oberstrichterliche Entscheidung.

Dritter Abschnitt.
Gegenwärtige Beschaffenheit der Meyerdinge.

§. 38.
Einleitung.

Seither ist die Entstehung der Meyerdinge und die Geschichte der wegen der Meyerdings-Gerichtbarkeit vorgefallenen Streitigkeiten entwickelt worden. Ehe man nun zu der rechtlichen Ausführung schreitet, wird es sehr zu deren Verständniß dienen, wenn zuvor die Verhältnisse der Meyerdings-Herren und Leute, so wie sie jetzt sind, geschildert werden.

Dabey kommen folgende Gegenstände in Betracht: Meyerdingsherren, Meyerdingsleute, gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, Meyerdings-Bücher und Artikeln, gerichtliches Verfahren, Huldigung und Gesetzgebung.

§. 39.
Meyerdingsherren.

Als Guts- oder Meyerdingsherren besitzen in dem Hildesheimischen Meyerdinge: der Bischof, das Domkapitel, einige Stifter und Klöster, als z. B. die Stifter zum heiligen Kreutz und St. Moritz, so wie die Klöster St. Michälis und Lamspring, auch mehrere Adelige, als die von Gadenstedt, Steinberg und Stopler. Das Domkapitel und der Domprobst haben aber die beträchtlichsten; denn sie sind in 13 Aemter oder Meyerdinge eingetheilt, die gewöhnlich von dem Ort, wo die Gerichte gehalten werden, ihren Nahmen erhalten, und gegenwärtig die Meyerdinge zu Barum, Bedingen, Söhlde, Bültum, Hohen-Eggelsum, Adellum, Algermissen, Müllinge, Hasede, Borsum, Lühnde, Himmelsthür und Losebek heissen. (a)

Die

(a) Zu den erwähnten domkapitularischen Meyerdingen gehören auch mehrere im Braunschweigischen oder Hannöverischen gelegenen Meyerdingsgüter, deren Inhaber ebenfalls bey den erstern ihr Recht nehmen.

Die Angeführten liegen nun entweder in den domkapitularischen Aemtern selbst, und machen einen Theil derselben aus, oder sie liegen zerstreut in den fürstlichen Aemtern. Erstere, die in geschlossenen Distrikten, über welche ohnedem dem Domkapitel Gerichtbarkeit zusteht, sich befinden, sind nicht so vielen Streitigkeiten unterworfen gewesen, desto mehr traten solche aber bey den letztern, welche meistens in den fürstlichen Aemtern Steuerwald, Peine und Ruthe liegen, ein.

§. 40.

Meyerdingsleute.

Anfänglich waren die Meyerdingsleute (litones) wahrscheinlich bloße Knechte, welche die Aecker für ihre Gutsherrn bestellen mußten, und von ihnen den Unterhalt empfiengen. Da solches aber sehr unbequem war, so räumte man ihnen in der Folge die Güter gegen einen jährlichen Zinß eigenthümlich ein. Damahls mußten sie auch große Dienste und Abgaben leisten, und es fand noch kein Erbrecht statt, wie dieß in den ältesten Zeiten den meisten Bauern noch nicht zugestanden war. Kriege und Unruhen, die Nothwendigkeit verlassene Bauerngüter wieder zu besetzen, das öftere Auswandern der Landleute in die neuerbauten Städte, so wie die Anwendung des Römischen Rechts bewirkten jedoch bald Erleichterung ihres Zustandes. Erbrecht erhielten sie vermuthlich im sechszehnten Jahrhundert, und jetzt geben sie nur noch sehr wenige Abgaben, leisten auch geringe Dienste.

Die Meyerdingsleute sind in der Regel für sich und ihre Kinder leibeigen, und die persönliche Freyheit können sie bloß durch Loskaufung oder sonstige Befreyung von Seiten des Gutsherrn erhalten. Weil aber die Güter wegen den wenigen zu entrichtenden Abgaben viele Vorzüge haben, so sind sie von mehreren gesucht worden, die als Freye sich der Halseigenschaft nicht unterwerfen wollten. Man führte deswegen die getreue Hand ein, d. h. ein

Freyer

Freyer bestellt einen andern halseigenen Mann, welcher Nahmens seiner sich an das Gut ansetzen läßt, die Abgaben entrichtet, und bey den Meyerdingen erscheint. (*a*)

Dieser getreuen Hand bedienen sich nun diejenigen, welche im geistlichen Stand oder in weltlichen Aemtern sich befinden, also nicht leibeigen werden können; aber auch diejenigen, welche letztres nicht werden wollen, oder schon einem andern Herrn halseigen sind; endlich der Gutsherr selbst, wenn ihm solche Güter wieder zufallen.

§. 41.

Gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten.

Der Meyerdingsmann bezahlt von seinem Gute an den Herrn folgende Abgaben:

1.) Einen jährlichen Erbenzinß, der aber sehr gering ist, und entweder in Geld oder Frucht besteht.

2.) Die Umsaat (laudemium), wenn ein von einem andern besessenes Gut durch Kauf- oder Pfandschaft in seine Hände kommt.

3.) Ein Halshuhn, als Zeichen der Leibeigenschaft.

4.) Die Baulebung, welche er als Erbe von der Verlassenschaft seines halseigenen Erbnachlassers leistet, und die in einem Pferd nächst dem Besten, oder in einer Kuhe nächst der Besten besteht. (*b*)

5.)

(*a*) Der Nahmen getreue Hand kommt wohl davon her, weil ein solcher sowohl das Beste seines Prinzipalen bey der Benutzung des Gutes, als auch die Rechte des Gutsherrn bey der Entrichtung der Abgaben wahren muß. Die getreue Hand erhielt ehemahls für ihre Bemühungen weiter nichts, als einen neuen Huth, geschenkt.

(*b*) Bekanntlich ist die Herleitung des Wortes Baulebung unter den Rechtsgelehr-

5.) Den Bedemund (Beetmund), der in einer gewissen Abgabe für die ertheilte Heyraths-Erlaubniß besteht.

Dienste werden nur sehr wenige, und öfters gar keine geleistet.

Dagegen erhält der Erbzinßmann folgende Rechte:

a) Er darf das Gut, so wie er will, benutzen.

b) Er vererbt es auf seine Erben sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts. (*a*)

c) Er ist befugt, das Gut durch Schenkung, Kauf, Pfandschaft oder letzte Willens-Verordnungen einem andern zu übertragen; jedoch nur mit Einwilligung des Gutsherrn, der solche ohne gegründete Ursachen nicht verweigern darf.

d) Er kann das Näherecht bey Verkaufung eines Meyerdingsguts an einen Fremden ausüben. (*b*)

e) Er ist berechtigt, bey den Meyerdingen zu erscheinen und daselbst mit zu urtheilen.

Auffer-

---

gelehrten noch streitig. Der ehemahlige Meyerdings-Prokurator Cohausen, der Verfasser eines noch ungedruckten juris litonici Praepositurae Hildesiensis, worin vorzüglich die Rechte und Verbindlichkeiten eines Meyerdingsmannes beschrieben werden, leitet tit. 5. solches davon her, weil durch die Entrichtung der Baulebung der Erbe in den Stand gesetzt werde, das Gut zu bauen, und dadurch sein Leben zu erhalten.

(*a*) Ehemahls war dieß ganz unbedingt, durch die Einschleichung der Grundsätze des Römischen Rechts sind aber bey den Erbschaften durch entfernte Seiten-Verwandten die Weiber in gewissen Fällen zurückgesetzt worden.

(*b*) Das Näherecht steht zu: zuerst den Verwandten des Verkäufers, dann dem Gutsherrn, und endlich den sämmtlichen Meyerdingsleuten, unter den letztern haben aber den Vorzug, der, welcher von dem Gut die getreue Hand abgegeben, und hernach der, welcher es angebaut hat.

Ausserdem hat aber der Meyerdingsmann noch die Verbindlichkeit auf sich, daß er in Meyerdingssachen an kein anderes Gericht gehen darf, alle Verträge über die Güter bey dem Meyerdinge bestätigen lassen, und bey der Haltung des Gerichts jedesmahl erscheinen muß.

Das Gut selbst verliehrt er alsdann, so daß es dem Herrn wieder zufällt, wenn er binnen gewissen Jahren den Erbzinß nicht bezahlt, (a) wenn er an ein fremdes Gericht geht, das Gut in eines andern Herrn Hände zu bringen sucht, oder sonstige Widersetzlichkeit gegen das Meyerding zeigt. (b)

§. 42.

Meyerdings-Bücher und Artikel.

Der Gutsherr stellt über die Ertheilung von Meyerdingsgütern keine besondern Urkunden oder Briefe, wie dieses bey den Lehn- und Meyergütern durch Lehn- oder Meyerbriefe der Fall ist, aus; sondern die Inhaber derselben werden bloß in ein besondres dazu verfertigtes Buch eingetragen, und darauf in den Besitz eingewiesen. Solche Bücher werden Meyerdingsbücher genannt, und ihr Ursprung ist schon sehr alt. Der Verfasser des erwähnten juris litonici sagt tit. 1.:

> Man habe schon Meyerdingsbücher errichtet über die domkapitularischen Meyerdinge zu Adellum, Borsum und Bahrum 1382, über die zu Himmelsthür, Hasede, Hohen-Eggelsen und Söhlde 1558, und endlich über die zu Mülli, Evern, Groß-Algermissen und Lafferde 1562.

Meldet sich ein neuer Erwerber eines solchen Gutes, so wird nach geschehener Um-

---

(a) Dieses hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Abgaben sehr gering sind.

(b) Solches Verliehren beweist überhaupt, daß das dominium directum dem Herrn, das dominium utile aber bloß dem Erbzinßmann zusteht.

Umfrage unter den sämmtlichen Meyerdingsleuten sein Nahmen in das Buch getragen, und dieses der Ansatz genannt. (a) Meldet sich zugleich ein anderer, der das Näherecht an dem Gut ausüben will, oder irgend ein besseres Recht daran behauptet; so heißt dieses der Einspruch vor dem Ansatz, und der erstre muß binnen 14 Tagen das Geld, wofür solches verkauft werden soll, erlegen, sonst wird er nicht mehr mit seinen Ansprüchen zugelassen. (b)

Ferner sind schon seit den ältesten Zeiten gewisse Meyerdings-Artikeln oder Fragen herkömmlich, die entweder allgemein d. h. für alle Meyerdinge, oder nur besonders d. h. für ein bestimmtes Meyerding Anwendung finden. Sie enthalten die Rechte und Verbindlichkeiten der Erbenzinß-Herren und Leute, sind also eigentlich die bestehenden Gesetze; und werden bey der Haltung eines jeden Gerichts zur besseren Bewahrung der Gerechtsame vorgelesen. Die Anlage unter Ziffer 9 begreifft solche allgemeinen in sich.

§. 43.

Gerichtliches Verfahren.

Ehemahls hatte das Domkapitel in allen Sachen die Gerichtbarkeit über die Erbenzinßleute, gegenwärtig wird sie aber nur in Meyerdingssachen ausgeübt, und eine mehrere auch nicht verlangt.

Die Gerichte selbst werden jedes Jahr entweder zu einer bestimmten Zeit gehalten, oder durch den Pfenningschreiber vorher angesagt. Es sind dabey gegenwärtig:

(a) Daher kommt auch die Benennung Meyerdingsnote, welche einen Meyerdingsmann bedeutet.

(b) Es kann aber niemand durch einen Vertrag oder auf eine andre Art ein dingliches Recht an einem Gut erwerben, wenn er sich nicht zuvor an das Gut hat ansetzen lassen.

wärtig: der Domkellner, ein Meyerdings-Großvogt oder Beamter, welcher den Richter, ein Pfenningschreiber, der den Aktuarius, und ein Vogt, welcher den Amtsdiener vorstellt. Ferner befinden sich daselbst: die Meyerdingsleute, und darunter ein Prokurator oder Vorsprecher, welcher Nahmens der erstern auf die Fragen antwortet, auch die Beschwerden und sonstigen Gesuche vorträgt, und endlich die Urtheilsträger nebst den Achtsleuten, die die Stimmen zu sammlen und das Conclusum zu ziehen haben. (a)

Der Meyerdingsbeamte eröfnet Nahmens des Herrn Domprobstes und eines hochwürdigen Domkapitels das Meyerding. (b) Er fragt dann die schon angeführten Meyerdings-Artikeln, worauf der Prokurator die Antworten ertheilt. Nachher macht letzterer die Vorträge wegen den zu verhandelnden Sachen oder anzustellenden Klagen, welche darauf der Pfenningschreiber zum Protokoll nimmt.

Ist über einen Ansatz oder eine Klage zu erkennen, so stimmen die sämmtliche Meyerdingsnoten; ihre Stimmen werden durch die Urtheilsträger und Achtsleute gesammelt, und dann der Beschluß gezogen, welchen der Beamte als Richter Nahmens des Domkapitels bestätigt. Die gerichtlichen Handlungen werden also nach Altdeutscher Sitte durch Fragen und Antworten ohne schriftliche Verhandlungen vorgenommen; die Entscheidungen aber geschehen nach

---

(a) Bey den Gerichten darf kein Unbehöriger d. h. kein solcher, der nicht leibeigen ist, und Meyerdingsgüter besitzt, erscheinen; der Freye läßt sich also durch die getreue Hand vertreten. Zu Prokuratoren nimmt man jetzt rechtserfahrne Männer, die einen gehörigen Vortrag zu machen, verstehen. Urtheilsträger und Achtsleute sind meistens die erfahrensten und gebildetesten unter den Meyerdingsgenossen.

(b) Bloß bey dem domkapitularischen Meyerdinge zu Müllinge geschieht dieses noch Nahmens des Fürsten, weil derselbe darüber die Vogtey bekommen und noch bis jetzt beybehalten hat.

nach den Statuten, dem Herkommen, und wenn diese mangeln, nach dem vaterländischen oder gemeinen Rechte. Wird auf den Ansatz erkannt, so greifft der, welcher ihn erhält, dem Richter in den Huth, und dieses heißt alsdann dem Gute den Frieden gewirkt.

LAXMANN *de symbolica investiendi ratione per pileum.* §. 30. p. 6.

PUFFENDORF *observ.* t. 1. obs. 95. §. 23. et t. 2. obs. 81.

Alle Vergehungen der Erbenzinßleute während den Gerichten, so wie auch die wider die Gesetze vorgenommenen Handlungen werden ebenfalls auf dem Meyerdinge bestraft. Ergeht ein Urtheil, so beruhigen sich die streitführenden Theile entweder dabey, oder sie können auch an das Obermeyerding binnen 10 Tagen appelliren.

Letzteres wird jedes Jahr einmahl zu Hildesheim gehalten, und zwar in Gegenwart der Commissarien des Domprobstes, so wie auch des Domkellners und der Deputirten des Domkapitels, ferner der dreyzehn Meyerdingsbeamten und endlich des domkapitularischen Syndikus. Der eben Erwähnte macht die Vorträge über die Sachen, welche vorher schriftlich verhandelt worden sind, und nach geschehener Abstimmung werden die Urtheile mit dem Eingange gefällt:

Erkennen domprobsteyliche Commissarien, und eines hochwürdigen Domkapitels Deputirte samt den dreyzehn Beamten zu Recht.

Von solchen Erkenntnissen kann dem Herkommen nach aber nicht weiters appellirt werden. An das hohe Meyerding gehören auch die wichtigen Sachen, welche die niedre Meyerdinge nicht gut zu erörtern, im Stande sind.

Die fürstlichen Meyerdinge haben die nehmliche Verfassung, nur daß dabey die gewöhnlichen Beamten als Meyerdings-Großvögte sitzen.

§. 30.

6.) Attentaten-Gesuch wegen der verhinderten Bestätigung einer Ehestiftung.

Das Amt zu Ruthe hatte dem den 14 Sept. 1774. erkannten Mandate (§. 23. und 24.) zuwider dem Himpel nicht nur die Strafe noch nicht zurück gegeben; sondern strafte auch sogar im Februar 1775 den domprobsteylichen Meyerdingsmann Hans Delmenhorst aus Sorsum, weil durch ihn eine Ehestiftung seiner Tochter von dem Meyerdinge bestätigt worden war.

Davon wurde nun den 15 Jul. 1776 durch eine Bittschrift dem Reichsgericht die Anzeige gemacht, und zugleich um:

ein Mandatum arctius attentatorum revocatorium S. C.,

angehalten, auch nach dem erfolgten Vorbescheid: judicialiter, den 20 Dec. des nehmlichen Jahrs das Gesuch gerichtlich wiederholt.

§. 31.

7.) Attentaten-Gesuch wegen dem weitern Fortfahren in der Hauptsache.

Durch das den 15 Jan. 1774. erkannte Mandat (§. 25.) war der Regierung aufgegeben worden, den Meyer in dem Besitz der streitigen Aecker zu lassen. Sie gestand auch die Schuldigkeit, Folge zu leisten, ein; und letzterer blieb einige Jahre hindurch in dem Genuß der Ländereyen. Es maßte sich aber nachher 1776 der Hentzel wieder an, die Aecker zu bestellen; und obgleich Meyer sich wiederholt bey der Regierung beschwerte, so konnte er doch keine Antwort erhalten.

Das Domkapitel ließ deswegen durch die Bittschrift vom 20 Septbr. 1776 um:

ein Mandatum arctius,

anhalten, und zugleich in einem Nachtrag dazu den 22 Oktobr. des nehmlichen

lichen Jahrs anzeigen: daß Hentzel die Früchte von den Aeckern wirklich eingeerndet habe. Beyde Vorstellungen wurden ad judicium verwiesen, und darauf den 20 Dec. desselben Jahrs gerichtlich eingereicht.

§. 32.

Fernere Exceptional-Handlungen gegen die Attentaten-Gesuche.

Nun erfolgten von Seiten der Regierung den 12 März 1777 zwey Vorstellungen.

Die eine enthielt eine Exceptionsschrift wider die extensionem mandati ad nova facta (§. 24 und 25), und behauptete: diese Sache habe die Regierung schon längst rechtskräftig entschieden, sie könne daher jetzt nicht mehr bey dem Hentzelischen Processe vorkommen, sondern es müßte vielmehr die Wiederaufhebung des Mandats erfolgen.

Die andre faßte aber eine Exceptionalhandlung wider das Gesuch um Erkennung eines mandati arctioris in Betrachtung des Meyerschen Processes (§. 31) in sich, und die Regierung zeigte darin an: sie dürfte den Meyer nicht in dem Besitze der streitigen Aecker schützen, weil gegen das mandatum attentatorum Einreden gemacht worden, und darauf noch keine Replik erfolgt sey; überdieß habe sie die beyden streitenden Theile wegen solchem Besitze zur Auswirkung einer oberstrichterlichen Verfügung angewiesen.

§. 33.

Replik in der Hauptsache.

In der Hauptsache wurde endlich den 14 Febr. 1780 eine Replik übergeben, und darin folgende Behauptungen aufgestellt:

Die Landeshoheit seye weit später entstanden, als die Stiftung des Bißthums; auch könne die Meyerdings-Gerichtbarkeit recht gut mit derselben bestehen. In den Stiftungsbriefen wäre nun den Bischöfen, und der Kirche

plenis-

plenissima potestas in villicationes cum omni jure decidendarum causarum übertragen worden, und darunter auch die richterliche Gewalt mit verstanden gewesen. Als daher die erstern die Güter mit dem Domkapitel abgetheilt, so hätten sie letzterm ausweiß der Verträge plenissimam potestatem cum omni jure decidendarum causarum überlassen, und folglich auch die Gerichtbarkeit zugestanden. Ferner seyen nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber unter den Vogtey-Befugnissen ebenfalls die richterlichen Rechte mit begriffen gewesen. Das Compromiß von 1618, die Hofgerichts-Ordnung und die bischöflichen Wahlkapitulationen enthielten nicht weniger mit ausdrücklichen Worten die Einräumung solcher Gerichtbarkeit, für welche auch der Besitz und rechtskräftige Erkenntnisse stritten. Nicht eine bloße gutsherrliche Gewalt, sondern eine wirkliche Gerichtbarkeit müsse man daher den Meyerdingsherren zugestehen; und die aufgestellten sechs Beschwerden rechtfertigten sich in jedem Betracht. Auch hätte das höchste Reichsgericht vollkommene Befugniß, darüber zu entscheiden, weil sie mit den beyden hier anhängigen Rechtsstreiten genau verbunden wären.

Was die Hentzelische Sache aber betreffe, so bezeigten die Meyerdingsbücher, daß der Hof zu Bledelum ein Meyerdingsgut sey. In diesem Processe wäre also der Streit wegen Meyerdingsgütern und deren Theilung gewesen, auch die Frage über die Ehestiftungen nur beyläufig vorgekommen. Daß sich Meyer zuerst an das Gericht zu Bledelum gewandt, könne dem Meyerdingsherrn nicht schaden; überdieß sey von Hentzel selbst der Ansatz beym Meyerdinge nachgesucht worden.

Die Ansichziehung der Sache von Seiten der Regierung, und deren ferneren Erkenneniſſe fügten mithin wirkliche Beschwerden nebst Attentaten zu, und rechtfertigten die in der Klagschrift schon vorgebrachten Bitten.

§. 34.

§. 34.

Submission in der Hauptsache.

Den 16 Febr. 1780 erschien der Appellat Christian Hentzel durch einen Anwalt bey dem Reichsgericht, und submittirte bloß ad acta priora.

Der eingereichten Replikschrift ließ die Regierung den 3 April 1780 nur allgemeinen Widerspruch entgegen setzen, und sich zugleich auf die in der ältern Citationssache von Oynhausen wider den Bischofen von Hildesheim schon vorgebrachten Gründe beziehen.

§. 35.

8.) Attentaten-Gesuch wegen der verhinderten Erkennung über eine Ehestiftung.

Es ereignete sich bald wieder ein neuer Eingriff in die Meyerdings-Gerichtbarkeit, welcher zu fernern Beschwerden die Veranlassung gab.

Ein gewisser Heinrich Haake zu Borsum besaß einen Kothhof nebst 9 ½ Morgen Erbländerey, welche zu dem Meyerdinge zu Algermissen gehörten, mit noch anderen Meyergütern; und hinterließ bey seinem Absterben einen Sohn und zwey Töchter. Die Wittwe desselben verheyrathete sich wieder mit Barnstorf Köhler, und verschrieb solchem in der Ehestiftung den erwähnten Hof und die Ländereyen unter der Bedingung: daß solche nach dem Ablaufe von 18 Jahren dem Haakeschen Sohne wieder abgetreten, auch jedem der übrigen Geschwister 150 Thlr. oder 3 Vorly Erbländereyen zum Brautschatze gegeben werden sollten. In der Folge verkaufte aber der junge Haake den Hof mit 8 ½ Morgen Erbländerey an seinen Stiefvater Köhler für 300 Thlr., und zwar mit dem Zusatze, daß dieser die Ablagen an seine Schwestern zu übernehmen habe.

Die eine Haakesche Tochter, welche an Engelken Busch verehligt war,

klagte daher gegen Köhler bey dem Amte zu Ruthe auf die Herausgabe der Aussteuer. Zu gleicher Zeit wandte sie sich aber auch an das domkapitularische Meyerding zu Algermissen, und bath um den Ansatz an dem einen ihr gebührenden Morgen Meyerdingsland. Das Meyerding erkannte den 9 Jul. 1781 auf solchen; Köhler appellirte davon an das hohe Meyerding, und es erfolgten verschiedene bestätigende Erkenntnisse, wodurch dem Genannten immer aufgegeben wurde, das Land nebst Nutzungen an die Klägerin abzutreten. Auf einmahl reichte Köhler darauf bey der Regierung zu Hildesheim eine Klage ein, und wirkte von derselben den 1 Febr. 1787 folgendes Urtheil aus:

> Weilen den Meyerdingen nicht zustehe, über denen aus bey fürstlichen Aemtern errichteten Ehestiftungen und sonstigen Contrakten entstehenden Streitigkeiten, wenn gleich solche Contrakte und Ehestiftungen ein oder andres Meyerdingsgrundstück mit betreffen, zu cognosciren; die gegenwärtige Sache aber keine quaestionem meyerdingicam angehe, sondern nur lediglich auf Gültigkeit von Ehestiftungen, und darauf, ob darnach dem Kläger der in Anspruch genommene Morgen Landes gebühre, beruhe, das Algermissische Meyerding sich hierin von neuem eine Cognition anzumaßen, um so weniger befugt gewesen; so werde dasjenige, was bey besagtem Meyerdinge incompetenter erkannt worden, für null und nichtig erklärt, und beyden Theilen verbothen, sich weiter bey dem Meyerdinge einzulassen.

Dawider ließ jedoch das Domkapitel nebst Engelken Busch die Berufung an das Reichsgericht einlegen; den 20 Febr. 1788 den Beschwerdenlibell übergeben, darin das Verfahren der Regierung als ein Attentat schildern, und zugleich um die Erkennung:

> eines Mandati ulterioris attentatorum revocatorii — S. C.,

nachsuchen, hat aber bis jetzt noch keinen oberstrichterlichen Bescheid darauf erhalten.

§. 36.

§. 36.

9.) Attentaten-Gesuch wegen dem angemaßten Verkaufe eines Hauses.

Ein gewisser Baule in Sorsum besaß einen domprobsteylichen Meyerdingshof, und da dieser mit Schulden beschwert war; so maßte sich das Amt zu Peine darüber Erkenntniß an, und ließ ihn zum Verkauf ausbiethen.

Sogleich beschwerte sich das Domkapitel bey der Regierung, und als auch diese das Verfahren des Amtes bestätigte, so wurde an das Reichs-Kammergericht die Berufung eingelegt, und durch die Bittschrift vom 18 Dec. 1799 um die Erkennung:

eines Mandati arctioris attentatorum revocatorii — S. C.,

angehalten, aber seither noch kein Dekret darauf ertheilt.

§. 37.

Nunmehrige Lage des Rechtsstreits.

Den 17 Jul. 1800 ist endlich die Hauptsache von Amtswegen für beschlossen angenommen; und zuletzt 1801 von Seiten des Domkapitels eine Bittschrift um Beschleunigung des Erkenntnisses eingereicht, auch darin zugleich angezeigt worden, daß die seit einiger Zeit statt gefundenen Vergleichs-Unterhandlungen wieder aufgehoben wären.

Also auch dieser Rechtsstreit erwartet noch die oberstrichterliche Entscheidung.

Dritter Abschnitt.
Gegenwärtige Beschaffenheit der Meyerdinge.

§. 38.
Einleitung.

Seither ist die Entstehung der Meyerdinge und die Geschichte der wegen der Meyerdings-Gerichtbarkeit vorgefallenen Streitigkeiten entwickelt worden. Ehe man nun zu der rechtlichen Ausführung schreitet, wird es sehr zu deren Verständniß dienen, wenn zuvor die Verhältnisse der Meyerdings-Herren und Leute, so wie sie jetzt sind, geschildert werden.

Dabey kommen folgende Gegenstände in Betracht: Meyerdingsherren, Meyerdingsleute, gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, Meyerdings-Bücher und Artikeln, gerichtliches Verfahren, Huldigung und Gesetzgebung.

§. 39.
Meyerdingsherren.

Als Guts- oder Meyerdingsherren besitzen in dem Hildesheimischen Meyerdinge: der Bischof, das Domkapitel, einige Stifter und Klöster, als z. B. die Stifter zum heiligen Kreutz und St. Moritz, so wie die Klöster St. Michälis und Lamspring, auch mehrere Adelige, als die von Gadenstedt, Steinberg und Stopler. Das Domkapitel und der Domprobst haben aber die beträchtlichsten; denn sie sind in 13 Aemter oder Meyerdinge eingetheilt, die gewöhnlich von dem Ort, wo die Gerichte gehalten werden, ihren Nahmen erhalten, und gegenwärtig die Meyerdinge zu Barum, Bedingen, Söhlde, Bültum, Hohen-Eggelsum, Adellum, Algermissen, Müllinge, Hasede, Borsum, Lühnde, Himmelsthür und Losebet heissen. (a)

Die

(a) Zu den erwähnten domkapitularischen Meyerdingen gehören auch mehrere im Braunschweigischen oder Hannöverischen gelegenen Meyerdingsgüter, deren Inhaber ebenfalls bey den erstern ihr Recht nehmen.

Die Angeführten liegen nun entweder in den domkapitularischen Aemtern selbst, und machen einen Theil derselben aus, oder sie liegen zerstreut in den fürstlichen Aemtern. Erstere, die in geschlossenen Distrikten, über welche ohnedem dem Domkapitel Gerichtbarkeit zusteht, sich befinden, sind nicht so vielen Streitigkeiten unterworfen gewesen, desto mehr traten solche aber bey den letztern, welche meistens in den fürstlichen Aemtern Steuerwald, Peine und Ruthe liegen, ein.

§. 40.

Meyerdingsleute.

Anfänglich waren die Meyerdingsleute (litones) wahrscheinlich bloße Knechte, welche die Aecker für ihre Gutsherrn bestellen mußten, und von ihnen den Unterhalt empfiengen. Da solches aber sehr unbequem war, so räumte man ihnen in der Folge die Güter gegen einen jährlichen Zinß eigenthümlich ein. Damahls mußten sie auch große Dienste und Abgaben leisten, und es fand noch kein Erbrecht statt, wie dieß in den ältesten Zeiten den meisten Bauern noch nicht zugestanden war. Kriege und Unruhen, die Nothwendigkeit verlassene Bauerngüter wieder zu besetzen, das öftere Auswandern der Landleute in die neuerbauten Städte, so wie die Anwendung des Römischen Rechts bewirkten jedoch bald Erleichterung ihres Zustandes. Erbrecht erhielten sie vermuthlich im sechszehneen Jahrhundert, und jetzt geben sie nur noch sehr wenige Abgaben, leisten auch geringe Dienste.

Die Meyerdingsleute sind in der Regel für sich und ihre Kinder leibeigen, und die persönliche Freyheit können sie bloß durch Loskaufung oder sonstige Befreyung von Seiten des Gutsherrn erhalten. Weil aber die Güter wegen den wenigen zu entrichtenden Abgaben viele Vorzüge haben, so sind sie von mehreren gesucht worden, die als Freye sich der Halseigenschaft nicht unterwerfen wollten. Man führte deswegen die getreue Hand ein, d. h. ein

Freyer

Freyer bestellt einen andern halseigenen Mann, welcher Nahmens seiner sich an das Gut ansetzen läßt, die Abgaben entrichtet, und bey den Meyerdingen erscheint. (a)

Dieser getreuen Hand bedienen sich nun diejenigen, welche im geistlichen Stand oder in weltlichen Aemtern sich befinden, also nicht leibeigen werden können; aber auch diejenigen, welche letztres nicht werden wollen, oder schon einem andern Herrn halseigen sind; endlich der Gutsherr selbst, wenn ihm solche Güter wieder zufallen.

§. 41.

Gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten.

Der Meyerdingsmann bezahlt von seinem Gute an den Herrn folgende Abgaben:

1.) Einen jährlichen Erbenzinß, der aber sehr gering ist, und entweder in Geld oder Frucht besteht.

2.) Die Umsaat (laudemium), wenn ein von einem andern besessenes Gut durch Kauf- oder Pfandschaft in seine Hände kommt.

3.) Ein Halshuhn, als Zeichen der Leibeigenschaft.

4.) Die Baulebung, welche er als Erbe von der Verlassenschaft seines halseigenen Erbnachlassers leistet, und die in einem Pferd nächst dem Besten, oder in einer Kuhe nächst der Besten besteht. (b)

5.)

(a) Der Nahmen getreue Hand kommt wohl davon her, weil ein solcher sowohl das Beste seines Prinzipalen bey der Benutzung des Gutes, als auch die Rechte des Gutsherrn bey der Entrichtung der Abgaben wahren muß. Die getreue Hand erhielt ehemahls für ihre Bemühungen weiter nichts, als einen neuen Huth, geschenkt.

(b) Bekanntlich ist die Herleitung des Wortes Baulebung unter den Rechtsgelehr-

5.) Den Bedemund (Beetmund), der in einer gewissen Abgabe für die ertheilte Heyraths-Erlaubniß besteht.

Dienste werden nur sehr wenige, und öfters gar keine geleistet.

Dagegen erhält der Erbzinßmann folgende Rechte:

a) Er darf das Gut, so wie er will, benutzen.

b) Er vererbt es auf seine Erben sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts. (*a*)

c) Er ist befugt, das Gut durch Schenkung, Kauf, Pfandschaft oder letzte Willens-Verordnungen einem andern zu übertragen; jedoch nur mit Einwilligung des Gutsherrn, der solche ohne gegründete Ursachen nicht verweigern darf.

d) Er kann das Näherecht bey Verkaufung eines Meyerdingsguts an einen Fremden ausüben. (*b*)

e) Er ist berechtigt, bey den Meyerdingen zu erscheinen und daselbst mit zu urtheilen.

Auffer-

---

gelehrten noch streitig. Der ehemahlige Meyerdings-Prokurator Cohausen, der Verfasser eines noch ungedruckten juris litonici Praeposituraе Hildesiensis, worin vorzüglich die Rechte und Verbindlichkeiten eines Meyerdingsmannes beschrieben werden, leitet tit. 5. solches davon her, weil durch die Entrichtung der Baulebung der Erbe in den Stand gesetzt werde, das Gut zu bauen, und dadurch sein Leben zu erhalten.

(*a*) Ehemahls war dieß ganz unbedingt, durch die Einschleichung der Grundsätze des Römischen Rechts sind aber bey den Erbschaften durch entfernte Seiten-Verwandten die Weiber in gewissen Fällen zurückgesetzt worden.

(*b*) Das Näherecht steht zu: zuerst den Verwandten des Verkäufers, dann dem Gutsherrn, und endlich den sämmtlichen Meyerdingsleuten, unter den leztern haben aber den Vorzug, der, welcher von dem Gut die getreue Hand abgegeben, und hernach der, welcher es angebaut hat.

Ausserdem hat aber der Meyerdingsmann noch die Verbindlichkeit auf sich, daß er in Meyerdingssachen an kein anderes Gericht gehen darf, alle Verträge über die Güter bey dem Meyerdinge bestätigen lassen, und bey der Haltung des Gerichts jedesmahl erscheinen muß.

Das Gut selbst verliehrt er alsdann, so daß es dem Herrn wieder zufällt, wenn er binnen gewissen Jahren den Erbzinß nicht bezahlt, (a) wenn er an ein fremdes Gericht geht, das Gut in eines andern Herrn Hände zu bringen sucht, oder sonstige Widersetzlichkeit gegen das Meyerding zeigt. (b)

§. 42.

Meyerdings-Bücher und Artikel.

Der Gutsherr stellt über die Ertheilung von Meyerdingsgütern keine besondern Urkunden oder Briefe, wie dieses bey den Lehn- und Meyergütern durch Lehn- oder Meyerbriefe der Fall ist, aus; sondern die Inhaber derselben werden bloß in ein besondres dazu verfertigtes Buch eingetragen, und darauf in den Besitz eingewiesen. Solche Bücher werden Meyerdingsbücher genannt, und ihr Ursprung ist schon sehr alt. Der Verfasser des erwähnten juris litonici sagt tit. 1.:

> Man habe schon Meyerdingsbücher errichtet über die domkapitularischen Meyerdinge zu Adellum, Borsum und Bahrum 1382, über die zu Himmelsthür, Hasede, Hohen-Eggelsen und Söhlde 1558, und endlich über die zu Mülli, Evern, Groß-Algermissen und Lafferde 1562.

Meldet sich ein neuer Erwerber eines solchen Gutes, so wird nach geschehener Um-

---

(a) Dieses hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Abgaben sehr gering sind.

(b) Solches Verliehren beweist überhaupt, daß das dominium directum dem Herrn, das dominium utile aber bloß dem Erbzinßmann zusteht.

Umfrage unter den sämmtlichen Meyerdingsleuten sein Nahmen in das Buch getragen, und dieses der Ansatz genannt. (a) Meldet sich zugleich ein anderer, der das Näherecht an dem Gut ausüben will, oder irgend ein besseres Recht daran behauptet; so heißt dieses der Einspruch vor dem Ansatz, und der erstre muß binnen 14 Tagen das Geld, wofür solches verkauft werden soll, erlegen, sonst wird er nicht mehr mit seinen Ansprüchen zugelassen. (b)

Ferner sind schon seit den ältesten Zeiten gewisse Meyerdings-Artikeln oder Fragen herkömmlich, die entweder allgemein d. h. für alle Meyerdinge, oder nur besonders d. h. für ein bestimmtes Meyerding Anwendung finden. Sie enthalten die Rechte und Verbindlichkeiten der Erbenzinß-Herren und Leute, sind also eigentlich die bestehenden Gesetze; und werden bey der Haltung eines jeden Gerichts zur besseren Bewahrung der Gerechtsame vorgelesen. Die Anlage unter Ziffer 9 begreifft solche allgemeinen in sich.

§. 43.

Gerichtliches Verfahren.

Ehemahls hatte das Domkapitel in allen Sachen die Gerichtbarkeit über die Erbenzinßleute, gegenwärtig wird sie aber nur in Meyerdingssachen ausgeübt, und eine mehrere auch nicht verlangt.

Die Gerichte selbst werden jedes Jahr entweder zu einer bestimmten Zeit gehalten, oder durch den Pfenningschreiber vorher angesagt. Es sind dabey gegenwärtig:

(a) Daher kommt auch die Benennung Meyerdingsnote, welche einen Meyerdingsmann bedeutet.

(b) Es kann aber niemand durch einen Vertrag oder auf eine andre Art ein dingliches Recht an einem Gut erwerben, wenn er sich nicht zuvor an das Gut hat ansetzen lassen.

wärtig: der Domkellner, ein Meyerdings-Großvogt oder Beamter, welcher den Richter, ein Pfenningschreiber, der den Aktuarius, und ein Vogt, welcher den Amtsdiener vorstellt. Ferner befinden sich daselbst: die Meyerdingsleute, und darunter ein Prokurator oder Vorsprecher, welcher Nahmens der erstern auf die Fragen antwortet, auch die Beschwerden und sonstigen Gesuche vorträgt, und endlich die Urtheilsträger nebst den Achtsleuten, die die Stimmen zu sammlen und das Conclusum zu ziehen haben. (a)

Der Meyerdingsbeamte eröfnet Nahmens des Herrn Domprobstes und eines hochwürdigen Domkapitels das Meyerding. (b) Er fragt dann die schon angeführten Meyerdings-Artikeln, worauf der Prokurator die Antworten ertheilt. Nachher macht letzterer die Vorträge wegen den zu verhandelnden Sachen oder anzustellenden Klagen, welche darauf der Pfenningschreiber zum Protokoll nimmt.

Ist über einen Ansatz oder eine Klage zu erkennen, so stimmen die sämmtliche Meyerdingsnoten; ihre Stimmen werden durch die Urtheilsträger und Achtsleute gesammelt, und dann der Beschluß gezogen, welchen der Beamte als Richter Nahmens des Domkapitels bestätigt. Die gerichtlichen Handlungen werden also nach Altdeutscher Sitte durch Fragen und Antworten ohne schriftliche Verhandlungen vorgenommen; die Entscheidungen aber geschehen nach

---

(a) Bey den Gerichten darf kein Unbehöriger d. h. kein solcher, der nicht leibeigen ist, und Meyerdingsgüter besitzt, erscheinen; der Freye läßt sich also durch die getreue Hand vertreten. Zu Prokuratoren nimmt man jetzt rechtserfahrne Männer, die einen gehörigen Vortrag zu machen, verstehen. Urtheilsträger und Achtsleute sind meistens die erfahrensten und gebildetesten unter den Meyerdingsgenossen.

(b) Bloß bey dem domkapitularischen Meyerdinge zu Müllinge geschieht dieses noch Nahmens des Fürsten, weil derselbe darüber die Vogtey bekommen und noch bis jetzt beybehalten hat.

nach den Statuten, dem Herkommen, und wenn diese mangeln, nach dem vaterländischen oder gemeinen Rechte. Wird auf den Ansatz erkannt, so greifft der, welcher ihn erhält, dem Richter in den Huth, und dieses heißt alsdann dem Gute den Frieden gewirkt.

Laxmann *de symbolica investiendi ratione per pileum.* §. 30. p. 6.

Puffendorf *observ.* t. 1. obs. 95. §. 23. et t. 2. obs. 81.

Alle Vergehungen der Erbenzinßleute während den Gerichten, so wie auch die wider die Gesetze vorgenommenen Handlungen werden ebenfalls auf dem Meyerdinge bestraft. Ergeht ein Urtheil, so beruhigen sich die streitführenden Theile entweder dabey, oder sie können auch an das Obermeyerding binnen 10 Tagen appelliren.

Letztres wird jedes Jahr einmahl zu Hildesheim gehalten, und zwar in Gegenwart der Commissarien des Domprobstes, so wie auch des Domkellners und der Deputirten des Domkapitels, ferner der dreyzehn Meyerdingsbeamten und endlich des domkapitularischen Syndikus. Der eben Erwähnte macht die Vorträge über die Sachen, welche vorher schriftlich verhandelt worden sind, und nach geschehener Abstimmung werden die Urtheile mit dem Eingange gefällt:

Erkennen domprobsteyliche Commissarien, und eines hochwürdigen Domkapitels Deputirte samt den dreyzehn Beamten zu Recht.

Von solchen Erkenntnissen kann dem Herkommen nach aber nicht weiters appellirt werden. An das hohe Meyerding gehören auch die wichtigen Sachen, welche die niedre Meyerdinge nicht gut zu erörtern, im Stande sind.

Die fürstlichen Meyerdinge haben die nehmliche Verfassung, nur daß dabey die gewöhnlichen Beamten als Meyerdings-Großvögte sitzen.

§. 44.

Huldigung, Gesetzgebung.

Der zeitliche Domprobst nimmt als Advocatus Ecclesiae von den sämmtlichen Meyerdingsleuten in und ausserhalb des Hochstiftes die Huldigung ein, wobey solche mit Hand und Mund geloben müssen, ihrem Herrn getreu zu seyn.

Das Domkapitel hat ferner das Recht, Gesetze in Meyerdingssachen zu ertheilen; es wurden deswegen, den 15 Decbr. 1600 eine Polizey-Ordnung, den 17 Jan. 1617 ein Gesetz wegen Verkauf- und Versetzung der Güter, den 9 Jun. 1645 eine Verordnung rückständige Dienst- und Erbenzinßgelder betreffend und den 9 Sept. 1756 ein Gesetz wegen der Proceß-Form, gegeben. Von solchen Verordnungen über Meyerdings-Gegenstände enthält die Anlage unter Ziffer 10. ein Beyspiel.

Zweyter Theil.

Rechtliche Ausführung der Meyerdings-Gerichtbarkeit.

§. 45.

Uebersicht.

Die rechtliche Ausführung der Meyerdings-Gerichtbarkeit wird enthalten müssen:

1.) Den Beweis der zustehenden Gerichtbarkeit nebst der Widerlegung der dagegen gemachten Einreden.

2.) Die Aufzählung der einzelnen daraus herrührenden Befugnissen, und endlich

3.) die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die im Streite befangenen Gegenstände.

Erster Abschnitt.

Beweis, daß dem Domkapitel eine wirkliche Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen zusteht.

Erstes Kapitel.

Ausführung.

§. 46.

Einleitung.

Die Meyerdings-Gerichtbarkeit des Domkapitels kann begründet werden:

1.) Aus dem Eigenthumsrechte in den ältern Zeiten.
2.) Aus verschiedenen kayserlichen und landesherrlichen Bewilligungen.
3.) Aus dem Herkommen und dem Besitzstande, und endlich
4.) aus den eignen fürstlichen Anerkenntnissen.

§. 47.

1.) Aus dem Eigenthumsrechte in den ältern Zeiten.

In den ältern Zeiten und im Mittelalter waren noch keine ordentliche Gerichte in Deutschland, und deswegen die Selbsthülfe erlaubt, ja oft sogar nothwendig; dem Gutsherrn ertheilte daher das Eigenthum an den Personen seiner Leibeigenen, und das Obereigenthum an den geliehenen Gütern eine gewisse Gerichtbarkeit; zumahl, da er die Seinigen zu vertreten, und für sie Wehr- und Friedegeld zu bezahlen hatte. Solche bestand darin, daß derselbe die Eigenbehörigen strafen, und sich selbst zu dem verhelfen konnte, was sie ihm schuldig waren, daß er ferner die über die Güter entstandenen Streitigkei-

rigkeiten auch sonstige persönlichen Klagen schlichten durfte. (a) Dem, welcher das Strafrecht hatte, stand auch die Befugniß, die Streitigkeiten überhaupt zu entscheiden, zu.

> Amplissima in servos exercita potestas efficit, quo minus credamus, liticulas servorum cognitioni et definitioni dominorum fuisse subductas; cui enim plus licet, eccur ei minus non licebit?
>
> POTTGIESER *de statu servor.* l. 2. c. 1. §. 17.

Aus diesem Eigenthumsrechte sind wohl die meisten Patrimonial-Gerichtbarkeiten, die man noch jetzt in Deutschland findet, entstanden.

HEINECCIUS *elem. jur. Germ.* lib. 3 tit. 1. §. 66.

Senkenberg Anfangsgründe der deutschen Rechtsgelehrsamk. B. 1. K. 12. §. 10.

Kopp Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen und Civilgerichten in den Hessen-Kasselischen Landen Th. 1.

Runde Deutsch. Priv. R. B. 4. Hauptst. 2. §. 702.

Eben davon rührt wahrscheinlich der Gebrauch her, daß noch heut zu Tage bey vielen Bauerngerichten die Rechtsstreite durch die Gemeindsgenossen selbst, und nicht nach fremden, sondern nach eignen vom Gutsherrn ertheilten Gesetzen entschieden werden. Der nehmliche Fall trat nun auch bey den Meyerdingen ein. Die Meyerdingsleute waren gezeigtermaßen leibeigen, und den Gutsherren kam also darüber eine gewisse Gerichtbarkeit zu.

Strube

(a) Die erwähnte Gerichtbarkeit ist aber nicht unmittelbar aus bloßen Verträgen zwischen dem Eigenthumsherrn und den Eigenbehörigen entstanden, sondern sie floß aus der Natur des Eigenthumsrechts, vermöge dessen die Leibeigenen damahls nur unter dem Gutsherrn standen.

Strube *in tr. de bon. meyerd.* leitet letztre bloß von einem solchen Eigenthumsrechte her, indem er §. XVI. sagt:

> dudum viris doctis est observatum et firmatum, Germanos jure coecendi servos et lites eorum definiendi olim gravisos. His positis jurisdictionem fundalem Curiarum dominicalium reliquiis antiquae potestatis in servos accenseo.

Selchow behauptet gleichfalls in der angeführten Abhandlung § 23:

> Es werde dem Domkapitel von Seiten des Fürsten ein von der gutsherrlichen Gewalt herrührendes Erbzinßgericht, welches sich auf wahre Meyerdings-Sachen und Güter erstreckte, nicht bestritten.

Aber diese aus dem Eigenthumsrecht herrührenden Gerichte waren nicht ganz unabhängig, sondern untergeordnet dem höhern Richter des Landes, worin sie sich befanden; also bey weltlichen Ländern den Herzogen, Grafen oder edlen Herren, und in geistlichen den Vögten. Man muß folglich annehmen, daß die domkapitularischen Meyerdinge in den ältern Zeiten zuerst unter denen vom Kayser, und hernach unter denen vom Bischofe und Domkapitel gesetzten Vögten gestanden haben. In der Folge wurden sie aber davon befreyt, und deren Rechte dem letzterwähnten übertragen.

Hier ist der Punkt, bey welchem der Verfasser sowohl von den Meynungen des Strube und Meyer, als auch des Selchow abweicht. Erstrer leitet die ganze Gerichtbarkeit aus dem bloßen Eigenthumsrechte her, ohne auf die folgenden kayserlichen und landesherrlichen Ausnahmen von allen weltlichen Richtern, und auf die Uebertragung der Vogteyrechte an das Domkapitel zu sehen. Meyer stützt seine Behauptungen allein auf letztre Bewilligungen, nimmt aber zu wenige Rücksichten auf die alten Eigenthumsrechte; und doch ist es gewiß, daß diese zu den Meyerdingen, welche durch die erwähnten Verleihungen in der Folge ordentliche Gerichte wurden, die

erste

erste Veranlassung haben; und daß sich daraus das gerichtliche Verfahren derselben, die Inappellabilität der Urtheilssprüche, so wie der Umstand, daß das Domkapitel nicht auch über die in den fürstlichen Aemtern gelegenen Güter seiner Meyer Gerichtbarkeit hat, erklären lassen. (*b*) Selchow endlich hält sie für bloße Eigengerichte, ohne zu bedenken, daß sie sich durch die von den Kayfern und Bischöfen ertheilten Privilegien in ordentliche Gerichte umwandelten.

§. 48.

2.) Aus verschiedenen kayserlichen und landesherrlichen Bewilligungen.

Kayserliche und landesherrliche ausdrückliche Zugeständnisse der Meyerdings-Gerichtbarkeit finden sich vor:

A.) Bey der Güter-Theilung und dem Protektorium von 1013.

B.) Bey der Ansetzung der Vögte.

C.) Bey der Uebertragung der Vogteyen, und endlich

D.) bey dem Vergleiche von 1618.

§. 49.

A.) Bey der Güter-Theilung und dem Protektorium von 1013.

Im neunten Jahrhunderte theilte der siebente Bischof Walbertus mit dem Domkapitel die vorher gemeinschaftlich besessenen Güter (§. 4), und überließ solchem den dritten Theil derselben nebst den dazu gehörigen Leuten:

omnem

(*b*) Meyer ist bekanntlich ein solcher, der ein Bauerngut erblich und eigenthümlich besitzt, davon gewisse Abgaben an den Gutsherrn bezahlt, aber nicht leibeigen ist, und sich nur in gewissen Fällen in der freyen Verfügung über das Gut beschränkt findet. Man vergleiche die Deduktion vom Herrn Hofrath Runde in den Hildesheimischen Angelegenheiten von 1794.

omnem substantiam ecclesiasticae proprietatis distribuens per villas, curtes, familias et decimas, tertiam partem ad praebendam Fratrum instituere decrevit.

Diese Worte zeigen schon, daß die Theilung so geschehen ist, daß das Domkapitel den dritten Theil der Güter mit den nehmlichen Rechten erhielt, welche ihnen vorher bey dem gemeinschaftlichen Besitze zustanden. Es wurde nichts mit ausdrücklichen Worten ausgenommen, und man muß daher auch dafür halten, daß die beyde vergleichenden Theile nichts ausgenommen wissen wollten.

Eine natürliche Folge davon ist es, daß das Erwähnte ebenfalls den dritten Theil der von der Kirche besessenen villicationum et litonum (Meyerdinge) mit ebendenselben Rechten, die solche vorher darüber hatte, erhielt. Ueber letztre standen ihr nun zu:

1.) die gutsherrlichen Rechte, und vermöge derselben eine gewisse Art von Gerichtbarkeit (§. 50.),

2.) die Rechte der höhern Gerichtbarkeit, welche ihr durch die Exemtionen von den weltlichen Grafen und Herren ertheilt worden waren, und die sie durch Vögte ausüben ließ.

Beyde wurden bey der Theilung dem Domkapitel, und damit also auch eine vollkommene Gerichtbarkeit über die Meyerdinge überlassen.

Das Protektorium von 1013 bestätigte dieses (§. 5.), indem es sagt:

liceat Illi (Episcopo) suisque ibi subjectis Deo servientibus Clericis (Capitulo) litonum plenissimam habere potestatem.

§. 50.

B.) Bey der Ansetzung der Vögte.

In der Geschichte von Hildesheim muß man überhaupt in Ansehung der Gerichtbarkeit vier Perioden unterscheiden:

1.) das Hochstift wurde von der Gerichtbarkeit der weltlichen Grafen und

Herren befreyt, und die Kayser setzten selbst Reichsvögte über dasselbe, welche Nahmens der Bischöfe Recht sprachen,

2.) die Kayser ertheilten dem Bischofe und Domkapitel die Befugniß, sich von dem Reichsvogt zu befreyen, und die Gerichtbarkeit durch von ihnen selbst ernannte Vögte ausüben zu lassen,

3.) der Bischof und das Domkapitel ordneten dem gemäß jedes für seine eigenen Güter besondre Vögte zum Rechtssprechen an, und endlich

4.) erhielten beyde kayserliche Bewilligungen, sich ebenfalls von diesen selbst gewählten Vögten zu befreyen.

Die Verhältnisse der Meyerdinge in den zwey ersten Perioden sind schon in dem vorigen §. entwickelt worden, von den zwey letztern aber soll das Nehmliche in diesem und dem folgenden §. geschehen.

Bekanntlich übte die Kirche in den ältern Zeiten die erhaltene Gerichtbarkeit nicht selbst aus, sondern ließ solche durch Vögte ausüben. Das Domkapitel hatte aber damahls schon das Recht erhalten, eigene Vögte über die villicationes et litones anzuordnen. (§. 6) Von dem Bischofe Adelogus, der von 1174 bis 1190 regierte, wird gesagt:

> cum Fratres ab antecessoribus suis Episcopis nostris id gratia percepissent, ut ad bona obedientiarium suarum tuenda Advocatum, qui sibi videretur idoneus, elegerint, qui tamen ad praedicta bona pro litibus decidendis non nisi vocatus debeat accedere. (a)

Dieses beweist also, daß die Bischöfe dem Genannten die Befugniß, ad bona obedientiarium suarum tuenda, et pro litibus decidendis, mithin

(a) Diese Urkunde findet sich vor in chronicon Hildesiensi bey Leibnitz, und ist auch in dem domkapitularischen Archive zu Hildesheim unter dem Nahmen magnum privilegium Adelogi im Original vorhanden.

zu der Schutz- und Rechtsertheilung Vögte zu ernennen, zugestanden hatten. Ein Gleiches erhellt auch aus der Urkunde des Kayfers Friedrich des Ersten unter Ziffer 2; denn wozu hätte solcher dem Domkapitel das Recht, sich von den Vögten loszukaufen, ertheilen sollen, wenn sie nicht von selbigem, sondern von den Bischöfen angesetzt worden wären.

Durch die Zugestehung der Befugniß, Vögte anzuordnen, erhielt mithin solches die Gerichtbarkeit über seine Meyerdinge ausdrücklich übertragen. Diesem steht aber nicht entgegen, daß die über die domkapitularischen Güter gesetzten Vögte, wie aus den Abkaufungs-Urkunden ersichtlich ist, öfters von den Bischöfen die Aemter zu Lehnen empfangen hatten. Das Domkapitel konnte dennoch das Recht zu deren eigenen Ansetzung haben, und die Bischöfe belehnten nur damit, weil erstres ursprünglich von ihnen herrührte, und dem Domkapitel übertragen worden war.

§. 51.

C.) Bey der Uebertragung der Vogteyen.

Da die selbst gewählten Vögte ihre Anmaßungen zu weit trieben, so erhielten sowohl der Bischof, als auch das Domkapitel von den Kayfern Friedrich dem Ersten und dem Zweyten Begnadigungs-Briefe, sich von den Vogteyen loszukaufen. (§. 7) In dem dem Domkapitel ertheilten (*a*) steht ausdrücklich:

> Indulgemus, ut si quo modo Advocatos ab advocatiis removere poteritis, — liberam vobis inde potestatem concedimus.

Dem gemäß kaufte dasselbe die Vögte ab, und erhielt dann deren Rechte

(*a*) Der Kayser konnte aber um so eher eine solche Begnadigung ertheilen, weil bekanntlich im zwölften Jahrhunderte die Landeshoheit noch gar nicht entstanden war.

oder die Gerichtbarkeit übertragen. Solches geschahe nun entweder so; daß das Domkapitel die Kaufgelder gleich bezahlte, die Vögte ihre Aemter in die Hände des Bischofs, von welchem sie selbige zu Lehnen empfangen hatten, niederlegten, und dieser sie darauf dem erstern übertrug; oder die Bischöfe kauften die Vogteyen selbst ab, und überliessen sie wieder kaufweise dem Domkapitel. Es wird deswegen von dem Adelogus in der erwähnten Urkunde gesagt:

> bona Fratrum Imperatore consentiente ab Advocatis penitus absolvit, et omne jus decidendarum causarum in obedientiarium transtulit, et praepositurae villicationes Hisnen, Hase et Lubiske Praeposito regendas commendavit.

Bey der Bestätigung der Abkaufung der Vogtey über Bültum drückt sich aber Bischof Conrad folgendermaßen aus:

> Advocatiam cum omni honore et jure, sicut unquam melius eam tenuerunt prefati Comites, liberam et absolutam obtulimus ad prebendam et ordinationem Fratrum.

Ein Gleiches geschahe bey den Abkaufungen der Vogteyen über Eggelsum, Barum, Beddingen, Söhlde und übrigen Oerter. Aus dem rechtskräftigen Urtheile von 1377 in der Anlage unter Ziffer 6 erhellt wenigstens, daß das Domkapitel im vierzehnten Jahrhunderte schon alle Vogteyen über seine Meyerdinge, bis auf die über Müllinge, an sich gebracht hatte. (*b*)

Das Gesagte dient also zum deutlichsten Beweis: daß

1.) das Domkapitel von den Kayfern die Erlaubniß erhalten, sich von den Vögten loszukaufen,

(*b*) Die in dem Urtheile bemerkten officia in Barum Beddinge etc. sind die jetzt noch bestehenden im §. 39 angeführten Meyerdinge, welche in neuern Zeiten an ihren Deutschen Nahmen nur wenige Abänderungen gelitten haben.

2.) daß es sich von sämmtlichen Vogteyen über seine jetzt noch bestehenden Meyerdinge bis auf die über Müllinge losgekauft hat, und

3.) daß diese Befreyung von den Bischöfen bestätigt, auch dem Erstern die nehmlichen Rechte übertragen worden sind.

Die Rechte der Vögte faßten aber eine wirkliche Gerichtbarkeit in sich, und advocatia in villicationes bedeutete hauptsächlich jurisdictionem. In den kayserlichen Privilegien Novae Corbeyae et Monachorum Wertheimensium stehen folgende Worte:

> neque a Comite vel qualibet judiciaria potestate coloni eorum vel liti ad justitiam faciendam aliquo banno constringantur, sed coram advocatis ejusdem loci justitiam facere cogantur.

Ferner:

> neque servi, liti vel liberi a qualibet judiciaria potestate constringantur, coram advocato eorum, si quid ad corrigendum sit, inquiratur et corrigatur.

PFEFFINGER *ad Vitriarium* tom. 1. lib. 1. tit. 15.

Ausserdem erhellt es auch aus den damahligen Zeitbegriffen; denn die Kirche konnte die Gerichtbarkeit nicht selbst ausüben, und bestellte deswegen Vögte, um solches zu thun.

PACIAN *de probat.* lib. 2. c. 27. n. 14.
SCHÖNBERG *de advoc. armata* c 9.
FRANC. ROYE *de jure patron.* c. 15.
RECHENBERG *de advocatis et advoc. Germ.* §. 14.
PUFFENDORF *de jure Germ.* p. 424—490.

Die Bischöfe selbst haben die Gerichtbarkeit mit deutlichen Worten überlassen; man braucht nur die Urkunden genau durchzugehen, und mit den damahls üblichen Ausdrücken, wodurch erstre bezeichnet wurde, zu vergleichen, um sich davon auf das vollkommenste zu überzeugen. Es lassen die Worte: omne

jus

jus decidendarum causarum, cum omni honore et jure, cum omni jure rerum et personarum, omne jus in domibus, areis, agris, pascuis et sylvis, keine andre Auslegung zu.

TREUR *de significatu honor. feudor. concess.* §. 1.

CONRADI *de formula investiturae cum omni honore* §. 5 — 11.

Ueberdieß hat man diese Rechte mit beträchtlichen Summen, die nach dem damahligen Geldwerthe um so größer waren, an sich gekauft; als z. B. die Vogtey über Söhlde um 240 Mark löthigen Silbers im Jahre 1280. Es steht also dem Domkapitel die Befugniß zu, noch jetzt diese mit so großer Aufopferung erkauften Rechte, und die damit über seine Meyerdinge erhaltene Gerichtbarkeit geltend zu machen.

§. 52.

D.) Bey dem Vergleiche von 1618.

In den ältern Zeiten, und vor dem Compromiß gebührte dem Domkapitel vollkommene Gerichtbarkeit über die Meyerdinge, sowohl vermöge der gutsherrlichen Gewalt, als auch vermöge der Uebertragung der Vogteyen; und solche erstreckte sich nicht nur auf Meyerdingssachen, sondern auch selbst auf alle persönliche Klagen der Leibeigenen. Als aber die Landeshoheit der Deutschen Fürsten befestigt, eine ordentliche Gerichtsverfassung eingeführt, und immer eine größre Ausdehnung der fürstlichen Rechte versucht wurden, so blieb diese Gerichtbarkeit nicht unangefochten; noch mehrere Eingriffe erlitte sie jedoch durch die Kriege, welche das Hochstift im sechzehnten auch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts betroffen, und die insbesonders Flüchtung der Domherren veranlaßt hatten.

Der Domprobst beschwerte sich gegen die Störungen, und man schloß daher den Vergleich von 1618 (§. 9) ab, worin die merkwürdige Worte stehen:

Es

Es sollen auch die thumprobstische Beamten, wann ehr wegen Meyerdingsgüter zwischen den enzeln in den Steuerwaldischen Dörfern gesessenen Leuten Streit und Mißverständniß einfallen thut, darüber zu cognosciren, zu erkennen und zu exequiren — Macht haben.

Solche enthalten offenbar das Zugeständniß einer Gerichtbarkeit; denn diese besteht hauptsächlich in den Befugnissen, die Sache zu untersuchen, darüber zu urtheilen, und endlich die Entscheidungen zu vollziehen.

Tribus enim praecipue capitibus plenitudo potestatis judiciariae absolvitur, causae videlicet cognitione, sententia dictione et potestate exequendi.

THOMASIUS *de jurisd. et magistr. differ. secundum moves German.* §. 43.

Jedoch erstreckt sie sich jetzt nur noch auf eigentliche Meyerdingssachen, die persönlichen Klagen der Meyerdingsleute sind davon ausgenommen, und den fürstlichen Aemtern vorbehalten. Letzteres Recht, was ebenfalls vorher dem Domprobste zustand, hat er also durch das Compromiß verlohren; welches deswegen nicht vortheilhaft für ihn gewesen ist, und in Rücksicht der übrigen Gegenstände nunmehr zu seinen Gunsten ausgelegt werden muß.

Nachdem das größre Stift wieder von Braunschweig dem Bischofe zurückgegeben worden war, so gebührte dem Domkapitel die vorher erwähnte Gerichtbarkeit über seine Meyerdinge. Während der Braunschweigischen Regierung hatte es sich darin erhalten, und bey der Uebergabe wurde ausdrüklich bedungen: daß alles wieder in den Zustand gesetzt werden sollte, wie es vor dem Jahre 1519 gewesen. Vor diesem Zeitpunkte übte es aber die Gerichtbarkeit nicht nur in Meyerdingssachen, sondern auch bey persönlichen Klagen aus. Zum Besten seines Landes opferte solches darauf letzteres Recht auf, wandte den Vergleich von 1618 ebenfalls auf seine in den fürstlichen Aemtern gelegenen Meyerdinge an, und verwies die bloß persönlichen Klagen der

Leib-

Leigeignen an die Beamten. Von fürstlicher Seite ließ man sich dieses auch bis in dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, worin die erwähnten Processe erhoben wurden, gefallen. Es ist also anzunehmen, daß durch stillschweigende Einwilligung beyder Theile das Compromiß auf die übrigen domkapitularischen Meyerdinge, die nicht im Amte Steuerwald gelegen sind, ausgedehnt, und dadurch die vorher schon zustehende Gerichtbarkeit von neuem anerkannt worden ist.

§. 53.

3.) Aus dem Herkommen und Besitzstande.

Die Gerichtbarkeit kann ferner begründet werden, aus dem Herkommen, und Besitzstande. Der unvordenkliche Besitz ist aber vorzüglich:

a.) durch die Meyerdings-Artikeln, und

b.) durch die Besitzhandlungen selbst,

zu erweisen.

§. 54.

a) Durch die Meyerdings-Artikeln.

Die Meyerdings-Artikeln machen die bestehenden Gesetze unter den Meyerdings-Leuten und Herren aus (§. 42); sie sind in der Anlage unter Ziffer 9 enthalten, und werden schon seit den ältesten Zeiten in der Form von Fragen bey allen domkapitularischen Meyerdings-Gerichten abgelesen, und so beantwortet. Zum achten wird darin gefragt:

da Ein, oder Andrer bey den Aemtern oder Gerichten, worunter die Güter gelegen, wegen Meyerdingsgüter Klage anstellte, oder Contrakte, Vergleiche oder Verträge vor demselben aufrichten ließ, und also das Meyerding vorbey gieng, und gegen dessen wohlhergebrachte Gerechtigkeit handelte, ob solche Ländereyen den Meyerdings-

Herren,

Herren, wie auch die Kaufgelder und Pfandschillinge nicht sollten verfallen seyn, und solche annoch dazu zu strafen wären?

die Antwort darauf ist:

Solche Güter und Gelder sollen verfallen, und annoch dazu in der Herren und Meyerdingsnoten Strafe seyn.

Zum eilften wird gefragt:

Wer wegen Meyerdingsgüter die Execution, da es nöthig, verrichten soll?

die Antwort ist:

der Großvogt.

Zum dreyzehnten wird gefragt:

Ob die Beamten, worunter die Meyerdingsgüter gelegen, mit denselben etwas zu thun oder zu schaffen haben, oder nicht?

die Antwort ist:

Die Beamten können da nicht ankommen.

Diese Fragen und Antworten zeigen nun offenbar, daß von jeher die Gerichtbarkeit des Domkapitels in Meyerdingssachen herkömmlich gewesen ist. Sie sind auch zum Beweis des unvordenklichen Besitzstandes hinlänglich, denn seit den ältesten Zeiten wurden sie so gefragt und beantwortet; und zwar selbst mit dem Vorwissen der fürstlichen Beamten, die niemahls widersprachen. Das Wort Meyerding bedeutet schon eine Gerichtbarkeit, indem ehemahls Ding ein Gericht oder der Ort, wo man zu Gericht gesessen hat, hieß, daher Dingstag nachher Dienstag den Gerichtstag, und dingpflichtig der Gerichtbarkeit unterworfen bezeichnete.

SCHILTER *thesaur. antiq.* tom. 3 in verb. Ding.

Meyerding ist folglich aus Meyer und Ding d. h. Gerichtbarkeit über die Meyer zusammen gesetzt.

Debent praesidere judicio, quod vulgariter Meyerding dicitur.

HARENBERG *histor. Gandersh.* p. 873.

Endlich werden die nehmlichen Artikeln bey den fürstlichen Meyerdingen eben so gefragt und beantwortet. Das Lauenburgische Erbregister, die Forstischen Meyerdings-Statuten und die Giesenschen Freydings-Statuten beweisen solches.

NOLTEN *de jur. et consuet. circa villic.* p. 173.

Was aber der Fürst bey seinen Meyerdingen als Herkommen annimmt, muß er auch gegen sich bey den domkapitularischen gelten lassen.

§. 55.

b.) Durch die Besitzhandlungen.

Die Auszüge der seit vielen Jahrhunderten abgehaltenen Meyerdings-Protokolle beweisen, daß die Meyerdinge von jeher in allen Meyerdingssachen untersucht, geurtheilt, die Erkenntnisse vollzogen, Strafen verhängt und Verträge bestätigt haben. Strube führt in tractat. de bonis Meyerding. viele solche Fälle an. Meyer aber theilt in der erwähnten Deduktion durch die Anlagen num. 21 p. 85 num. 22 p. 105 und num. 23 p. 122 mehrere Auszüge aus den Meyerdings-Protokollen der sechs-, sieben- und achtzehnten Jahrhunderte mit, worin man die vollkommene Ausübung der Meyerdings-Gerichtbarkeit bey allen und jeden gerichtlichen Handlungen bestätigt findet. In denen dem höchsten Reichsgericht übergebenen Schriften, besonders in der zu der Türckischen Sache überreichten solida ad oculum et hominem demonstratione mit Anlagen sub Lit. E—KKK., sind diese Besitzhandlungen mit den überzeugendsten Beweisen ausgeführt. Die nachfolgende Entwicklung der einzelnen Befugnisse wird mehrmahls Gelegenheit geben, nähere Erwähnungen davon vorzubringen. In der unter Ziffer 11. beygefügten Anlage ist ein Zeügenverhör enthalten, welches das Domkapitel im April 1644, wegen einer bey dem Reichs-Kammergericht anhängigen Rechtssache

sache, unter den sämmtlichen Meyergings-Großvögten anstellen ließ. Die sechste Frage:

Ob nicht wahr, daß wann Streit unter Meyerdingsgüter oder Meyerdingsrechte und behörigen Leute angetroffen würde, solche nirgends anders, als ufm Meyerdinge geklägt und erörtert werden müßten?

beantworteten alle eilf Meyerdingsbeamten (denn zwey von ihnen waren zu der Zeit gestorben) mit Ja.

Man kann wohl keine bessere Beweise des Besitzstandes verlangen, als die Zeugnisse der Meyerdings-Protokolle, und die Eingeständnisse der Meyerdingsbeamten, welche letztre alles dieses sehr genau wissen konnten, auch ihre Aussagen eydlich bestärken mußten. Selbst die Protokolle der fürstlichen Meyerdinge, wovon Meyer in der Deduktion Anlage num. 23 p. 122 einige Auszüge mittheilt, zeigen, daß ebenfalls dabey schon seit den ältesten Zeiten die Gerichtbarkeit Nahmens des Fürsten als Meyerdingsherrn ausgeübt worden ist. Der erwähnte Besitz des Domkapitels wurde ruhig bis auf die neuern Zeiten fortgesetzt, in welchen man sich dann von fürstlicher Seite Störungen nebst Eingriffen erlaubte, und zu denen bey dem Reichsgerichte anhängigen Rechtsstreiten die Veranlassungen gab.

Bey der Frage, ob eine Gerichtbarkeit zustehe? kommt aber sehr viel auf den Besitz an, und der Umfang derselben muß theils aus den darüber sprechenden Privilegien, theils aus dem Besitzstande abgenommen werden.

Runde Deutsch. Priv. R. B. 4 H. 2 §. 704.

Sollte das Domkapitel auch, was aber nicht der Fall ist, keine ausdrückliche Bewilligungen auf seiner Seite haben, so würde schon der Besitzstand verbunden mit den Rechten, welche ehemahls der Gutsherr über die Leibeigenen ausübte, ihm noch jetzt einen gerechten Anspruch auf die Gerichtbarkeit ertheilen, und in jeder Rücksicht könnte es sich auf die Verjährung seit unvordenklichen Zeiten berufen, welche ebenfalls bey Regalien statt finder.

LEYSER *med. ad pand.* vol. VII sp. CCCLVIII.
WERNHER *observ.* t. 2 obs. 286.

Die den Römern unbekannten Patrimonial-Gerichtbarkeiten gründeten sich entweder auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung (Verjährung). Die Gerichte letzterer Art verdanken meistens ihren Ursprung der alten Deutschen Verfassung; ehemahls wurden sie vermöge des Eigenthumsrechtes gehalten, und in neuern Zeiten, als man die Grundsätze von der Landeshoheit und allgemeinen Gerichtbarkeit der Fürsten aufstellte, hatten sie den Besitzstand auf ihrer Seite.

§. 56.

4.) Aus den eigenen fürstlichen Anerkenntnissen.

Ausser den ausdrücklichen Bewilligungen und dem Besitzstande streiten auch noch für die Meyerdings-Gerichtbarkeit mehrere Anerkenntnisse, die von fürstlicher Seite bey verschiedenen Gelegenheiten vorgenommen worden sind, und zwar:

α.) bey den Wahlkapitulationen,

β.) bey der Hofgerichtsordnung von 1730, und endlich

γ.) bey Zeugnissen und Entscheidungen der fürstlichen Gerichte.

§. 57.

α.) Bey den Wahlkapitulationen.

Schon in dem vierzehenten Jahrhunderte, als die Meyerdingsherren einige Störungen in ihren Gerechtsamen erlitten, mußten die Bischöfe bey ihrer Annahme eydliche Versicherungen ausstellen:

Die Gerichtbarkeit und Rechte des Domkapitels unangefochten zu lassen.

Eben

Eben dieſe Erklärungen ſind in den folgenden Wahlkapitulationen bis auf die neueſten Zeiten wiederhohlt worden. So verſicherte Friedrich Wilhelm Kurfürſt von Kölln und Biſchof von Hildesheim in der Wahlkapitulation vom 7 Febr. 1763:

In causis quoque bona litonica Capituli nostri concernentibus neque Nos immiscebimus, neque permittemus, ut officiales nostri sub quocunque praetextu in iisdem de super cognoscere praesumant; sed tam judicia inviolata relinquemus, quam eorundem jura non solum in Steuerwaldensi, Ruthensi ac Peinensi, sed et aliis principatus hujus praefecturis; indeque seria animi deliberatione in homines ad ea pertinentes, ubicunque in nostris etiam praefecturis commemorantes, quoad ipsorum debita et obsequia litonica, immediatam Praeposito et Capitulo executionem relinquemus, nullatenus volentes: ulla ab officialibus nostris aut praefectis desuper obstacula poni, aut controversum moveri, sed potius in his Officialibus, Praeposituralibus aut Capitularibus officio suo in demando, ut et Sub officialibus in exequendo libere fungi curabimus; et in executionibus, si quis resisteret, praefecturis nostris, postquam requisitae fuerint, üs opem ferre semel pro semper injungemus.

Das Nehmliche wurde auch von Seiner des jetzt regierenden Herrn Fürſtbiſchofs hochfürſtlichen Gnaden erklärt.

Ein deutlicheres Eingeſtändniß der Gerichtbarkeit kann man wohl nicht verlangen, da die Biſchöfe ſelbſt verſichern: ſie wollten ſich in Meyerdingsſachen gar nicht einmiſchen, noch ihren Beamten unter irgend einem Vorwande eine ſolche Einmiſchung geſtatten, ſondern die in den ſämmtlichen Aemtern gelegenen Meyerdinge ungeſtört laſſen. Erwähnte Verſprechungen ſind aber

um

um so gültiger, weil sie kein neues Recht, sondern bloß Bestätigungen der schon längst wohlhergebrachten Gerechtsame enthalten.

§. 58.

β.) Bey der Hofgerichts-Ordnung von 1730.

Die Gerichtbarkeit der Meyerdinge war ehemahls so allgemein anerkannt, daß sogar in Landesgesetzen deswegen Verfügungen getroffen wurden. In der Hildesheimischen Hofgerichts-Ordnung von 1730 findet sich tit. 9. §. 5 folgende Stelle vor:

> Eben also sollen unsre Hofrichter und Assessoren in causis bona litonica, Meyerdings- Freydings- Probstings- Höltings- Hegergerichts- und andre dergleichen Güter, betreffenden Sachen ihrer besondern Beschaffenheit halber, so wenig in possessorio als petitorio zu cognosciren befugt; sondern vielmehr gehalten seyn, sobald ihnen davon glaubhaft kund gethan wird, solche von sich ab- und zu denen Frey- Unter- oder Hohen-Meyerdings-, Höltings-, Pröbstings- und Hegergerichte, als wohin solche ihrer Art und Eigenschaft nach gehören, zu verweisen, und keine Processe oder Mandate darin zu erkennen.
>
> Samml. der Hildesh. Landes-Verordn. Th. 1. S. 128.

Diese Verordnung enthält ebenfalls ausdrücklich: daß die Meyerdingssachen ihrer besondern Beschaffenheit sowohl in possessorio als in petitorio an die Meyerdinge gehörten. An solche sind aber ausser dem Hofgericht auch die Regierung und übrigen fürstlichen Gerichte gebunden; und sie wurde bis auf den Zeitpunkt der erhobenen Streitigkeiten genau befolgt.

§. 59.

γ.) Bey Zeugnissen und Entscheidungen der fürstlichen Gerichte.

Eben das allgemeine Anerkenntniß der Meyerdings-Gerichtbarkeit bewirkte

wirkte ferner, daß die fürstlichen Gerichte Zeugnisse ausstellten, und Urtheile erliessen, worin erstres mit deutlichen Worten sich vorfand. So ertheilte das fürstliche Kanzleygericht zu Hildesheim (nachher die Regierung genannt) dem Meyerdinge des Klosters zu Lamspring 1699 folgendes Zeugniß:

daß von obgedachten Meyerdings-Urtheln nur und allein an die Ober-Meyerdingsherren und weiter nicht, weder an hiesige fürstliche Kanzley oder Hofgericht, noch an das hochlöbliche Kammergericht zu Speyer kann und mag appelliret werden; sondern solche Meyerdingsurtheile für ein ausgehendes und ein für allemahl abgethanes Recht juxta multorum seculorum observantiam et primaevum pactum inter colonos et dominos directos hujus loci initum unwidersprechlich zu halten, und darauf unterschiedliche remissiones vom hochlöblichen Kammergericht zu Speyer — geschehen seyen.

Hahn vom Erbmeyerrecht S. 544.

Die nehmliche Regierung erklärte sich 1725 dahin:

daß in denen vor die Meyerdinge gehörigen Sachen von dem, was zu Recht erkannt, niemand an die höchsten Reichsgerichte zu appelliren verstattet; sondern solcher an kein ander Gericht, als an das hohe Meyerding appelliren könne, und dabey den völligen Ausschlag der Sache abwarten müsse.

Selchow a. O. §. 75.

In einer mit den Abgeordneten des Domkapitels gemeinschaftlich gehaltenen Conferenz äusserte die Regierung den 30 April 1746:

Man zöge die jurisdictionem meyerdingicam salvo puncto executionis in keinen Zweifel.

Eben dieselbe erließ den 16 Jun. 1687 an das Amt Ruthe in Sachen Curdten Bok zu Wyrry gegen Hansen Rautenberg ein Rescript des Inhaltes:

Weilen aber Uns ein wohlehrwürdig Thumkapitel anheut durch dessen Syndi-

Syndikum fürgestellt, auch mit Original-Urkunden erwiesen, daß diese Sache bey dem Meyerdinge längst erörtert und exequirt sey; als will sich absonderlich in gegenwärtigem casu schwehrlich thun lassen, daß hierinfalls von Amtswegen einige Aenderung gemacht werde.

MEYER *ded. cit.* adj. num. 20 pag 84.

Die Regierung verwies ferner die Sache Burgermeister und Rath der Neustadt Hildesheim wider die Bettlemschen Erben den 20 Jul. 1666 an das domkapitularische Meyerding mit dem Zusatz:

daß von diesem dasjenige, was dem siegenden Theil zugeurtheilt worden, gehörig exequirt werden möge.

MEYER *ded. cit.* adj. num. 16 pag. 81.

Nicht weniger verwies die Genannte den Rechtsstreit der sämmtlichen Himbstedtischen Erben wider Christian Schinken in Steinlahe an das Meyerding:

weil sie ex actis ersehen, daß diese Sache vor eines wohlehrwürdigen Thumkapitels Meyerding zu Bethrum rechtshängig sey.

MEYER *ded. cit.* adj. num. 17 pag. 82.

Das geistliche Hof- und Officialat-Gericht ersuchte den 9 Jun. 1725 in Ehesachen Evers wider Günther das domkapitularische Meyerding zu Himmelsthür um die Anlegung eines über Meyerdingsgüter erkannten Arrestes.

MEYER *ded. cit.* adj. num. 18 pag. 83.

Auch das lutherische Consistorium lies in der Schwängerungssache der Wittwe Kliemanns wider Hans Meyer an das erwähnte Meyerding ein gleiches Gesuch um Anlegung eines über Meyerdingsgüter verfügten Arrestes und Sequesters gelangen.

MEYER *ded. cit.* adj. num. 19 pag. 84.

Endlich die Regierung erkannte durch das Urtheil vom 1 Febr. 1735 in Sachen Hans Münstedt zu Gadenstedt wider Hans Mathias:

daß nach nunmehro ausfindig gemachter qualitate meyerdingica et

er identitate des Vorly quaest. die Hauptsache, als nehmlich der gesuchte erbliche Ansatz und die von dem Gegentheil gesuchte Reluition, wie minder nicht der punctus fructuum an das domprobsteyliche und domkapitularische Meyerding zu verweisen sey.

Meyer *ded. cit.* adj. num. 26 pag. 125.

Die angeführten Zeugnisse, Urtheile und Requisitionen der fürstlichen Gerichte beweisen also, daß die Meyerdings-Gerichtbarkeit von denselben öfters ausdrücklich anerkannt worden ist; und dieses muß von so stärkrer Wirkung seyn, weil erstre den Landesherrn vorstellen, und alle Verfügungen in dessen Nahmen treffen.

Zweytes Kapitel.

Widerlegung der gegen diese Gründe gemachten Einreden.

§. 60.

Einleitung.

Nachdem in den §. 46—59 gezeigt worden ist, daß die Gerichtbarkeit über die Meyerdinge dem Domkapitel wirklich zusteht, so wendet man sich zur Widerlegung der gegen die aufgestellten Behauptungen gemachten Einreden.

Letztre sind theils in denen bey dem höchsten Reichsgericht verhandelten Schriften, theils in der Selchowischen Abhandlung enthalten. Sie sollen nun in allgemeine Gesichtspunkte gebracht, nach der Ordnung der seither ausgeführten Gründe vorgetragen, und darauf widerlegt werden.

Man geht überhaupt bey der Vorschützung dieser Einreden von dem Grundsatz aus: dem Domkapitel gebühre keine ordentliche Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen, sondern es habe darin vermöge des Eigenthumsrechtes nur die Befugniß zu einiger Erkenntniß, oder wie man sich ausdrückt jus aliqualis cognitionis; es seyen daher dessen Gerichte für Eigen- oder Bauern-

gerichte zu halten, und es kämen den Gutsherren tanquam patres familias et vi potestate dominicae, non vero judicialis bloß die Rechte zu, die schuldigen Abgaben einfordern, auch allenfalls durch die Meyerdingsvögte eintreiben, und die über Meyerdings-Abgaben, Verkaufungen und Versetzungen der Güter entstehenden Streitigkeiten durch Meyerdingsnoten unter ihrem Vorsitze entscheiden zu lassen.

Diesem gemäß behauptet man von fürstlicher Seite:

ad 1.) das Eigenthumsrecht könne keine Gerichtbarkeit ertheilen,

ad 2.) es fänden sich aber auch keine ausdrückliche Bewilligungen vor, die eine solche Zugestehung enthielten,

ad 3.) eben so wenig sey der Besitzstand zu erweisen, noch

ad 4.) die bemerkten Anerkenntnisse auf eine solche Art auszulegen, endlich stünde der verlangten Gerichtbarkeit die Landeshoheit des Bischofs entgegen.

§. 61.

Widerlegung der Einrede,

ad 1.) das Eigenthumsrecht könne keine Gerichtbarkeit ertheilen.

Man schützt also zuerst gegen die in §. 47 vorgetragene Behauptung von Seiten der Regierung folgendes vor:

Von dem Eigenthumsrecht rührten bloß die Eigen- oder Bauerngerichte her, die aber keine ordentliche Gerichte wären; denn richterliche Gewalt müsse man von dem Eigenthumsrecht unterscheiden; erstre beschäftige sich mit der Erhaltung der sämmtlichen Rechte der Bürger, letztre aber nur mit den Befugnissen, die der Eigenthümer zur Erhaltung seiner Gerechtsame anzuwenden habe.

Ueberdieß gründeten sich die Eigengerichte auf einen Vertrag zwischen dem Gutsherrn und den Leibeignen, durch einen solchen könne aber die Gerichtbarkeit dem Landesherrn nicht entzogen werden.

Wider-

Widerlegung.

Es ist allerdings wahr, daß Eigenthumsrecht und Gerichtbarkeit sehr unterschieden sind, und daß aus ersterm gewiß heut zu Tage keine Gerichtbarkeit mehr entsteht. Aber in den ältern Zeiten war die Landeshoheit und allgemeine Gerichtbarkeit des Fürsten noch nicht eingeführt; es fehlte damahls an ordentlichen Gerichten, und man hatte überhaupt noch keine so bestimmte Begriffe von der Gerichtbarkeit. Die Selbsthülfe und das Faustrecht behaupteten das Uebergewicht über eine gesetzmäßige Rechtspflege; und zu der Zeit waren die Eigenthümer verpflichtet, ihre Eigenbehörigen und deren Güter zu schützen, auch erstre wegen Vergehungen zu strafen; sie waren aber ebenfalls berechtigt, sich selbst zu dem, was ihnen gebührte, zu verhelfen, und alle unter den Genannten entstehenden Streitigkeiten zu schlichten.

Die Leibeigenschaft gründete sich freylich ursprünglich auf einen Vertrag, aber die aus erstrer herrührende Gerichtbarkeit war bloß eine mittelbare Folge dieses Vertrags. Nach den damahligen Zeitbegriffen lag in dem Eigenthumsrecht, ohne darauf zu sehen, wie es entstanden war, ob durch einen Vertrag, oder auf eine andre Art? die Befugniß, Recht zu sprechen. Auch wurde der allgemeinen Gerichtbarkeit, die zu der Zeit überhaupt noch nicht so eingeführt war, dadurch nichts entzogen; überdieß standen diese Eigengerichte wahrscheinlich noch unter einem höhern Richter, der anfänglich von dem Kayser, und nachher von den Herren des Landes gesetzt wurde.

Eigenthumsrecht gab nur die erste Veranlassung zu der Gerichtbarkeit vieler Deutschen Patrimonial-Gerichte, und in der Folge erhielten die Gutsherren entweder ausdrückliche landesherrliche Bewilligungen, oder sie befestigten ihr Recht durch den Besitzstand seit unvordenklichen Zeiten. Beydes ist aber bey den Meyerdingen eingetreten; die ursprüngliche aus dem Eigenthumsrecht entspringende Gerichtbarkeit ist durch kayserliche und landesherr-

liche Verleihungen in eine ordentliche umgewandelt, und durch den Besitzstand seit den ältesten Zeiten befestigt worden.

§. 62.

Widerlegung der Einrede,

ad 2.) Es fänden sich die angegebenen Bewilligungen nicht vor.

Gegen die in §. 48—52 aufgestellten Behauptungen erlaubt man sich von fürstlicher Seite die zweyte Einrede: in den erwähnten Zugeständnissen sey die Bewilligung einer ordentlichen Gerichtbarkeit nicht enthalten, und zwar

ad A.) weder bey der Güter-Theilung und dem Protektorium von 1013,

ad B.) noch bey der Ansetzung und Uebertragung der Vogteyen, noch endlich

ad C.) bey dem Vergleiche von 1618.

§. 63.

ad A.) Weder bey der Güter-Theilung und dem Protektorium von 1013.

Dem gemäß behauptet man:

Es wäre der Gerichtbarkeit bey der Theilung nicht ausdrücklich gedacht worden, und es sey daher zu vermuthen, daß sich die Bischöfe solche vorbehalten hätten; zum Beweis davon diene, daß man dem Domkapitel ebenfalls nicht die Gerichtbarkeit über die Meyer, welche es gegenwärtig noch besitze, zugestanden habe.

Das angeführte Protektorium Heinrich des Zweyten werde durch das in der Anlage unter Ziffer 12 enthaltene Mundiburdium (a) des nehmlichen Kayfers

---

(a) Den Nahmen hat es daher, weil der Kayser dadurch die Kirchengüter in Schutz nimmt, und sich der Ausdrücke bedient: sub tuitionem et mundiburdium.

Kayfers von 1013 verändert, in welchem die merkwürdigen Worte sich vorfänden:

verum etiam ab Antecessoribus caeterisque fidelibus, omnia eidem ecclesiae tradita, quovis locorum agnita sive detenta fuerint in praediis, mancipiis, sylvis et venationibus, aquis, aquarumque decursibus, in abbatiis sive comitatibus, in vineis seu quibuslibet appendiciis rite ad hanc pertinentibus, quaesitis ac acquirendis omnibus, eidem loci *Episcopo subesse et per omnia obedire volumus*, et jubemus — nullus judex publicus seu judiciaria qualiscunque persona in hoc sibi contradicere vel se molestare audeat.

Dieses sey nach der Theilung erfolgt, und darin mit den Ausdrücken: Episcopo subesse, et per omnia obedire volumus, dem Bischofe allein, keineswegs aber dem Domkapitel, das Eigenthum, die Hoheit und Gerichtbarkeit über alle Kirchengüter zugestanden worden.

Nicht weniger habe der Kayser durch das erwähnte Protektorium nur den Bischof von der weltlichen Gerichtbarkeit befreyt, nicht aber das Domkapitel, bey dem es unnöthig gewesen, weil es unter ihm gestanden.

Widerlegung.

Was die Theilung betrifft, so war die nahmentliche Erwähnung der Gerichtbarkeit nicht nothwendig, denn die Worte: omnem substantiam per villas curtes et familias, enthielte solche schon in sich. In den ältesten Zeiten beobachtete man überhaupt noch keine so genaue Unterscheidung der Ausdrücke; es fehlte an bestimmten Begriffen, und mithin auch an bestimmten Wörtern, solche zu bezeichnen. Ueberdieß befanden sich damahls die Güter des Hochstifts wahrscheinlich schon von der weltlichen Gerichtbarkeit befreyt, und es ist daher zu schliessen, daß der Bischof, da er alle Güter mit dem

dem Domkapitel theilte, auch bey der Gerichtbarkeit das Nehmliche vorgenommen habe; letztres schon aus dem Grunde, da solche innigst mit dem Eigenthumsrechte, welches den Gutsherren über die sogenannten litones et villicationes zustand, verknüpft war. Daß dieses wirklich geschehen sey, erhellt auch zum Theil daraus, daß das Domkapitel das Recht hatte, selbst Vögte anzuordnen. Die Gerichtbarkeit über die Meyer hat es wohl deswegen nicht erhalten, weil der Herr des Meyers nicht Eigenthumsherr desselben war, und also über ihn, indem er sich nicht in der Leibeigenschaft befand, keine Gerichtbarkeit als Folge des Eigenthumsrechtes ausüben konnte. Sollte überhaupt die erwähnte Zugestehung noch nicht bey der Theilung geschehen seyn, so ist sie um desto gewisser bey der Uebertragung der Vogteyen vor sich gegangen.

Von nicht besserm Gehalte sind die Gründe, welche man aus der angeblichen Erläuterung oder Aufhebung des Protektoriums durch das Mundiburdium hergenommen hat. Was bey diplomatischen Beweisen so oft geschieht, scheint auch bey Beurtheilung dieser zwey Urkunden des Kayser Heinrich II von 1013 eingetreten zu seyn, daß nehmlich die seitherigen Schriftsteller entweder keine diplomatischen Kenntnisse besassen, oder sich keine Mühe geben wollten, die Diplomen genau zu untersuchen. Da dieser Gegenstand an sich auch in anderer Rücksicht wichtig ist, so dürfte die folgende etwas weitere Auseinandersetzung desselben nichts weniger als zwecklos scheinen.

Beyde Urkunden sind in den Anlagen unter Ziffern 1 und 12 enthalten, und es ist die eine, welche von fürstlicher Seite als das Mundiburdium bezeichnet wird, folgendermaßen unterschrieben:

Data — indictione XI anno dominicae Incarnat. mill. XIII, anno (vero) Heinrici secundi regnant. XI actum Werl. feliciter. Amen.

Auf der Rückseite hat sie aber (die nach der Schrift zu urtheilen etwas später hinzugesetzte) Aufschrift:

de

de libertate et defensione nostrae ecclesiae ejusque Clericorum, militum, libertorum proprior.

Die andere ist unterschrieben:

Data VI nonas Marcii indict. XI anno dominicae Incarnationis 1013, anno vero Domini Henrici secundi Imp. regnant. XI actum Werla feliciter. Amen.

Diese wird als das dem Bischofe und Domkapitel ertheilte Protektorium ausgegeben, enthält jedoch auf der Rückseite die Aufschrift:

Henricus Imperator Berwardo Episcopo, de Mundiburdio hujus ecclesiae et de eligendo inter Fratres Episcopo.

Aus welcher Quelle man die Nachricht geschöpft habe, daß diese letztere Urkunde durch erstere erläutert oder aufgehoben würde, muß man dahin gestellt seyn lassen; um so mehr, da schon die bemerkten Rückschriften bezeigen, daß selbst die Benennung dieser Diplomen irrig und unrichtig sey. Wichtiger dürfte wohl aber die Frage seyn: ob das sogenannte Mundiburdium als eine wirklich vollzogene und ausgestellte Urkunde betrachtet werden könne? Ohne hier in eine weitläuftige diplomatische Untersuchung einzugehen, werden folgende kurze Bemerkungen wenigstens hinreichend seyn, den aufgeworfenen Zweyfel zu rechtfertigen.

1.) Die erste Urkunde oder das sogenannte Mundiburdium ist nicht nur mit keinem Siegel versehen, sondern es ist das Pergament auch an der Siegelstelle nicht durchschnitten, sondern vielmehr ganz von vollkommen gleicher Farbe, wie das übrige. Ueberhaupt findet man so wenig die Spur eines Siegels, daß schon der bloße Anblick zeigt: diese Urkunde sey niemahls mit einem Siegel versehen gewesen.

Nun ist zwar mit Uebereinstimmung der vorzüglichsten Diplomatiker angenommen, daß das Siegel vom 8. bis 12ten Jahrhunderte nicht durchaus

zu

zu den wesentlichen Feyerlichkeiten und der Aechtheit einer Urkunde erfordert werde, und daß man in dieser Periode dasselbe gewissermaßen willkührlich gebraucht habe.

GATTERER *element. artis diplomat.* pag. 271. §. 319.
Desselben Abriß der Diplomat. §. 125.

Doch ist diese Regel dahin einzuschränken: soll der Abgang des Siegels der Urkunde nicht nachtheilig werden, so muß solcher durch andere Feyerlichkeiten, z. B. Kreutze, Zeugenunterschriften u. s. w. ersetzt werden; es sind ferner aus dem Ende dieser Periode wenige, und insbesonders von Heinrich II keine Urkunden ohne Siegeln vorhanden, und endlich darf in dem Diplome selbst des Siegels keine Erwähnung geschehen.

Wendet man dieses auf das Mundiburdium an, so ergiebt sich folgendes: daß

1.) der Abgang des Siegels durch keine andere Feyerlichkeiten ersetzt ist,

2.) erstres vielmehr noch andre Mängel hat, welche es zur Gewißheit erheben, es seye niemahls ausgefertigt worden,

3.) und endlich darin ausdrücklich auf ein Siegel, und zwar durch die nehmlichen Formeln, wie in den übrigen besiegelten Urkunden, hingewiesen wird:

> nec quilibet in futurum irritare praevaleat, pactionem ecclesiae praescriptam *sigilli nostri impressione signavimus.*

Mithin ist es gewiß, daß in diesem Falle selbst nach dem Willen des Kayfers die Urkunde zu ihrer gänzlichen Vollziehung hätte besiegelt werden müssen.

II.) Der andere Grund, welcher es zweyfelhaft macht, und beynahe zur Gewißheit erhebt, die Urkunde seye nicht vollzogen worden, besteht darin: daß sowohl die Monogrammen-Formel, in welcher das regis invictissimi fehlt, als auch das Monogramm selbst unvollständig sind, und eben derjenige

Quer-

Querstrich mangelt, welcher gewöhnlich als von dem Kayser eigenhändig gezogen angesehen wird. Heinrich II hatte bekanntlich zwey verschiedene Arten von Monogrammen, ein königliches und seit 1014 ein kayserliches.

Chronicon Gottwicense pag. 229.

Das in der vorliegenden Urkunde Gebrauchte gehört zu erstrem, und in die Classe der buchstäblich viereckigten. Es bedarf nur eines Blicks, um sogleich zu sehen, daß dasselbe mangelhaft ist, und daß der in allen Monogrammen von Heinrich befindliche Querstrich fehlt. In der zweyten Urkunde, dem sogenannten Protektorium, ist solches aber ganz und mit dem Querstriche enthalten. Die Kayser und Könige haben bekanntlich die Monogramme nicht selbst gezeichnet, sondern dieses von den Schreibern vornehmen lassen, und darauf die Urkunde entweder durch Berühren oder auch dadurch vollzogen, daß sie in das Monogramm ein Zeichen oder einen Strich machten. Besonders findet sich diese Sitte im eilften Jahrhunderte vor.

Gatterer, der gröste Diplomatiker, bemerkt in elem. art. dipl. §. 286 ausdrücklich von den Monogrammen der Heinriche: Sed in manus propriae vestigiis, ductu quodam indicatis, numerandae etiam *lineae transversae* sunt, quarum usum in monogrammatibus praesertim in litteralibus quadriformibus non semel observabimus.

Er führt auch aus: **wenn dieser Strich ganz fehle, so könne die Urkunde als nicht unterschrieben angesehen werden.**

Abriß der Diplomatik §. 102.

Als Beweis, die Querlinie seye vom Könige selbst gezogen, nimmt derselbe an: daß man letztre dünner oder mit anderer Tinte geschrieben finden müsse.

Beydes ist nun bey dem Protektorium, nicht aber bey dem Mundibur-dium der Fall.

Eben so findet man zweyerley Arten von Monogrammen-Formeln, wovon die eine darin besteht, daß die Aussteller der Urkunden erklären:

se diplomata manu propria *firmasse*, hoc est: se ipsos *manus suae* vestigia monogrammatibus adjunxisse.

GATTERER *l. c.* §. 287.

Die in der erwähnten Urkunde befindliche Formel ist folgende:

manusque propriae subscriptione confirmavimus,

welche also ausdrücklich darauf hinweiset, daß der Kayser selbst die Urkunde habe unterschreiben sollen. Da aber das Zeichen seiner gewöhnlichen Unterschrift fehlt, so folgt mithin, daß dieselbe nicht unterschrieben, folglich nicht ausgestellt worden sey.

III.) Der dritte Grund wodurch das Gesagte sich noch mehr bestätiget, ist der Umstand, daß das Datum fehlt, und man für dasselbe Raum zum Ausfüllen gelassen hat. Das Datum ist folgendermassen angezeigt:

Data indict. XI. anno dncae Incarnat. 1013, anno vero Dni Henrici II. feliciter regnantis XI actum Werl. feliciter. Amen.

In der andern Urkunde dem sogenannten Protektorium hat man die nehmliche Formel gebraucht, nur daß nach *Data* der Monatstag: VI nonas Martii, hinzugesetzt ist.

Bey den Zeitformeln ist zweyerley zu unterscheiden: das *datum* und das *actum*, wovon ersteres sich auf die Zeit der Ausfertigung und Einhändigung der Urkunde an die Behörde bezieht, letzteres aber den Ort anzeigt, an welchem der Inhalt derselben berathschlagt und beschlossen worden ist.

Gatterer Abr. der Diplomatik §. 179.

Der Mangel des Datums allein macht zwar eine Urkunde nicht verwerflich. Gewiß ist es aber auch, daß solcher in Verbindung mit andern Mängeln, und zwar dergleichen, wie die Angezeigten sind, keinen Zweyfel übrig lasse, das Diplom sey nicht ausgefertigt worden. Die Zeitangabe gehörte in Deutsch-

land

land zu den wichtigsten Kanzley-Feyerlichkeiten, deren Abgang nur durch den Gebrauch anderer gleich vollgeltender z. B. des Siegels ersetzt werden konnte.

Gruber Lehrsystem der Diplomatik S. 221.

Dieses fehlt aber hier ebenfalls, so wie jede andere Spur einer Unterschrift. Die Besieglung geschah durch den Kanzler am Tage der Unterschrift des Kayssers, welcher zugleich auch jener der Aushändigung der Urkunde gewesen ist; und da hier grade diejenigen Erfordernisse, welche die wirkliche Ausstellung und Ausfertigung bezeichnen, nehmlich Siegel, kayserliche Unterschrift und Datum mangeln, so hofft man die obige Behauptung: daß letztere nicht erfolgt sey, gerechtfertigt zu haben.

Es würde zu weitläuftig werden, diese Bemerkungen weiter zu verfolgen, oder die Ursachen der nicht geschehenen Vollziehung aufzusuchen. Unstreitig muß man aber von fürstlicher Seite die Thatsache der wirklichen Ausfertigung wider die vorgebrachten Zweyfeln um so mehr darthun, weil man aus der Urkunde gegen eine andre, welche die Probe der strengsten diplomatischen Prüfung besteht, beweisen und behaupten will: daß letztere durch erstere aufgehoben sey.

Wie solches sich aber auch verhalte und selbst, wenn man das angebliche Mundiburdium als wirklich vollzogen annehmen wollte, so dürften doch beyde Urkunden sehr wohl neben- und miteinander bestehen, ohne daß auch nur scheinbar eine ausdrückliche oder stillschweigende Aufhebung der letztern durch die erstere dargethan werden könnte.

Die Vergleichung derselben beweist dieses offenbar. Es ist eine sehr irrige Darstellung, daß das Mundiburdium dem Bischofe allein, das Protectorium aber nur der Kirche gemeinschaftlich ertheilt worden sey. Der Eingang in beyden zeigt das Gegentheil, da er bey dem ersten so lautet:

omnium fidelium — industria noverit, qualiter fidelis Noster Bernwardus, Hildeneshemensis ecclesiae venerabilis Praesul,

celsitudinem nostram adiit, miserabilem conquestus quaerimoniam — regalem nostram exoravit clementiam, ut monasterium praedictum — sub tuitionem nostram reciperemus,

die Worte bey der andern aber ebenfalls gebraucht werden:

omnium fidelium — cognoscat industria, *qualiter vir venerabilis Bernwardus Episcopus* ex oppido, qui vocatur Hildeneshem — veniens ad nos, deprecatus est Celsitudinem nostram, *ut praefatam ecclesiam cum Fratibus ibidem Deo servientibus — sub nostra defensione et immunitatis tuitione reciperemus.*

Aus beyden Formeln folgt daher, daß das Gesuch des Bischofs auf Schutz für sich und für die Kirche gerichtet gewesen ist; da es nur einiger Kenntniß der Sprache der damahligen Zeit bedarf, um überzeugt zu werden, der Ausdruck monasterium in ersterer Urkunde sey mit den Worten: ecclesiam cum Fratibus ibidem Deo servientibus, in der letztern ganz gleichbedeutend. Dieses muß man von fürstlicher Seite um so mehr annehmen, da ersterer Ausdruck monasterium gerade in derjenigen Urkunde vorkommt, welche als der Grund der bischöflichen Befugnisse dargestellet wird.

Als ein fernerer Beweis, wie unrichtig die eine Urkunde als für den Bischofen allein ertheilt angenommen wird, verdient der Befehl bemerkt zu werden: daß keiner den Bischofen oder die Seinigen in ihren Reisen an das Hoflager des Königs hindern, oder sich eine Gerichtbarkeit anmaßen soll, der in beyden Urkunden beynahe mit den nehmlichen Worten enthalten ist. Das Protektorium sagt:

Proinde quoties in expeditionem seu ad palatium vel in aliud quodlibet nostrum servitium ire debeat, quorumlibet hominum suorum ad hoc iter habeat potestatem, nec eo tempore quisquam aliquos ejus homines distringere, vel ad aliam profectionem cogere praesumat.

Das

Das Mundiburdium drückt sich aus:

Cum vero in expeditionem aut in palatium vel in aliud servitium nostrum iter arripuerit, quorumlibet hominum suorum, cujuscunque videantur personae, potestatem habeat, nec in aliam profectionem quis eos cogere praesumat, nullusque judex publicus seu judiciaria qualiscunque persona in hoc sibi contradicere vel molestare audeat.

Endlich wie könnte, wenn der angegebene Unterschied richtig wäre, in beyden Diplomen fast mit denselben Worten die dem Domkapitel zugestandene Befugniß und Wahlfreyheit enthalten seyn?

Ueberhaupt dürfte es nichts weniger als schwer fallen, den wahren Gesichtspunct zu bestimmen, aus welchem die Urkunden betrachtet werden müssen. Die Veranlassung zu deren Ertheilung ist in der einen selbst ausgedruckt. In den annalibus Hildeshemensibus bey Leibnitz script. rer. Brunsw. t. 1. pag. 271 wird bey dem Jahre 1013 folgendes bemerkt:

Incarnationem Domini Rex Palidi feriavit. Postea XII Kalend. Februarii, peccatis agentibus, principale templum Hildesemensis ecclesiae diabolo insidiante per noctem igne succensum, sed solo divinae miserationis subsidio velociter, Deo gratias, est extinctum; *sed hoc Ah! Ah! nobis restat lugendum, quia in eodem incendio — inexplicabilis et irrecuperabilis copia periit liberorum.*

Hiemit vergleiche man die erste Urkunde, worin steht:

Omnium fidelium — industria noverit, qualiter fidelis noster Bernwardus, Hildeneshemensis ecclesiae venerabilis Praesul, Celsitudinem nostram adiit, miserabilem conquestus quaerimoniam *eo, quod* peccatis admerentibus in loco superius memorato ab antecessoribus suis collecta *cunctorum ibidem voluminum scripta*

vorax

vorax ignis absorbuit, in cinerem namque cuncta redegit, unde praefatus ille Pontifex — *exoravit* — ut *monasterium* praedictum — *sub tuitionem nostram reciperemus* — his liminibus vel terminis.

Darauf folgt die Beschreibung der Grenzen, welche mit jener in praecepto Ludowici pii übereinstimmt.

Leibnitz *l. c.* t. 2. pag. 151.

Das Archiv war folglich, und mit diesem alle Urkunden, welche auf die Besitzungen des Hochstifts Bezug hatten, verbrannt.

Das Mundiburdium mag daher ausgefertigt seyn oder nicht, so liegt es doch offenbar am Tage, daß der Zweck des Bischofs dahin sich erstreckte, durch eine neue kayserliche Bestätigungs-Urkunde die Stiftung seiner Kirche zu sichern. Der ganze Inhalt und die Fassung der Urkunde, besonders aber die Beschreibung der Grenzen setzen dieses auser Zweyfel, und so dürfte, wenn man solche auch gelten lassen wollte, die darin enthaltene Stelle: *omnia ejusdem loci Episcopo subesse et per omnia obedire volumus et jubemus*, nichts beweisen. Denn nicht von dem Bischofe allein, sondern von dem Hildesheimischen Domstift überhaupt ist die Rede, und ersterer so wie letzteres soll in allen Besitzungen und Rechten geschützt werden. Der fernere Inhalt der Urkunde selbst beweist es. Nach der genauen Beschreibung der Grenzen fährt der Kayser fort:

quam petitionem, quia justam esse cognovimus, neutiquam denegavimus, quia — felicitatis nostrae — non parvum incrementum fore credimus, *si ecclesias Dei et ecclesiasticas* personas promoveri, tueri et consolari non desistimus — unde non solum Episcopum praedictum et ecclesiam sibi commissam sub nostram — tuitionem — recipimus — verum etiam ab Antecessoribus nostris coeterisque fidelibus, *omnia eidem ecclesiae* tradita, quovis locorum agnita sive detenta fuerint,

in

in praediis, sylvis aut venationibus — abbatiis sive comitatibus — ad hanc pertinentibus, quaesitis et acquirendis omnibus ejusdem loci Episcopo subesse, et per omnia obedire volumus et jubemus.

Will man den Worten nicht Gewalt anthun, so kann diese Stelle nichts anders bedeuten, als daß diejenigen Rechte, welche der Bischof und die Kirche, oder jeder von beyden Theilen hatte, und worüber die Beweise durch den Brand verlohren gegangen waren, denselben ungekränkt nach dem seitherigen Besitzstande bleiben; der Bischof aber, wie sich dieses ohnehin von selbst versteht, die Oberhoheit über das Hochstift behalten sollte.

Der Inhalt des Protektoriums kann mithin sehr gut mit dem des Mundiburdiums bestehen. Alle Kirchengüter gehörten unter die Vothmäßigkeit des Bischofs, also auch die Güter des Domkapitels. Der Kayser konnte daher mit Recht sagen: Episcopo subesse, et per omnia obedire volumus. Daraus ist aber noch nicht zu folgern, daß deswegen dem Genannten die Gerichtbarkeit allein darüber zustehen sollte; die durfte davon getrennt werden, ohne daß man dadurch der landesherrlichen Vothmäßigkeit etwas entzoge. Noch heut zu Tage kommt dem Fürsten die Landeshoheit über das ganze Hochstift zu, und doch kann die Meyerdings-Gerichtbarkeit damit bestehen; wie vielmehr muß dieses in dem eilften Jahrhunderte der Fall gewesen seyn, als sich noch gar keine Landeshoheit gebildet hatte.

Jede andere Auslegung, als die vorgebrachte, dürfte zu viel, mithin nichts beweisen. Auch würde eine weitere Ausdehnung solcher Erklärung durch die zweyte Urkunde unwahrscheinlich werden; so wie diese ebenfalls darthut, daß die fürstlicher Seits mit dem *subesse* verbundene Erklärung nicht in dem behaupteten Sinne auf das Domkapitel angewendt werden kann. Der Uebergang von der in dem Protektorium ertheilten Befreyung von der weltlichen Gerichtbarkeit zur Verleihung nach der angeblich in dem Mundibur-

diburdium zugestandenen Ausdehnung hätte wohlerworbenes Eigenthum des Domkapitels und daraus herrührende andere Einrichtungen nebst Rechten beschränkt; würde auch zu groß, widernatürlich und dem damahligen Staatsrechte zuwider gewesen seyn.

In dem chronicon Gottwicensi pag. 236 sind mehrere solcher Formeln aus den Urkunden Kayfers Heinrich II selbst für mittelbare Klöster gesammelt, welche mit denen in den vorliegenden Diplomen gleichlautend sind, und daher offenbar die vorgebrachte Deutung widerlegen. Der Sinn derselben geht auf Befreyung von der Gerichtbarkeit und auf Befestigung der Befugnisse, über eigenes Vermögen aller Art und über Unterthanen nach dem bestehenden Besitzstande zu schalten.

Die Thatsache der zwischen dem Bischofe und dem Domkapitel schon früher geschehenen Theilung kann fürstlicher Seits nicht geleügnet werden; nach der damahligen Einrichtung gehörten die Bewohner des getheilten Grunds und Bodens zu diesem Eigenthume, und es mußten dem letztern also nothwendig die gutsherrlichen Befugnisse und darunter die Gerichtbarkeit über die auf seinem Antheil befindlichen Unterthanen zugetheilt worden seyn. Da nun alle **Rechte der Kirche nach dem damahligen Besitzstande** vom Kayser bestätigt worden sind, so waren diese ebenfalls darunter begriffen. Auch ist in der zweyten Urkunde, welche nur in veränderten Ausdrücken mit der erstern von ganz gleichem Inhalte ist, solche Bestätigung nahmentlich enthalten:

> praecipientes ergo jubemus, ut nullus judex publicus — in ecclesias, loca vel agros seu reliquas possessiones, *quas moderno tempore juste et rationabiliter possidere videtur* — ullo unquam tempore ingredi audeat — sed liceat Illi (Bernwardo) *suisque ibi subjectis Deo servientibut Clericis* (Capitulo) sub nostra defensione et immunitatis tuitione quieto tramite ibidem residere —

et

et possessionibus jam ad eam collatis vel tradendis — *litonum quoque colonorum et ingenuorum plenissimam habere potestatem.*

Wäre, wie man behaupten will, dem Bischofe allein die plenissima potestas in litones verliehen worden, zu was hätte es der Erwähnung des Domkapitels bedürft? Wie hätte man in diesem Fall das Domstift überhaupt, und den Besitzstand, welchen der Bischof in Bezug auf die *litones* des Domkapitels nicht für sich hatte, anführen können? und sollte wohl mit Grunde angenommen werden, daß in der kayserlichen Kanzley innerhalb 6 bis 8 Wochen, welche der Kayser in Werla zum Theil krank nach Leibnitz l. c. t. 1 pag. 723 zugebracht hat, zwey sich aufhebende Urkunden ausgefertigt worden seyen?

Endlich beweist schon die gebrauchte copula conjunctiva *suisque*, welche so viel als *et* bedeutet, daß der Kayser von dem Bischofe und dem Domkapitel d. h. von jedem besonders geredet habe (liceat illi *et* suis clericis — litonum plenissimam habere potestatem). Denn, wenn eine andre Unterwürfigkeit als jene, in welcher jeder Geistliche unter seinem Bischofe, als geistlichen Obern, steht, hätte erwähnt; oder der letztre allein bezeichnet werden sollen, so wären offenbar die Worte: ille cum suis, zu gebrauchen gewesen.

Der Kayser war erst in der Mitte des Februars nach Werla gekommen, das sogenannte Protektorium ist aber den 6 nonas Martii (2 März) ausgestellt worden. Bekanntlich wurden die Urkunden, so bald der Inhalt derselben beschlossen war, in der Kanzley ausgefertigt, und dann durch den Kanzler dem Kayser zur Vollziehung vorgelegt. Vielleicht daß Bischof Bernward zur größern Sicherheit, und weil alle Dokumente verbrannt waren, noch eine neue Bestätigung der in manchen Theilen streitigen Grenzen seines Hochstifts verlangte, der Kayser diese zwar bewilligt, aber die Urkunde wegen seiner Krankheit nicht vollzogen hatte.

Schließlich ist zu bemerken: sollte man von fürstlicher Seite die Behaup-

tung, daß das Protektorium durch das Mundiburdium aufgehoben, oder verändert worden sey, wirklich geltend machen wollen; so müßte nothwendig zuvor überhaupt die wirkliche Ausstellung desselben gegen die gemachten Anstände und Beweise der Nichtausfertigung dargethan, dann insbesonders dessen spätre Ertheilung bewiesen, und endlich gezeigt werden, der Inhalt des erstern könne nicht mit dem des letztern bestehen.

§. 64.

ad B. et C.) Noch bey der Ansetzung und Ueberlassung der Vogteyen.

Eben so wird gegen die Behauptung, daß unter den Vogteyrechten auch die Gerichtbarkeit begriffen gewesen sey, folgende Einrede gemacht:

Die Vögte hätten bloß Schutzherrlichkeit gehabt, und die geistlichen Güter a pugnis, furtibus et rapinis geschützt; man könne aber nicht erweisen, daß sie auch Gerichtbarkeit ausgeübt. Da übertriebene Forderungen wegen Ertheilung dieses Schutzes gemacht worden, so wären ihnen von den Bischöfen die Vogteyen abgekauft worden, um solche Bedrückungen aufzuheben. Durch die Erlaubniß zur Ansetzung der Vögte habe man also nur die Bewilligung, sich eigene Schutzherren zu wählen, ertheilt; durch Uebertragung der Vogteyen aber einzig und allein Befreyung von den Anmassungen wegen ausgeübter Schutzherrlichkeit, keineswegs jedoch Gerichtbarkeit zugestanden.

Die Ausdrücke: omne jus decidendarum causarum, bedeuteten Eigengerichte und: cum omni honore, mit allem Eigenthum.

Widerlegung.

Es ist zuzugeben, daß die Vögte Schutzherrlichkeit gehabt haben, aber sie übten ebenfalls Gerichtbarkeit aus, wie dieses in den §. 50 und 51 hinlänglich ausgeführt worden. Es findet sich noch eine merkwürdige solches bestätigende Stelle in Harenbergi histor. Gandersh. vor, indem darin pag. 672 vom Gerichte zu Brüggen gesagt wird:

ut

ut nullus episcopus aut judex publicus, vel quaelibet persona judiciaria magna et parva, *nisi solus illius loci Advocatus*, causas audiat, aut aliquid ab hominibus ecclesiae exigat.

Ueberdieß mußte auch damahls durch Vögte die Gerichtbarkeit ausgeübt werden, denn die Kirche war nach den einmahl angenommenen Grundsätzen zu deren unmittelbaren Ausübung unfähig.

DUFRESNE *glossar. voce advocatura.*

Sollte man ferner im Allgemeinen nicht bestimmen können, ob unter der Vogtey Gerichtbarkeit mit verstanden worden, so geben doch die wegen Ansetzung der Vögte, und Ueberlassung der Vogteyen ertheilten Urkunden im vorliegenden Fall den offenbarsten Beweis davon. Sie enthalten die Worte: omne jus decidendarum causarum, cum omni honore et jure, cum omni jure et rerum, und diese können nichts anders als Gerichtbarkeit bezeichnen.

Man kann noch mehrere Beweise durch Diplomen führen, daß in dem Hochstifte Hildesheim unter der Vogtey die Gerichbarkeit begriffen gewesen. So steht in dem decreto Papae Victoris, quod nullus omnino hominum debeat temere perturbare ecclesiam Hildesemensem, aut ejus possessiones aufferre von 1160:

ut nullus advocatus praesumat, justitiam episcopalem seu clericorum usurpare vel diminuere.

In dem magno privilegio des Bischofs Adelogus von 1179 liest man:

cum ergo — Antecessores nostri — Episcopi, dictis Fratribus nostris id gratiose contulissent: ut advocatum, qui sibi videretur idoneus, eligerint, qui tamen non nisi vocatus ad subortas causas decidendas venire deberet.

Das Domkapitel würde auch gewiß nicht so große Summen zu der Abkaufung der Vogteyen verwendet haben, wenn letzteres Recht nicht mit

darunter begriffen gewesen. Es ist folglich wohl keinem Zweyfel unterworfen, daß die Ueberlassungs-Urkunden nicht bloß Befreyung von den Forderungen der Vögte in Ansehung der Schutzherrlichkeit, sondern auch die wirkliche Zugestehung einer Gerichtbarkeit enthalten.

§. 65.

ad D.) Noch endlich bey dem Vergleiche von 1618.

Gegen den deutlichen Inhalt des Vergleichs von 1618 stellte man nicht weniger folgende Einrede auf:

Es sey durch denselben keineswegs eine ordentliche Gerichtbarkeit, sondern bloß das Recht, in bestimmten Meyerdingssachen zu sprechen, eingeräumt worden. Man habe darin die Gerichte von den Meyerdingen genau unterschieden, auch personal- und andre Fälle ausgenommen; und es müsse daher solcher Einschränkungsweise erklärt werden.

Ueberdieß gehe das Compromiß nur auf die domprobsteylichen im Amte Steuerwald sich befindlichen Meyerdinge, nicht aber auf die übrigen in den sonstigen fürstlichen Aemtern gelegenen domkapitularischen; zum Beweis davon diene, daß das Domkapitel selbst den 13 Oktob. 1664 und den 8 Jul. 1670 um die Ausdehnung desselben auf die Meyerdinge in den übrigen Aemtern angehalten habe.

Widerlegung.

In dem §. 52 ist schon gezeigt worden, daß die in dem Compromiß gebrauchten Worte:

zu cognosciren, zu erkennen und zu exequiren — Macht haben,

eine wirkliche ordentliche Gerichtbarkeit bedeuten; denn in der Untersuchung, Entscheidung der Streitigkeiten und Vollziehung der Urtheile besteht das ganze Wesen eines Gerichts. Kein Rechtsgelehrter wird den Worten eine

andre

andre Bedeutung unterlegen, und es müßte eine sonderbare Auslegungskunst seyn, die das Gegentheil herausbrächte. Ob man solche Befugniß Gericht genannt habe oder nicht; dieß ist gleichgültig, wenn nur sonst das Wesentliche eines Gerichts zugestanden worden. Eben so wenig kommt es darauf an, ob die personal- und andre Fälle davon ausgenommen sind; weil man nur in Meyerdings-Streitigkeiten Gerichtbarkeit verlangt, auch die übrigen Sachen den fürstlichen Aemtern gern überläßt. Der Vergleich ist aber keineswegs Einschränkungsweise zu erklären, indem er nicht Zugestehung größerer Rechte, sondern vielmehr Verminderung derselben enthält. Vor dessen Eingehung stande dem Domprobste und Domkapitel ebenfalls die Befugniß zu: auch die persönlichen Klagen ihrer Eigenbehörigen zu entscheiden, wie die Entwickelung der Geschichte, und die Aussagen der vor dem Compromiß abgehörten Zeugen bewiesen haben; und dieses Recht verlohren sie dadurch.

Auf die übrigen domkapitularischen Meyerdinge konnte der Vergleich bey seiner Errichtung nicht schon ausgedehnt werden, weil sie sich noch in Braunschweigischen Händen befanden; wohl aber geschahe dieses in der Folge, da man viele Jahre lang ihn beobachtete, und also entweder eine stillschweigende Einwilligung beyder Theile wegen dessen Ausdehnung oder ein durch Besitzstand und Verjährung dazu erlangtes Recht anzunehmen ist. Daß aber das Domkapitel den Fürsten mehrmahls um die wirkliche Ausdehnung gebethen hat, kann nicht im Wege stehen; denn es geschahe einzig und allein, um das schon hinlänglich gegründete Recht durch landesherrliche Erklärungen ausser allem Zweyfel zu setzen. Wollte man endlich demohngeachtet den erwähnten Vergleich nicht auf die übrigen domkapitularischen Meyerdinge anwenden, so muß man bey ihnen die Gerichtbarkeit gelten lassen, welche sie vor der Stiftsfehde oder dem Jahre 1519 gehabt haben; und diese war gezeigter Maßen weit größer, als die, so sie jetzt verlangen.

§. 66.

§. 66.

Widerlegung der Einrede,

ad 3.) der Besitzstand könne nicht erwiesen werden.

Gegen die in §. 53—55 aufgestellten Behauptungen bringt man von fürstlicher Seite die dritte Einrede vor: daß nehmlich der Besitzstand

ad a.) weder aus den Meyerdings-Artikeln, noch

ad b.) aus den angeführten Besitzhandlungen,

erwiesen werden könne.

§. 67.

ad a.) Weder aus den Meyerdings-Artikeln.

Dem gemäß wird in Rücksicht der Meyerdings-Artikeln vorgeschützt: Dieselben beabsichtigten bloß die Verhältnisse zwischen den Meyerdings-Herren und Leuten, könnten aber nichts gegen den Landesherrn beweisen, noch ihm eine Gerichtbarkeit entziehen. Ueberdieß seyen in neuern Zeiten willkührliche Zusätze gemacht worden.

Widerlegung.

Es ist wahr, die Meyerdings-Artikeln betreffen nur die Verhältnisse zwischen den Gutsherren und ihren Leibeigenen; aber auch das Verhältniß, in so fern es auf die Gerichtbarkeit Bezug hat. Letztre soll dadurch nicht erst neu eingeführt, und dem Landesherrn seine Rechte entzogen werden, sondern man will sie bloß als herkömmlich beweisen; und dazu sind sie hinlänglich, weil die Untergebenen selbst bezeugen dürfen, unter welchem Gerichte sie seither gestanden haben. Ausserdem wurden sie mit Vorwissen der fürstlichen Beamten gefragt, und erlitten keinen Widerspruch; sind auch selbst jetzt noch bey den fürstlichen Meyerdingen so gebräuchlich. Es ist aber unrichtig, und kann nicht bewiesen werden, daß man in neuern Zeiten willkührliche Zusätze

gemacht

gemacht hat; sondern schon seit den ältesten Zeiten sind die in der Anlage unter Ziffer 9 Enthaltenen gleichförmig geblieben.

§. 68.

ad b.) Noch aus den angeführten Besitzhandlungen.

Gegen die aufgezählten Besitzhandlungen erlaubt man sich ferner Einreden der Art:

Dieselben seyen theils heimlich d. h. ohne Vorwissen der fürstlichen Aemter und Regierung geschehen, theils von solchen widersprochen worden.

Ausserdem könne man Besitzhandlungen aufweisen, die gegen die Meyerdings-Gerichtbarkeit zeugten.

Widerlegung.

Daß man die Besitzhandlungen ohne Vorwissen der Aemter und Regierung vorgenommen habe, ist in jedem Betrachte ungegründet; vielmehr mit deren Gutheissung geschahen sie; die Meyerdings-Protokolle liefern den deutlichsten Beweiß davon, und um nur ein einziges merkwürdiges Beyspiel anzuführen: so suchte der fürstliche Amtmann zu Steuerwald Flökher selbst 1622 bey dem domkapitularischen Meyerdinge zu Himmelsthür nach, in ein ihm zum Unterpfande verschriebenes Meyerdingsgut eingesetzt zu werden.

Meyer *ded. cit.* adj. num. 14 pag. 79.

Das nehmliche Anerkenntniß geschahe von dem Amtmann Kempis zu Peine in dem den 7 Oktob. 1711 an den damahligen Domkellner von Malsburg erlassenen die Sache Hermann Crammen wider Elisabeth Ziegler betreffenden Schreiben.

Meyer *ded. cit.* adj. num. 15 pag. 80.

Die Regierung sogar hat in dem 1699 ertheilten Attestate gesagt:

Die

Die Meyerdinge seyen für ein ausgehendes Recht *juxta multorum seculorum observantiam* zu halten,

und dem gemäß mehrere Sachen an die Meyerdinge verwiesen; (§. 59) sie mußte also sehr wohl von der Ausübung der Meyerdings-Gerichtbarkeit benachrichtigt seyn. Widersprochen wurden die Besitzhandlungen erst in den neuern Zeiten, und nachdem sie vorher einige Jahrhunderte hindurch ruhig ausgeübt worden waren. Dieses enthielt freylich eine Störung in dem Besitzstand, aber sie war widerrechtlich, konnte den ältern Besitz nicht aufheben; und durch die bey dem höchsten Reichsgericht dagegen angestellten Beschwerden hat das Domkapitel seine Gerechtsame gewahrt.

Das Nehmliche ist von den Handlungen, welche sich die fürstlichen Aemter und die Regierung zum Nachtheile der Meyerdings-Gerichtbarkeit erlaubt haben, zu sagen. Entweder waren es heimliche, von denen das Domkapitel nichts erfuhr, und also auch nicht widersprechen konnte; oder sie waren offenbare, letztren, welche vorzüglich seit dem Jahre 1720 vorfielen, widersetzte man sich sogleich, und brachte die gehörigen Klagen bey dem Reichs-Kammergericht vor. Von fürstlicher Seite befand man sich also nicht im Stande, dadurch ein Recht zu erlangen, und sich auf einen neuern Besitz zu berufen; indem wegen eben diesen Handlungen Beschwerden erhoben, und verschiedene oberstrichterliche mandata attentatorum revocatoria S. C. ausgewirkt wurden.

Ausser dem fuhr das Domkapitel fort, und fährt jetzt noch fort, die Meyerdings-Gerichtbarkeit auszuüben; es ist mithin vielmehr von ihm zu behaupten, daß es sich sowohl im ältern als neuern Besitze befinde. (a)

Ernst

(a) Bey der Gerichtbarkeit und deren Ausübung kommt sehr viel auf den Besitzstand an, und oft ist dieses die einzige Quelle, woraus die darüber entstehenden Streitigkeiten beurtheilt werden müssen; solcher verdient also auch im vorliegenden Fall eine besondere Aufmerksamkeit.

Ernst Kurfürst von Kölln und Bischof von Hildesheim sagt in einem Rescripte von 1600:

> Endlich seynd Wir auch gnädigst entschlossen, unserm Domprobste und Domkapitel an ihren Meyerdingen und eigenen Leuten über das alte Herkommen keine Eintracht zu thun.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß seine Nachfolger immer die nehmliche Sprache geführt hatten.

§. 69.

Widerlegung der Einrede,

ad 4.) die angeblichen Anerkenntnisse fänden sich nicht vor.

Endlich macht man von fürstlicher Seite gegen die in §. 55 — 59 aufgestellten Gründe noch die letzte Einrede: daß die vorgeschützten Anerkenntnisse,

ad α.) weder in den Wahlkapitulationen,

ad β.) noch in der Hofgerichts-Ordnung von 1730, noch endlich

ad γ.) in den Zeugnissen und Entscheidungen der fürstlichen Gerichte, enthalten wären; und auf jeden Fall dadurch den landesherrlichen Gerechtsamen nichts vergeben werden könnte.

§. 70.

ad α.) Weder in den Wahlkapitulationen.

Dem gemäß behauptet man in Rücksicht der Wahlkapitulationen folgendes: Die erwähnten reversales enthielten weiter nichts, als daß man dem Domkapitel die entzogenen litones wieder überlassen, und dessen über die Meyerdinge hergebrachten Rechte nicht anfechten wollte; keineswegs jedoch die Zugestehung einer Gerichtbarkeit.

Durch die neuesten Wahlkapitulationen könnte aber in Rücksicht der den

Bischöfen über sämmtliche Güter und Personen des Hochstifts zustehenden Hoch- und Bothmäßigkeit, welche vom Kayser und Reich zum Lehn herrührte, nichts vergeben werden.

Widerlegung.

Es fassen die in den ältern eydlichen Zusicherungen enthaltenen Zusagen: die Meyerdinge in ihren hergebrachten Rechten ungestört zu lassen, auch die Gerichtbarkeit in sich, weil diese gezeigter Maßen ein wohlhergebrachtes Recht war.

Es bedarf nur einiger Kenntniß in der Hildesheimischen Geschichte, um sich zu überzeugen, daß den Bischöfen niemahls über die domkapitularischen Meyerdinge eine Gerichtbarkeit zugestanden hat. Sobald einmahl die Theilung der Kirchengüter geschehen; so war die dem Domkapitel gebührende Meyerdings-Gerichtbarkeit eine nothwendige Folge des Besitzes der Güter selbst, und wurde durch die kayserlichen und bischöflichen Verleihungen nicht von neuem ertheilt, sondern vielmehr nur bestätigt. Ausserdem ist solches Recht durch das in der Anlage unter Ziffer 6 enthaltene Urtheil dem Bischofe ab, und dem Domkapitel auf eine rechtskräftige Art zuerkannt worden.

In den Wahlkapitulationen überhaupt ist also nicht die Einführung eines neuen Rechtes, sondern bloß die Bestätigung eines schon erworbenen und anerkannten begriffen; auch ist jeder Bischof ja ohnedem verpflichtet, die bestehende Verfassung zu achten, und die wohlhergebrachten Gerechtsame eines Dritten ungekränkt zu lassen.

Weder die Landeshoheit noch das Landeswohl leiden endlich darunter, wenn ein Unterthan Gerichtbarkeit ausübt; sonst dürfte man unter diesem Vorwande alle Zugestehungen von Patrimonial-Gerichten anfechten.

§. 71.

ad β.) Noch in der Hofgerichts-Ordnung von 1730.

Von fürstlicher Seite wird nun ferner die sonderbare Behauptung vorgetragen:

Die Hofgerichts-Ordnung gestehe nur in gewissen Fällen den Meyerdingen eine Entscheidung, keineswegs aber eine ordentliche Gerichtbarkeit zu.

Widerlegung.

Man verlangt ja nichts weiter, als eine Entscheidung in Meyerdingssachen, und man müßte die Begriffe nebst den Worten verdrehen, wenn man solche nicht eine Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen nennen wollte. Die erwähnte Verordnung enthält nach § 58 ausdrücklich:

> die causae bona litonica concernentes sollten in possessorio et petitorio an die Meyerdingsgerichte, als wohin sie ihrer Art und Eigenschaft nach gehörten, verwiesen werden.

Also kein andres Gericht, sondern bloß die Meyerdinge, welche noch dazu Gerichte genannt werden, sind befugt, darin zu erkennen. Was ist denn dieses anders als eine ordentliche Gerichtbarkeit in Meyerdings-Streitigkeiten haben? oder giebt es noch eine andre Art von Gerichten, die sich nicht mit der Entscheidung der Streitigkeiten, sondern mit davon verschiedenen Gegenständen beschäftigt? Und dieses Gesetz wurde noch sogar im Nahmen des Landesherrn ertheilt!

§. 72.

ad γ.) Noch in den Zeugnissen und Entscheidungen der fürstlichen Gerichte.

Endlich macht man Einreden der Art:

In den angeführten Urtheilen und Requisitionen der fürstlichen Gerichte sey nur die Rede von solchen Sachen, die an die Meyerdinge gehörten, und welche man deswegen dahin verwiesen habe; die Zeugnisse aber enthielten weiter nichts, als Bekräftigungen der hergebrachten Gerechtsame. Beyde faßten jedoch noch keine Einräumungen einer ordentlichen Gerichtbarkeit in sich, sondern nur des Rechts einiger Entscheidung in Meyerdingssachen.

Endlich könnten auch die erwähnten Gerichte den landesherrlichen Gerechtsamen nichts vergeben.

Widerlegung.

Man braucht nur die Zeugnisse, Urtheile und Requisitionen zu lesen, um sich vollkommen davon zu überzeugen, daß sie förmliche Anerkenntnisse der Meyerdings-Gerichtbarkeit in sich fassen. Das Wortspiel mit Gerichtbarkeit und bloßer Entscheidung (inter jurisdictionem et aliqualem cognitionem) ist, nochmahls zu widerlegen, unnöthig.

Die erwähnten Gerichte stellen den Landesherrn vor, und was sie gethan haben, haben sie im Nahmen desselben gethan; es würde nun sonderbar seyn, wenn Einer ihre Beschlüsse anfechten wollte, weil sie nicht vom Fürsten unmittelbar ertheilt worden. Auch ist durch deren Erklärungen den bischöflichen Gerechtsamen nichts vergeben; denn die erwähnte Gerichtbarkeit war schon längst hergebracht, und kann sehr wohl mit der Landeshoheit bestehen.

§. 73.

Widerlegung der Einrede,
die Meyerdings-Gerichtbarkeit wäre der Landeshoheit zuwider.

Aber noch eine allgemeine Einrede wird gemacht, nehmlich die Meyerdings-Gerichtbarkeit streite mit der Landeshoheit, und zwar aus den Gründen:

Der Bischof werde vom Kayser und Reich mit der Landeshoheit belehnt,

und

und mit denen daraus so wie aus der allgemeinen Gerichtbarkeit herrührenden Gerechtsamen könne das verlangte Recht nicht bestehen.

Ueberdieß wäre die Landeshoheit schon durch das Mundiburdium von 1013 festgesetzt worden, und also älter, als der Zuwachs der nachherigen Graf- oder Herrschaften, und der in der Folge angeblich entstandenen Gerichtbarkeit.

Widerlegung.

Die Meyerdings-Gerichtbarkeit enthält nur ein Patrimonial-Gericht, kann sehr wohl mit der Landeshoheit des Bischofs bestehen, und von ihr als eine Untergerichtbarkeit getrennt werden. Es ist allerdings jetzt die Gerichtbarkeit ein Ausfluß von Hoheitsrechten, aber Privatpersonen und Unterthanen können doch solche ausüben, wenn sie einen rechtmässigen Grund der Erwerbung aufzuweisen haben. Verjährung seit unvordenklichen Zeiten, oder ausdrückliche kayserliche und landesherrliche Bewilligungen sind solche Gründe, und beyde hat das Domkapitel auf seiner Seite. Wenn kein Hoheitsrecht von einem Unterthanen ausgeübt werden könnte, so müßte man aus diesem Grunde alle Patrimonial-Gerichte in Deutschland auf einmahl aufheben.

Auch den sonstigen landesherrlichen Gerechtsamen fügt dieselbe keinen Abruch zu; die Meyerdingsleute erkennen den Bischofen als ihren Landesherrn, und stehen unter seinen Gerichten in Streitigkeiten, die keine Meyerdingsgüter betreffen; zwar findet von den Urtheilen des hohen Meyerdings dem Herkommen nach keine Berufung an die Landesgerichte statt; aber doch steht erstres wegen Klagen über verweigertes oder verzögertes Recht unter letztern, und erkennt dadurch die Unterordnung an, wie noch in dem §. 92 gezeigt werden soll.

Ferner ist es unrichtig, daß die Landeshoheit früher entstanden sey. Das Mundiburdium und das Protektorium von dem Kayser Heinrich dem

Zwey-

Zweyten, beyde vom Jahre 1013, enthalten sie wahrlich noch nicht. Der Kayser nimmt bloß dadurch das Stift unter seinen Schutz, und befreyt es von der weltlichen Gerichtbarkeit; ohne aber die ihm als Kayser und seinen Nachfolgern über das Bißthum zustehenden unmittelbaren Hoheitsrechte aufzuheben. Wie hätte auch ohne letztre Voraussetzung in der Folge Friedrich der Erste sowohl dem Fürsten als dem Domkapitel noch die Erlaubniß zur Abkaufung der Vogteyen ertheilen können. Dem Fürsten nicht, denn, wenn ihm die Landeshoheit schon durch das Mundiburdium zugestanden worden, so würde er auch das Recht gehabt haben, ohne kayserliche Privilegien sich von den Vögten zu befreyen, und die Gerichtbarkeit, wie er wollte, ausüben zu lassen. Dem Domkapitel nicht, indem dieses alsdann nur von dem Bischofe als Landesherrn die Befugniß hätte erhalten müssen.

Der erste Ursprung der Landeshoheit ist bey dem Bißthum Hildesheim gleich den andern geistlichen Stiftern in der Urkunde Kayser Friedrich des Zweyten von 1220 zu suchen, worin den geistlichen Fürsten schriftliche Versicherungen über die Hoheitsrechte ertheilt, und sie zugleich Landesherren genannt wurden. Dieß war aber nur der Anfang, und erst der Westphälische Frieden befestigte die Landeshoheit. Aber schon lange vor 1220 hatte das Domkapitel die Gerichtbarkeit über seine Meyerdinge erhalten; nehmlich durch die Gütertheilung, Erlaubniß zur Ansetzung der Vögte, Bewilligung zur Abkaufung der Vogteyen und endlich der letzteren Uebertragung.

§. 74.

Folgerungen über das wahre Wesen der Meyerdings-Gerichtbarkeit.

Nach dem seither Ausgeführten kann man behaupten: daß das Domkapitel die erwähnte Gerichtbarkeit zuerst durch das Eigenthumsrecht, nachher durch die Befreyung von den weltlichen Richtern, ferner durch die Erlaubniß zur Ansetzung der Vögte, dann durch die Uebertragung der Vogteyen

und

und endlich durch den Vergleich von 1618 erhalten habe; sich also dabey auf ausdrückliche kayserliche und landesherrliche Verleihungen, den Besitzstand, die Landesgesetze und mehrere rechtskräftige Entscheidungen berufen könne.

Meyerdings-Gerichtbarkeit ist aber die Befugniß, alle das Kolonatrecht, mithin die Erbenzinßgüter und deren Inhaber als solche, betreffenden Streitigkeiten zu entscheiden. Sie ist eine wahre Patrimonial-Gerichtbarkeit, die sich jedoch nur auf eine bestimmte Art von Sachen nehmlich die Meyerdings-Streitigkeiten (*a*) erstreckt; gleich wie die Lehnsgerichte nur auf Lehnsachen. Die verschiedenen Meyerdinge machen eigentliche Gerichtbezirke aus, zu denen eine gewisse Anzahl der in den Aemtern gelegenen Güter und dazu gehörigen Leute zu rechnen ist.

Jurisdictio meyerdingica est itaque judicium patrimoniale, quod format forum speciale, et cui inest potestas publica, statuendi de causis meyerdingicis.

Er sagt daher mit Recht

PÜTTER *in inst. jur. publ. Germ.* §. 196:

Eadem denique ratione 1) Fundationes ecclesiasticae praedia solent annexa habere, ex quibus immediate usum percipiunt, aliaque a rusticis culta, et vel integros pagos cum simili jurisdictione patrimoniali, aliisque juribus insignibus.

Das angeführte Recht gebührt dem Domkapitel als Meyerdingsherrn allein, nicht aber den Erbenzinßleuten; zwar zieht erstres die letzteren bey

---

(*a*) Darin ist dieselbe heut zu Tage von der ältern verschieden, indem gegenwärtig die übrigen Streitigkeiten der Erbenzinßleute, welche entweder deren Güter, so zu keinem Meyerdinge gehören, oder ihre Personen ohne Bezug auf die Meyerdingsgüter betreffen, den fürstlichen Beamten zu überlassen sind

bey der Ausübung der Gerichtbarkeit zu, aber alle Handlungen werden doch bloß in seinem Nahmen vorgenommen, und die Ausübung eines Rechtes durch andre, welche jedoch nur auf Auftrag des dazu berechtigten geschieht, entzieht solchem keineswegs die Befugniß selbst. Daß noch jetzt Meyerdingsnoten mitsprechen, rührt von der Altdeutschen Gewohnheit her, welcher gemäß überhaupt die Herren die Streitigkeiten der Untergebenen mit Zuziehung der Genossen, und insbesondre die Gutsherren die Processe der Leibeigenen mit Zuziehung der Gemeindsglieder entschieden. So wurden ehemahls die Lehnsgerichte mit Zuziehung der parium curiae gehalten; so wurden häufig bey peinlichen Halsgerichten noch im siebenzehnten Jahrhunderte Achtsleute aus den Bürgern zugezogen; nicht weniger ist es vordem gebräuchlich gewesen, und noch jetzt herkömmlich, daß man die Landgerichte mit Zuziehung von Achtsleuten und Beysitzern aus dem adeligen und bürgerlichen Stand hegt; selbst die Bischöfe von Hildesheim hielten im fünfzehnten Jahrhundert öffentliche Gerichte, bey welchen sich Urtheilsträger aus denen von dem Adel und der Bürgerschaft befanden. Dem ohngeachtet wird niemand leugnen, daß die Gerichtbarkeit in den erwähnten Fällen einzig und allein dem Lehns- oder Landesherrn zugestanden habe.

Eben so bey den Meyerdingen; der Meyerdings-Großvogt wird von dem Domkapitel gesetzt, und ruft bey Eröfnung des Gerichts aus:

Ich hege Nahmens des Herrn Domprobstes und eines hochwürdigen Domkapitels,

die Meyerdingsnoten bringen ihr Gutachten ein, und der Richter ertheilt dazu seine Bewilligung; überdieß pflegt das hohe Meyerding bloß von den Deputirten des Domkapitels und den Meyerdingsbeamten gehalten zu werden.

Zweyter Abschnitt.

Ausführung der einzelnen aus der Meyerdings-Gerichtbarkeit herrührenden Rechte und Befugnisse.

§. 75.

Einleitung.

Bey der Ausführung der einzelnen Befugnisse, welche dem Domkapitel als Gerichtsherrn zustehen, ist der allgemeine Grundsatz aufzustellen: daß die Meyerdinge in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen, welche die Meyerdingsgüter betreffen, oder auf die Verbindlichkeiten und Rechte der Erbenzinßleute Bezug haben, zu entscheiden und zu erkennen befugt sind; dabey auch in Rücksicht der Berufung unter keinem höhern Gerichte stehen. Das erstre folgt aus der Natur der Sache, und wird jetzt näher entwickelt, das letztre soll aber noch im §. 91 bewiesen werden.

Die Meyerdings-Gerichtbarkeit ist folglich gegründet:

1.) bey allen dinglichen Klagen,

2.) bey den persönlichen Klagen, sobald dieselben auf die Erbenzinßrechte und Verbindlichkeiten Bezug haben,

3.) bey den sogenannten wolkenflüchtigen Gütern und Haaren,

4.) bey der Vornahme der Concurse,

5.) bey der Vollziehung der erlassenen Urtheilssprüche,

6.) bey der Eintreibung der schuldigen Abgaben, und

7.) endlich bey allen aussergerichtlichen Handlungen, in so fern solche Meyerdingsgüter betreffen.

Bey der Ausführung dieser Behauptungen kann man, der Kürze wegen und ohne Unterbrechung des Zusammenhanges, die dafür streitenden Gründe anführen, darauf die von fürstlicher Seite in den Verhandlungen der Rechts-

ſtreite und der Selchowiſchen Schrift dagegen vorgebrachten Einreden bemerken, und endlich letztere widerlegen.

§. 76.

1.) Bey den dinglichen Klagen.

Dingliche Klagen ſind ſolche, welche die Meyerdingsgüter ſelbſt angehen, und eben daher ihre Nahmen führen. Sie können hauptſächlich vier Gegenſtände betreffen: nehmlich im Streit begriffenes Eigenthums-, Erbſchafts-, Pfandſchafts- oder Dienſtbarkeitsrecht an den Gütern, alſo die hereditatis petitiones, rei vindicationes, actiones hypothecarias und actiones confessorias aut negatorias.

Der Natur der Sache nach gehören dieſe ſämmtlich vor das Meyerding; denn es ſind eigentliche Meyerdings-Gegenſtände, und es iſt der Gutsherr, welcher das Obereigenthum immer noch beybehalten hat, und ohne deſſen Einwilligung kein Gut in fremde Hände kommen darf, weſentlich dabey betheiligt. Das Compromiß ſagt daher im Art. 10:

> Es ſollen die thumprobſtiſchen Beamten, wannehr wegen Meyerdingsgüter Streit und Mißverſtändniſſe einfallen thuet, darüber zu cognosciren, zu erkennen und zu exequiren Macht haben.

Eben ſo auch die Hofgerichts-Ordnung geſteht in causis bona litonica concernentibus die Gerichtbarkeit zu.

Das Angeführte iſt aber von allen dinglichen Klagen ohne Ausnahme zu behaupten, weil bey denſelben immer die nehmlichen Entſcheidungsgründe eintreten, und zwar nicht nur, wenn in petitorio, ſondern auch, wenn in possessorio darüber geſtritten wird. Die Hofgerichts-Ordnung ſchreibt ausdrücklich vor:

> Die Meyerdinge ſo wenig in possessorio als petitorio in der ihnen zuſtehenden Gerichtbarkeit zu ſtören,

und

und es folgt von selbst, daß der in petitorio zuständige Richter der Regel nach auch in possessorio entscheiden darf.

Endlich haben sich die Meyerdinge seither im Besitze der Erörterung der dinglichen Klagen befunden, wie die schon angeführten Meyerdings-Protokolle und die Urtheile der fürstlichen Gerichte beweisen.

§. 77.

Widerlegung der Einrede, einige dingliche Klagen müsse man ausnehmen.

Die Befugniß, in dinglichen Klagen zu sprechen, gesteht man zwar von fürstlicher Seite zu, macht aber dagegen folgende Einreden:

1.) Sobald bey einem streitigen Gut die Meyerdings-Eigenschaft noch nicht erwiesen sey, so falle die Gerichtbarkeit weg.

2.) Wenn bey einer solchen Klage, z. B. bey der hereditatis petitionem noch über andre Gegenstände, welche die Erbenzinßgüter nichts angiengen, gestritten würde, so gehörte dieselbe einzig und allein vor die fürstlichen Beamten; selbst in dem Falle, daß die Meyerdingsgüter die meisten Güter ausmachten; denn die Meyerdinge seyen keine ordentliche Richter, und es finde also keine Begründung ihrer Gerichtbarkeit weder durch den Zusammenhang der Sachen, noch durch die Einlassung der streitführenden Theile statt.

3.) Die actiones familiae herciscundae, communi dividundo und das judicium finium regundorum habe man für persönliche, oder wenigstens gemischte Klagen zu halten, und deswegen den fürstlichen Beamten unterzuordnen.

3.) Eben so die remedia possessoria, besonders das remedium spolii, welche als actiones mere personales bey den Aemtern, als judices rei sitae, anzustellen seyen.

Widerlegung.

ad 1.) Sobald die Meyerdings-Eigenschaft noch nicht erwiesen ist, so fällt allerdings die Gerichtbarkeit der Meyerdinge weg, und letztre haben solche niemahls in einem Fall der Art verlangt.

ad 2.) Aber wenn auch Streitigkeiten über andre Gegenstände in einer und der nehmlichen Klage enthalten sind, so können doch über die Beschwerden, welche Erbenzinßgüter betreffen, die fürstlichen Gerichte durchaus nicht sprechen. Solche haben hierin nach der Hofgerichts-Ordnung gar keine Gerichtbarkeit, sondern diese steht einzig und allein dem Meyerdingsherrn zu, der auch dabey vermöge des Obereigenthums an den Gütern wesentlich betheiligt ist; ausserdem muß nach bestimmten Meyerdings-Gesetzen gesprochen werden, und gleichwie keine Geistliche- oder Lehnssachen bey den gewöhnlichen Gerichten vorgetragen werden dürfen, eben so kann dieses bey den Erbenzinßsachen auch nicht geschehen. Es bleibt folglich alsdann nichts anders übrig, als zwey getrennte Klagen: nehmlich die eine bey den ordentlichen Gerichten, die andre bey den Meyerdingen, anzustellen. Erwähnte dürfen den Aemtern die Sachen unter dem Vorwande einer continentiae causarum aut prorogationis fori nicht entziehen, aber eben so wenig auch die Beamten ihnen.

ad 3.) Es ist sehr unrichtig, daß die angeführten Klagen actiones personales sind, sie betreffen die Güter selbst, es wird aus einem dinglichen Recht d. h. dem Erb- Miteigenthums- oder Eigenthumsrecht geklagt, und sie müssen deswegen vielmehr für dingliche Klagen, die vor das Meyerding gehören, gehalten werden. Bekanntlich ist es noch sehr unter den Rechtsgelehrten bestritten, ob es actiones mixtas gebe. Wollte man auch die Bemerkten dafür annehmen, so steht doch deren Entscheidung den Meyerdingen allein zu, weil sie Erbenzinßgüter angehen. Nur bey der actionem finium regundorum, im Fall dabey zugleich andre nicht meyerdingische Gegenstände in Betracht kommen, wird man die Zuziehung der fürstlichen Aemter nöthig haben.

ad

ad 4.) Die remedia possessoria endlich sind ebenfalls dingliche Klagen, indem sie gegen jeden Besitzer einer Sache angestellt werden dürfen.

L. 1 C. *ubi de possess. agit.*

Lauterbach *coll. theor. pract. tit. de interd.* §. 6.

Nach der Meynung vieler Rechtsgelehrten tritt dieses auch bey dem remedium spolii ein.

Cap. 18 X *de rest. spol.*

L. B de Cramer *opusc.* tom. 3 pag. 98.

Derjenige ist aber als judex rei sitae zu betrachten, welchem über das Gut die Gerichtbarkeit zusteht; letztere gebührt bloß den Meyerdingen, nicht aber den Aemtern. Ausserdem spricht die Hofgerichts-Ordnung zu deutlich über solchen Gegenstand.

§. 78.

2.) Bey den persönlichen Klagen.

Die persönlichen Klagen, sobald sie auf die Erbenzinßrechte und Verbindlichkeiten Bezug haben, gehören vor die Meyerdinge; im entgegen gesetzten Fall aber vor die fürstlichen Aemter. Es können die Erstre Streitigkeiten über den Rechtsbestand der Verträge, Ehestiftungen, Testamente, des Näherechts oder sonstiger verbindlicher Handlungen enthalten. Wenn nun dadurch ein dingliches Recht an einem Meyerdingsgut erlangt werden soll, so muß die Frage dabey entstehen, ob nach den einmahl angenommenen Gesetzen der Rechtsbestand zu vertheidigen sey? Darüber dürfen aber nur die Meyerdinge urtheilen. Dieses folgt schon aus der Natur der Sache, denn wer über die Güter erkennen darf, muß auch über die eingegangenen Verträge entscheiden können; vorzüglich folgt es aber daraus, daß alsdann eine solche Streitigkeit eine wahre Meyerdingssache wird, und an die Meyerdinge, als an den besondern Gerichtsstand, verwiesen werden muß. Ausserdem ist auch

der

der Gutsherr wesentlich dabey betheiligt; denn ohne seine, als des Obereigenthümers, Einwilligung kann nicht einmahl das nutzbare Eigenthum auf einen andern übergehen. Bey der Lehnsgerichtbarkeit ist ein ähnlicher Fall.

Jurisdictio feudalis est jurisdictio specialis, eique locus est, quoties lis est de juribus et obligationibus vel domini vel vasalli ex feudo constituto oriundis, de iisque adversus dominum vel vasallum agitur.

BOEHMER *pr. jur. feud.* l. 1. sect II. cap. 1. §. 222.

Mit eben so vielem Rechte kann man daher behaupten:

Jurisdictio meyerdingica est jurisdictio specialis, eique locus est, quoties lis est de juribus et obligationibus vel domini directi vel litonis ex contractu emphyteutico oriundis, de iisque adversus dominum vel litonem agitur.

Die Meyerdinge sind auch seither im Besitze der Ausübung dieses Rechts gewesen, wie die schon in §. 55 erwähnten Auszüge aus den Meyerdings-Protokollen beweisen. So erkannte, in Sachen Berend Schwarten und Cord Brandis wider Aselmeyer das hohe Meyerding 1699 über eine streitige Ehestiftung, in Sachen Metschede wider Marheineker das Meyerding zu Himmelsthür 1675 über eine Schenkung, in Sachen Baars wider Sumpf das Meyerding zu Itzum 1729 darüber, ob ein Vergleich wegen Verletzung über die Hälfte wieder aufzuheben sey? Ferner urtheilte 1691 das Meyerding zu Lafferde über die Frage, ob einer wegen der Minderjährigkeit in Rücksicht der Ansprüche auf ein Meyerdingsgut in vorigen Zustand zu setzen sey, das Meyerding zu Algermissen 1694 darüber, ob ein vierzigjähriger Besitz in Meyerdingssachen Sicherheit verschaffe? und endlich das hohe Meyerding in Sachen Stavemann wider Manen 1718 über eine gleiche Verjährung.

STRUBE *loc. cit.* §. XXII.

Selbst die fürstlichen Gerichte haben mehrmahls solche Sachen an die Meyer-

Meyerdinge verwiesen. So verwies die Regierung die Sache Himbstedtischer Erben wider Schinck, welche Ansprüche aus einer Ehestiftung über Meyerdingsgüter betraf, den 16 Nov. 1722 an das domkapitularische Meyerding. Eben dieselbe sagte in einem in Sachen Baumgarten wider Schlüdemagen 1764 erlassenen Rescript:

> Wenn aus einer persönlichen Forderung auf einen Ansatz an einem Meyerdingsgut geklagt werde, so seyen die Meyerdinge über einen solchen Vertrag zu erkennen berechtigt; weil die Entscheidung der Frage, wem der Ansatz zu ertheilen? nicht ohne Prüfung der beyderseitigen Gründe, mithin bloß durch Beurtheilung der Gültigkeit des Testaments oder Vertrags geschehen könne.

Dieses giebt nun ganz den richtigen Gesichtspunkt an, von welchem in einem solchen Fall die Meyerdings-Gerichtbarkeit zu betrachten ist.

§. 79.

Widerlegung der Einrede,
solche gehörten alsdann vor die Aemter, wenn sie noch andre Gegenstände mit angiengen.

Man giebt zwar von fürstlicher Seite zu, daß dergleichen Klagen vor die Meyerdinge gehörten; behauptet aber, daß so bald sie auch noch andre nicht meyerdingische Gegenstände berührten, die fürstlichen Aemter allein darin entscheiden dürften, weil

1.) diese die ordentlichen Richter wären,

2.) die Meyerdings-Gerichtbarkeit aber weder durch den Zusammenhang der Sache, noch durch die Einlassung der streitführenden Theile zu begründen sey, und auch

3.) die Trennung der Klagen viele Unbequemlichkeiten nach sich zöge.

Widerlegung.

ad 1.) Es ist Grundsatz: daß über Meyerdingssachen bloß die Meyerdinge nach den einmahl angenommenen Rechten entscheiden können, sie sind also in dieser Hinsicht ordentliche Richter. Die besondre Art von Gesetzen, die sie in Ansehung der in Streit befangenen Gegenständen befolgen, verursacht, daß nur sie darüber zu urtheilen haben, und die Aemter immer unzuständige Richter bleiben. Die Rechte des Gutsherrn, nach welchen allein durch eine Entscheidung unter seinem Vorsitze das nutzbare Eigenthumes eines Gutes auf einen Fremden übergehen darf, würden auch sehr verletzt, wenn sich die Aemter in solchen Fällen Erkenntnisse anmaßten.

ad 2.) Die Rechtssätze von der continentia causarum, und prorogatione fori lassen sich weder von den Meyerdingen gegen die Aemter, noch von den Aemtern gegen die Meyerdinge anwenden.

ad 3.) Die Trennung der Klagen ist allerdings eine Unbequemlichkeit, allein sie kann nicht vermieden werden, ohne die Gerechtsame der Meyerdingsherren zu verletzen; und man findet sie auch in andern Fällen.

§. 80.

3.) Bey den sogenannten wolkenflüchtigen Gütern und Haaren.

Wolkenflüchtige Güter nennt man bey den Meyerdingen die Gebäude, Verbesserungen, Feld- und Vieh-Inventarien, Bäume, Zäune und Hecken; Haare aber die darauf wachsenden Früchten, mithin begreiffen beyde in sich die inaedificata, melioramenta, inventaria et fructus.

Diese sind offenbar als Pertinenzen, die zu den Gütern selbst gehören, zu betrachten; insbesonders werden die Gebäude für accessoria fundi, welche dem Eigenthümer des Grundstücks zufallen, gehalten,

§. 30 J. de rer. divis.

L. 7 §. 10 D. de adquir. rer. dom.

eben

eben so auch die Früchte für Theile des Gutes.

L. 44 D. de rei vind.

L. 25 et 27 D. de usufruct.

Ohne diese Zubehörungen ist das Grundstück nichts werth, oder vielmehr darin besteht die ganze Folge des auf demselben zustehenden Eigenthums, kurz dessen Nutzbares.

Wem aber das Eigenthum und die Gerichtbarkeit über die Hauptsache zukommt, dem gebührt auch solche über die Zubehörungen; da nun wolkenflüchtige Güter und Haare von letzterer Art sind, so müssen auch die Meyerdinge, welche über die Hauptgüter erkennen dürfen, darüber Gerichtbarkeit haben. Bey Einräumung derselben machte man keine ausdrückliche Ausnahme, und es ist also anzunehmen, daß man es bey der Natur der Sache gelassen habe; um so mehr, weil die von den Meyerdingen ausgesprochenen Urtheile gar keinen Erfolg haben würden, wenn sie sich nicht auch auf die wolkenflüchtigen Güter erstreckten.

Nicht weniger hat sich das Domkapitel seit den ältesten Zeiten in dem Besitze, über solche zu erkennen, befunden. Meyer enthält in ded. cit adj. num. 21—27 pag. 85—133 mehrere Auszüge aus Meyerdings-Protokollen, worin Urtheile über wolkenflüchtige Güter und Haare sich vorfinden; auch in denen bey dem höchsten Reichsgericht übergebenen Schriften ist dieses noch näher dargethan worden.

Insbesondre beweisen aber die Meyerdings-Protokolle von 1588, 1593, 1602, 1603, 1606, 1619, 1649, 1657, 1662, 1687, 1698, 1699, 1700 und 1715, so wie die eingereichten Zeugenverhöre: daß seit mehr als zwey Jahrhunderten die domkapitularischen sowohl als fürstlichen Meyerdinge über Gayl und Haare, Holtzungen, Weidenbäume, den Genuß der jährlichen Holtztheilungen, Hecken, Höfe, Früchte und Melioramente erkannt haben.

Endlich die fürstlichen Gerichte selbst haben solches in mehreren Fällen

anerkannt. Das Consistorium zu Hildesheim requirirte den 9 April 1726 das Meyerding um Anlegung eines Sequesters auf die Früchte eines Meyerdingsgutes (§. 59), eben so verwies die Regierung den 1 Febr. 1735 den streitigen punctum fructuum perceptorum nach ausfindig gemachter Meyerdings-Beschaffenheit an dasselbe. (§. 59).

§. 81.

Widerlegung der Einrede,

die Angeführten habe man als bloße Allodial-Sachen zu betrachten.

Dieses Recht gesteht man von bischöflicher Seite den Meyerdingen gar nicht zu, behauptet, daß den fürstlichen Aemtern einzig und allein die Entscheidung über die wolkenflüchtigen Güter nebst Haaren zukomme, und führt deswegen an:

1.) Genannte Gegenstände wären keine Meyerdingssachen, sondern so wie bey den Lehnen bloße allodia; eben deswegen würden auch keine Abgaben von ihnen geleistet, und es trete überhaupt ein, was von dem judicio Hubariorum das Kayserrecht Th. 2 K. 2 sagt:

> Judici illi curiae non plus sit negotii, quam statuto tempore de bonis tantum ad curiam spectantibus judicare. Ea enim, quae occurrant judicanda de debitis, bonis mobilibus, aut bonis immobilibus aut aliis causis, sive in praedio curiae sint sive alibi, nemo judicet praeter illum, qui de corpore judicet.

2.) Es sey daher den Meyerdingen bey Zugestehung der Gerichtbarkeit über die Grundstücke, nicht auch die über die wolkenflüchtigen Güter eingeräumt worden.

3.) Die übergebenen Zeugenverhöre könnten den Besitz nicht bescheinigen, weil sie Aussagen in eigener Sache enthielten; eben so wenig aber die Auszüge aus den Meyerdings-Protokollen, welche theils heimliche theils widersprochene

chene Handlungen in sich faßten, und bey denen man zugleich von fürstlicher Seite entgegengesetzte Vorfälle aufweisen könnte. Von den bischöflichen Meyerdingen dürfte man aber keinen Schluß auf die domkapitularischen machen, indem dabey die fürstlichen Beamten säßen, und als solche die Handlungen vornähmen.

4.) Endlich die erwähnten Gerichte könnten durch ihre Entschliessungen den landesherrlichen Gerechtsamen nichts vergeben.

Widerlegung.

ad 1.) Allerdings sind die wolkenflüchtigen Güter Meyerdingssachen, nam accessoria principalia sequuntur et eorum naturam induunt, und erstre hat man unbezweyfelt als Zubehörungen der Grundstücke zu betrachten. Von ihnen brauchen deswegen keine Abgaben geleistet zu werden, weil von dem Gute selbst, das sie vertritt, solche zu bezahlen sind. Die angeführte Stelle wegen den Hubergerichten findet auf die Meyerdinge, welche eine davon verschiedene Verfassung haben, keine Anwendung; überdieß ist sie nicht entgegen, und redet ihrem wirklichen Sinne nach nur von solchen Sachen, die in keiner Verbindung mit den Gütern stehen, und also nicht als deren Zubehörungen anzunehmen sind. Eben so wenig findet dasjenige, was von den Lehngütern gesagt wird, Anwendung; ausserdem gehören aber auch bey den letzteren die Gebäude und Früchte zu dem Gut, und nur die schon gezogenen Früchte sind davon ausgenommen.

ad 2.) Den Meyerdingen ist überhaupt die Gerichtbarkeit über die Güter eingeräumt worden; ein wesentlicher Bestandtheil derselben sind die Zubehörungen, und man muß also die Gerichtbarkeit über dieselben so lang für zugestanden ansehen, bis das Gegentheil erwiesen ist. Ausdrücklich brauchte man die Zugestehung nicht zu bemerken, weil sie sich von selbst verstand.

ad 3.) Die eigenen Aussagen der Gerichts-Unterthanen dienen zum Be-

weis,

weis, denn sie können am besten bekräftigen, wer seither über die erwähnten Gegenstände geurtheilt hat. Die Besitzhandlungen sind aber nicht heimlich, sondern mit Vorwissen der fürstlichen Aemter und der Regierung, welche selbst solche Sachen an die Meyerdinge verwiesen haben, geschehen. Widersprochen wurden sie erst in neuern Zeiten, und eben damahls haben sich auch mehrere Fälle ereignet, bey welchen die Aemter über wolkenflüchtige Güter zu erkennen, sich angemaßt; allein das Domkapitel hat darüber sogleich bey dem höchsten Reichsgericht Beschwerden erhoben, und Mandata attentatorum revocatoria S. C. ausgewirkt. Bey den bischöflichen Meyerdingen führen aber die fürstlichen Beamten den Vorsitz nicht als gewöhnliche Beamten, sondern als Meyerdings-Großvögte; denn sonst ließ sich die Inappellabilität ihrer Urtheilssprüche, welche man doch behauptet, nicht erklären.

ad 4.) durch die Anerkenntnisse der fürstlichen Gerichte wird den landesherrlichen Gerechtsamen nichts entzogen, sie führen kein neues Recht ein, sondern bekräftigen bloß das schon hergebrachte; und ihre Verfügungen sind, da sie Nahmens des Fürsten geschehen, immer als gültig zu betrachten.

Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, welche grosse Unbequemlichkeit daraus entstünde, wenn die Grundstücke und wolkenflüchtige Güter getrennt werden sollten; wer alsdann die erstren zugesprochen erhielte, käme noch nicht in den Besitz der darauf befindlichen Haüser und in den Genuß der Früchte, sondern müßte seine Rechte nochmahls bey den Aemtern geltend machen.

§. 82.

4.) Bey der Vornahme der Concurse.

Die Meyerdings-Gerichtbarkeit ist gegründet bey der Vornahme der Concurse über Erbenzinßgüter, sowohl der besondern als allgemeinen; jedoch bey den letzteren nur, in sofern sie die erwähnten Güter betreffen, und zwar

nach dem Absonderungsrechte. Ein besondrer Concurs ist dann vorhanden, wenn das Vermögen des Schuldners bloß aus Meyerdingsgütern besteht; ein allgemeiner aber, wenn er noch andre Güter besitzt, und über diese von dem Amte schon der Concurs eröfnet worden.

Concurse betreffen überhaupt Verkaufung von Gütern, an denen die Gläubiger ein Recht erhalten zu haben, vorgeben. Nur durch den Ansatz kann aber bey Meyerdingsgütern ein dingliches Recht erworben werden; der, welcher daran ein Unterpfand erlangen will, muß sich den Gesetzen nach Pfandsweise ansetzen lassen, und wenn er solches binnen einigen Jahren nicht thut, so verliehrt er das auf das Gut vorgeschossene Geld. Ausserdem werden die Pfandgläubiger immer nach dem Alter ihres Ansatzes classificirt. Es kann folglich niemand anders, als das Meyerding darüber urtheilen, wer bey Concursen an den Gütern des Schuldners Recht hat? und die Erörterung dieser Frage ist eine wahre Meyerdingssache. Die Gutsherren, der Schuldner und die Gläubiger sind ferner wesentlich dabey betheiligt, daß nur die Genannten die Concurse entscheiden; der Gutsherr, da ohne dessen, als des Obereigenthümers Einwilligung kein Gut in fremde Hände kommen darf; der Schuldner, weil er nach den besondern Rechten besondre Einreden vorbringen darf, die Gläubiger, indem sie nur ihre Ansprüche zur Bezahlung aus dem erhaltenen Ansatze und dessen Alter geltend machen können.

Den Meyerdingen ist die Gerichtbarkeit im Allgemeinen eingeräumt worden, und also auch in Concurssachen; da diese offenbar Meyerdingsgüter betreffen, und man solche nicht ausdrücklich davon ausgenommen hat. Ueberdieß sind die Aemter nach der Hofgerichts-Ordnung durchaus unzuständige Richter, und dürfen solche Sachen nicht ex continentia causae an sich ziehen; die besondre Meyerdings-Gesetze, nach welchen alle Handlungen beurtheilt werden müssen, leiden dieses auch nicht.

Bey besondern Concursen wird die Vornahme wenigere Schwierigkeiten finden;

finden; aber bey den allgemeinen, oder denen, wobey das Amt schon den Concurs eröfnet hat, muß letzteres dem Meyerdinge davon die Anzeige machen. Solches bewirkt dann die Vorladung der Gläubiger, verkauft die Güter, bezahlt die mit einem dinglichen Rechte versehenen nach dem Alter ihres Ansatzes, und schickt darauf das allenfalls nach deren Befriedigung und Abziehung der Gerichtskosten übrig bleibende Geld dem allgemeinen Concursgericht ein. Es tritt also das Absonderungsrecht, welches bey vielen Arten sowohl von Bauerngütern als auch von Stamm- und Lehngütern statt findet, ein.

Danz Grundſ. den summar. Proc. Hauptſt. 10 §. 133 num. IV.

Das Domkapitel befindet sich endlich im Besitz der Ausübung dieses Rechts. Meyer führt in ded. cit. adj. num. 27. pag. 126 mehrere Auszüge aus Meyerdings-Protokollen an, woraus erhellt: daß in den sechs- sieben- und achtzehnten Jahrhunderten sowohl bey allgemeinen als besondren Concursen verfahren worden; ein Gleiches ist auch in denen bey dem Reichsgericht übergebenen Schriften enthalten. Bloß in neuern Zeiten hat man den Meyerdingen erwähnte Befugniß bestritten; aber sie haben sich sogleich dagegen beschwert, und da man bey dem Türkschen Concurs-Proceß ihnen gleiche Hindernisse in den Weg legte, die in dem § 13 angeführte Klage bey dem Reichs-Kammergericht angestellt. Doch ersuchte noch den 12 May 1767 das Amt zu Steuerwald das domkapitularische Meyerding, zwey Höfe des Bodeker zu Emmerke, über dessen Vermögen ein allgemeiner Concurs ausgebrochen war, zu verkaufen. Dieses geschahe auch, die Gläubiger wurden von demselben vorgeladen, die Höfe verkauft, die Einweisung durch den Meyerdingsvogt besorgt, und endlich die Schulden bezahlt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Handlungen des Concurses, also ebenfalls die Versteigrung der Grundstücke dem Meyerdinge zustehen.

§. 83.

§. 83.

Widerlegung der Einrede,

die Concursvornahme komme einzig und allein den Aemtern zu.

Von fürstlicher Seite behauptet man, die Meyerdinge dürften weder bey besondern noch allgemeinen Concursen Gerichtbarkeit ausüben, und bezieht sich auf folgendes:

1.) Die Eröfnung eines allgemeinen Concurses bey dem Amte bewirke ein forum generale, das nach dem Grundsatz: concursus generalis omnes ad se trahit lites, alle Sachen, auch die an ein besondres Gericht gehörten, an sich zöge.

2.) Die Aemter seyen die judices rei sitae, und vor ihnen gehörten also auch die Concurse.

3.) Die Trennung derselben gienge nicht an, und es müsse überhaupt dabey im Ganzen nach dem gemeinen Rechte verfahren werden.

4.) Den Meyerdingsrechten trete man aber dadurch nicht zu nahe, denn ebenfalls auf sie nehme man Rücksicht.

5.) Was die sogenannten besondern Concurse betreffe, so befände sich unter jedem Vermögen eines Meyerdingsmannes wolkenflüchtige Güter; und da diese allodial seyen, so gäbe es gar keinen Concurs über bloße meyerdingische Gegenstände; aus welchem Grunde auch diese vor die Aemter gehörten.

Die angeführten Besitzhandlungen seyen theils heimliche, theils widersprochene.

Widerlegung.

ad 1.) Der Grundsatz: concursus generalis omnes ad se trahit lites, leidet alsdann eine Ausnahme, wenn eine besondre Sache vorhanden ist, bey

der

der das allgemeine Concursgericht völlig unzuständiger Richter ist, und dieses findet sich bey Meyerdingsgütern vor. Das Absondrungsrecht tritt wegen der besondern Beschaffenheit der Güter und wegen dem seitherigen Herkommen ein.

ad 2.) Nicht die Aemter, sondern die Meyerdinge sind gezeigter Maßen judices rei sitae.

ad 3.) Die Trennung der Concurse ist in einem solchen Fall nöthig, indem sonst darunter die Rechte der betheiligten Gutsherren und Gläubiger leiden, auch eine völlig unzuständige Gerichtbarkeit begründet würde. (*a*) Ausserdem bewirkt eine Trennung keinen wesentlichen Nachtheil, denn mit dem aus den verkauften Grundstücken gelößten Geldern werden die daran Pfandsweise angesetzten Gläubiger (*b*) nach dem Alter ihrer Fordrungen bezahlt,

---

(*a*) Strube behauptet zwar auch in tract. de bon. meyerding. §. XXIV, daß die besondern Concurse vor die Meyerdinge gehörten, und von ihnen wirklich angenommen worden seyen:

> occurrunt exempla concursuum particularium coram judicio meyerdingico excitatorum, tum creditoribus ex *fundibus* meyerdingicis satisfactum secundum ordinem in sententia prioritatis definitum.

Die Vornahme der allgemeinen Concurse schreibt er aber bloß den Aemtern zu, und verweist alsdann ebenfalls die an Meyerdingsgüter angesetzten Gläubiger dahin, aus dem Grunde:

> quod forum concursus omnes ad se trahit lites et eas quoque causas, quae forum privilegiatum habent; a qua regula hactenus exceptionem non probassent judicia meyerdingica.

Allein die Ausnahme liegt schon in der Natur der Sache und in dem seitherigen Besitzstande, ist ebenfalls dadurch bewiesen worden, daß man gezeigt hat: die Aemter und fürstlichen Gerichte seyen in allen und jeden Meyerdingssachen durchaus unzuständige Richter.

(*b*) Dieses würde auch bey dem allgemeinen Concurs-Gericht so geschehen müssen.

zahlt, das allenfalls übrig bleibende Geld behalten aber die Meyerdinge nicht für sich, sondern schicken es dem allgemeinen Concursgericht zur Befriedigung der übrigen Creditoren ein.

Daß man überhaupt nach dem gemeinen Rechte urtheilen müsse, wird nicht geleugnet; daß aber bey der Frage, wer ein wirkliches oder ein vorzüglicheres Unterpfandsrecht hat? bloß auf Meyerdings-Gesetze und Herkommen zu sehen ist, liegt in der Natur der Sache.

ad 4.) Nicht das allgemeine Concursgericht, sondern allein das Meyerding kann darüber urtheilen, welche Befugnisse den Gläubigern nach den Meyerdings-Gesetzen zustehen. Der Gutsherr insbesondre hat das gegründete Recht, zu verlangen, daß bloß durch seine Gerichte entschieden werde, wen er in der Folge als Erbenzinßmann anzuerkennen habe?

ad 5.) Gezeigtermaßen sind wolkenflüchtige Güter auch Gegenstände der Meyerdings-Gerichtbarkeit, und dieser Einwand, wodurch man den Meyerdingen selbst die Vornahme besondrer Concurse entziehen will, ist völlig unstatthaft.

ad 6.) Die angeführten Besitzhandlungen sind nicht heimlich gewesen, und erst in den neuern Zeiten, worauf man aber die reichsgerichtliche Hülfe sogleich nachsuchte, widersprochen worden; man bezieht sich deswegen auf das zur Widerlegung einer ähnlichen Einrede im §. 81 Gesagte.

§. 84.

5.) Bey der Vollziehung der erlassenen Urtheilssprüche.

Dem, welchem die Gerichtbarkeit zukommt, gebührt ebenfalls die Befugniß, die gesprochenen Erkenntnisse zur Vollziehung zu bringen; dieses liegt schon in der Natur derselben, und ist einer ihrer wesentlichsten Bestandtheile.

L. 15 D *de re jud.*

MENKEN *syst. jur. civ.* pag. 655.

Das Domkapitel hat die allgemeine Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen erhalten, also auch damit das Recht, die Urtheile zu vollziehen. In dem Compromiß von 1618 ist letzteres im Artik. 10 mit ausdrücklichen Worten eingeraümt worden:

Es sollen auch die rhumprobstischen Beamten in Meyerdingsgüter betreffenden Streitigkeiten zu cognosciren, zu erkennen und zu exequiren — Macht haben.

Die Meyerdinge sind ferner seither im Besitze der Ausübung dieser Befugniß gewesen, wie die erwähnten Meyerdings-Artikeln beweisen. Es wird darin zum eilften gefragt:

Wer wegen Meyerdingsgüter die Execution, da es nöthig, verrichten solle?

Die Antwort darauf ist:

Der Großvogt.

Zum dreyzehnten wird gefragt:

Ob die Beamten, worunter die Meyerdingsgüter gelegen, mit denselben etwas zu thun oder zu schaffen haben, oder nicht?

Die Antwort darauf ist:

Die Beamten können da nicht ankommen.

Die Meyerdings-Protokolle, von denen Meyer in ded. cit. adj. num. 22 pag. 105 et num. 27 pag. 126 mehrere Auszüge mittheilt, so wie die bey dem Reichsgericht übergebenen Schriften zeigen: daß die Erwähnten schon seit vielen Jahrhunderten Arreste, Immissionen und Executionen vorgenommen haben. Das Nehmliche ist auch von Seiten der fürstlichen Meyerdinge geschehen, wie die adj. num 23 — 25 pag 123 — 125 ded. cit. darthun.

Solches Recht haben die Aemter und fürstlichen Gerichte selbst in mehreren Fällen eingestanden. So suchte Amtmann Flökher zu Steuerwald 1622 bey dem Meyerdinge zu Himmelsthür nach: in einige Güter, die ihm verpfändet waren,

waren, immittirt zu werden (§. 59). Ferner erließ das Hildesheimische Kanzley-Gericht den 16 Jun. 1687 ein Rescript an das Amt zu Ruhe:

daß, weil die Sache Bock wider Rautenberg schon bey dem Meyerdinge erörtert und exequirt sey, das Amt sich aller weitern Einmischung enthalten sollte.

Dasselbe Gericht verwies den 20 Jul. 1666 den Rechtsstreit Burgermeister und Rath zu Hildesheim wider die Bettlemischen Erben an das domkapitularische Meyerding mit den Ausdrücken:

damit dasjenige, was dem obsiegenden Theil adjudicirt, gebührlich exequirt werden möge.

MEYER *ded. cit.* adj. num. 16 pag. 81.

Im Jahre 1722 erfolgte von der Regierung eine gleiche Verweisung einer Sache:

damit der Rechtsspruch beschleunigt, und den Klägern zu ihrem Recht verholfen werde.

Das geistliche Officialat-Gericht ersuchte ferner den 9 Jun. 1725 das Meyerding in Sachen Evers wider Güncher um die Anlegung eines über Güter erkannten Arrestes (59); endlich das lucherische Consistorium erließ in dem Processe Kliemanns wider Meyer den 9 April 1726 ein gleiches Gesuch um Anlegung eines verfügten Arrestes und beschlossener Sequestrirung der Früchte (§. 59).

Man kann gewiß keine deutlicheren Zugeständnisse verlangen, und bloß in neuern Zeiten hat man sich Störungen erlaubt, wogegen aber sogleich bey dem Reichsgericht Klagen erhoben worden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Meyerdinge vermöge ihrer Befugnisse zur eigenen Vollziehung, auch die Citationen, Immissionen, Arreste, Sequestrationen und Subhastationen besorgen; endlich sämmtliche in

Meyerdingssachen verwirkte Strafen eintreiben können; denn diese sind bloß Folgen des erstern Rechts.

§. 85.

Widerlegung der Einrede,
die Executionen dürften nur durch die Beamten geschehen.

Von bischöflicher Seite wird nun behauptet: den Meyerdingen stünde durchaus keine Befugniß, die erlassenen Urtheilssprüche selbst zu vollziehen, zu; sondern sie müßten jedesmahl um deren Vollziehung die Aemter requiriren. Als Gründe davon führt man an:

1.) Die fürstlichen Aemter seyen die ordentliche Gerichtbarkeit judices rei sitae, und unter ihrem Gerichtsbezirke befänden sich auch die Meyerdingsgüter; kein Richter dürfte aber in einem fremden Gerichtsbezirk Executionen vornehmen, sondern habe das eigentliche Gericht jedesmahl darum zu ersuchen.

2.) Die Vollziehung der Urtheile hänge von der Landeshoheit ab, und werde daher von den Reichsgerichten nicht unmittelbar vorgenommen, sondern immer dem Landesherrn in Sachen seiner Unterthanen übertragen.

3.) Das Compromiß ertheile nur das jus exequendi, in Ansehung des modi exequendi sey nichts darin bestimmt, und dessen wirkliche Ausübung müsse daher den Aemtern überlassen bleiben, d. h. wenn die bey den Meyerdingen gewöhnlichen Executionsmitteln: als die Immission durch symbolische Eingreifung in den Huth, die Erkennung des Kummers über das Gut oder die Verlustig-Erklärung desselben nichts nutzten, auch der unterliegende Theil sich nicht in Güte fügen wollte, so müßten die Beamten nach geschehener Requisition die wirkliche Execution verrichten.

4.) Ohnedem erstreckte sich die Vollziehung immer mit auf wolkenflüchtige Güter, und da diese Allodialsachen wären, so könnten die Meyerdinge nicht darüber verfügen.

5.)

5.) Der Besitz sey nicht erwiesen; die ältere Meyerdings-Fragen enthielten Art. 3:

Die Herren sollen das Gut bey dem Beamten, worunter es gelegen, in Kummer legen.

Die sonst angeführten Besitzhandlungen wären theils heimlich, theils widersprochen; und man könne entgegengesetzte Fälle aufzählen, bey welchen die Aemter, nachdem sie darum von den Meyerdingen requirirt worden, die Executionen verrichtet hätten. Bey den fürstlichen Meyerdingen sitze aber der gewöhnliche Beamte, und lasse als solcher sämmtliche Handlungen vornehmen.

6.) Endlich die Entscheidungen der fürstlichen Gerichte könnten den landesherrlichen Gerechtsamen nichts vergeben, enthielten zum Theil bloße Verweisungen an die Meyerdinge, seyen auch nicht immer gleichförmig ausgefallen.

Widerlegung.

ad 1.) Es ist zwar wahr, die Amtmänner sind die gewöhnlichen ordentlichen Richter über die Aemter, aber keineswegs über die Meyerdingsleute, die gar nicht unter ihnen stehen. So gut wie ein Adeliger auf einem Gute, worüber ihm die Gerichtbarkeit gebührt, die Execution vornehmen lassen darf, eben so gut sind auch die Meyerdinge als judices rei sitae dazu berechtigt. Es findet sich in Rücksicht der letztern nur ein kleinerer Gerichtsbezirk in einem größern vor, aber demohngeachtet kommen demselben die nehmlichen Rechte zu. Requisitionen treten hauptsächlich nur dann ein, wenn der requirirende Richter über den Gegenstand seines Erkenntnisses nicht mehr eigene Gerichtbarkeit hat, sondern dieser sich in einem fremden Gerichtsbezirke findet. Solches trifft man aber hier nicht an, da die einzelnen Meyerdinge wirkliche Gerichtsbezirke ausmachen, und die Beamten dabey durchaus unzuständige Richter sind; so daß sie ehemahls in ihren Verrichtungen nicht einmahl einen

Meyer-

Meyerdingshof betreten, sondern nur ausserhalb desselben die Meyerdinge um Hülfe ersuchen durften.

ad 2.) So wie die Gerichtbarkeit, so ist auch die Befugniß zur Execution nach der jetzigen Verfassung der Deutschen Länder ein Ausfluß der Landeshoheit. Wem aber erstre gebührt, dem steht der Regel nach auch die letztere zu; und behauptet jemand das Gegentheil, so muß er die ausdrücklich geschehene Ausnahme beweisen. Der angeführte Fall mit den Reichsgerichten ist ganz unanwendbar; diese requiriren nicht die Reichsstände um Vollziehung der erlassenen Urtheile, sondern befehlen es ihnen vermöge kayserlicher Macht-Vollkommenheit an; sie haben also allerdings die Befugniß, die Urtheile vollziehen zu lassen, nur daß sie solches, weil sie es nicht selbst thun können, andern übertragen.

ad 3.) Die Unterscheidung zwischen dem jus und modum exequendi ist sehr gezwungen; wer das Recht zur Vollziehung hat, und dem dabey entweder der Natur der Sache oder den Vereinbarungen nach keine besondren Einschränkungen im Wege stehen, von dem hängt auch die Art, wie er es ausüben will, ab. Erstres ist im Compromiß zugestanden, mithin auch letztre Befugniß eingeraümt worden.

ad 4.) Die wolkenflüchtigen Güter sind gezeigter Maßen meyerdingische Gegenstände, und darüber steht den Aemtern so wenig die Entscheidung zu, als über die Güter selbst.

ad 5.) Wenn auch die ältere Meyerdings-Fragen den Art. 3 so enthalten haben, so ist doch unter dem Beamten durchaus niemand anders, als der Meyerdingsbeamte, zu verstehen. Letzteren nannte man in ehemaligen Zeiten auch so, indem die Meyerdinge villicationes officia Amte Ammechte, die Vorgesetzte derselben villici oder Beamte, und der servus litoni officii ein Ammechtsknecht, hießen; und noch jetzt werden die Großvögte mit dem Ausdruck Beamten bezeichnet, auch die Urtheile des hohen Meyerdings:

Im

Im Nahmen der domprobsteylichen Commissarien, der domkapitularischen Deputirten und dreyzehn Beamten,

gesprochen. Da man von fürstlicher Seite den Meyerdingen die Befugniß, das Gut in Kummer zu legen, nicht bestreitet, so ist offenbar, daß der Ausdruck bloß die angeführte Bedeutung haben kann.

Die Besitzhandlungen sind ferner nicht heimlich, sondern mit dem Vorwissen der Aemter und Gerichte geschehen. Selbst Beamte haben bey dem Meyerdinge um Execution solcher Urtheile nachgesucht, und die Regierung hat öfters Sachen dahin mit den Worten:

nach gefällten Erkenntnissen die Urtheile in Vollziehung zu bringen,

verwiesen. Widersprochen wurden sie erst in neuern Zeiten, und damahls brachte das Domkapitel sogleich seine Beschwerde bey dem Reichsgericht vor, wirkte Mandata attentatorum revocatoria aus, und schützte sich dadurch in dem Besitz. Wenn man auch Fälle anführen kann, wo von Meyerdingen die fürstlichen Beamten um Execution der Urtheile requirirt worden, so sind diese gewiß nur sehr wenige; und jedesmahl darum geschehen, weil die erstren alsdann nicht die gehörigen Hülfsmitteln in Händen hatten, die unterliegenden Theile zur Befolgung zu zwingen. In einem solchen Fall ersuchte man daher die Aemter nur als Nachbarn um Hülfe, räumte ihnen aber keineswegs die Befugniß ein, eine gleiche Requisition bey allen sonstigen Executionsvornahmen zu verlangen. Es geschieht ja öfters, daß selbst Reichsstände ihre Nachbarn um Unterstützung gegen widerspenstige Unterthanen bitten, und es wird wohl Niemanden einfallen, zu behaupten: die letztren erhielten dadurch das Recht, die gefaßten Beschlüsse der erstern jedesmahl zu vollziehen.

Daß die Beamten bey den fürstlichen Meyerdingen nicht als fürstliche, sondern als Meyerdingsbeamten sitzen, erhellt daraus, weil sie alles im Nahmen des Meyerdingsherrn vornehmen, und ihren Verfügungen gleichfalls die Inappellabilität zugeschrieben wird.

ad 6.) Diese schon so oft vorgeschützte und darauf widerlegte Einrede braucht nur kurz berührt zu werden. Die fürstlichen Gerichte haben den landesherrlichen Gerechtsamen nichts vergeben, indem sie kein neues Recht einführten, sondern das hergebrachte bloß anerkannten. Auch enthalten die angeführten Beschlüsse wirkliche Verweisungen von Sachen an die Meyerdinge mit dem Zusatze:

demnächst die Execution nach gefälltem Urtheile zu verfügen.

Erst in neuern Zeiten findet man davon verschiedene Entschliessungen; allein solche können die in den ältern gethanen Erklärungen nicht wieder aufheben, und gegen sie hat man bey dem Reichsgerichte Beschwerden geführt.

§. 86.

6.) Bey der Eintreibung der schuldigen Abgaben.

Zu den Abgaben der Erbenzinßleute gehören: Erben-Pfenning- und Pachtzinße, Umsaath, Baulebung, Dienstgelder und Hahlshühner. Der Meyerdingsherr kann so gut, wie jeder seiner Untergebenen, darauf Anspruch machen, daß ihm zu seinem Recht verholfen werde; bleibt ihm also ein Meyerdingsmann Abgaben schuldig, so ist er nicht nur zu deren Einfordrung berechtigt, sondern er darf solche auch im Weigerungsfalle durch Zwangsmitteln eintreiben lassen; allenfalls durch Einlagerung und Auspfändung der auf dem Gute gewachsenen Früchte oder sonstiger beweglichen Sachen.

Das Recht, die schuldigen Abgaben von den Zinßleuten einzutreiben, gebührte in den ältern Zeiten jedem Gutsherrn.

STRUBE *comm. de jur. vill.* c. 7.

FLEISCER *inst. jur. feud.* c. 3 § 27.

Um so vielmehr also auch dem Meyerdingsherrn in Rücksicht seiner Leibeigenen; noch jetzt steht dasselbe den Dinghöfen, Lathengerichten, Probst- Vogt- Frey- und Hegerdingen zu.

Len-

Lennep Leihe zum Landsiedel R. S. 456 und 769.

Die Meyerdinge haben Gerichtbarkeit überhaupt erhalten, und damit auch das Recht zur Execution; unter letzterem ist aber ebenfalls die Befugniß, die Abgaben selbst einzutreiben, begriffen. In dem Compromiß ist sie ausdrücklich zugestanden worden mit den Worten:

die Meyerdingsleute ihrer Pflicht, Dienst, Zinß, Baulebung, Halshühner und andrer Schuldigkeit halber zu pfanden und einzulagern.

Auch befinden sie sich seit den ältesten Zeiten in dem Besitze deren Ausübung ausweiß der Meyerdings-Artikeln und Protokolle, bloß in den neuern Zeiten hat man ihnen Anstände in den Weg gelegt, worauf aber die Beschwerden bey dem Reichsgericht vorgebracht wurden.

§. 87.

Widerlegung der Einrede,
im Widersetzungsfalle müßten solche die Aemter besorgen.

Von fürstlicher Seite räumt man den Meyerdingen ein: daß sie das Recht, die schuldigen Abgaben einzufordern, hätten, auch solche durch Verfügung des Kummers, der Pfandung und der Caducitäts-Erklärung über das Gut des Schuldners eintreiben könnten; wenn aber diese Mitteln nichts nutzten und der Schuldner widerspenstig bliebe, so behauptet man, alsdann stünde den Aemtern die wirkliche Vollziehung zu, weil

1.) bloß diesen die Executionsvornahme gebühre,

2.) ferner meistens wolkenflüchtige Güter dabey in Betracht kämen, und

3.) die Meyerdinge mehrmahls in solchen Fällen die Beamten um Hülfe ersucht hätten.

Widerlegung.

ad 1.) Es ist schon in §. 84 und 85 ausgeführt worden, daß die Executionen

den Meyerdingen allein zustehen; und daraus [illegible] fugniß, die schuldigen ꝛc.

ad 2.) Man hat ebenfalls ihro die Ehestiftungen von unsern und unsers [illegible] Güter meyerdingische Gegenstände denen eines jeden Ackermanns, Halbspän[illegible]

ad 3.) auch den letzteren Einwurf [illegible] Meyer Vermögen und Gelegenheit be[illegible] widerlegt, indem man zeigte: daß solche Requisitionen nur alsdann geschehen sind, wenn die Meyer zu schwach waren, die Verurtheilten zur Befolgung anzuhalten; also die Beamten, als Nachbarn, um Hülfe ersuchten, ohne ihnen aber dadurch ein Recht einräumen zu wollen.

§. 88.

7.) Bey allen auffergerichtlichen Handlungen, in so fern sie auf die Meyerdings-Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.

Die Vornahme der auffergerichtlichen Handlungen, so bald sie auf die Meyerdingsgüter sich beziehen, gebührt den Meyerdingen, und zwar aus folgenden Gründen:

Zu den Genannten rechnet man: Bestätigungen der Verträge oder Ehestiftungen über Verkaufung, Verschenkung, Vertauschung und Verpfändung der Güter, Hinterlegung der Testamente und Vornahme von freywilligen Versteigrungen der Grundstücke; diese kann aber nur das Meyerding besorgen, damit dadurch die wechselseitigen Verhältnisse des Herrn und der Erbenzinßleute so festgesetzt werden, daß man in der Folge sichere Entscheidungsquellen hat. Bey einem über Meyerdingsgüter errichteten Vertrag muß sich der Vergleichende binnen einer bestimmten Zeit bey dem Meyerdinge melden, daselbst den Ansatz suchen, und die erforderlichen Abgaben leisten; ohne dieses erhält er kein dingliches Recht aus dem Vertrag. Der Gutsherr und die sich vergleichenden Theile sind also wesentlich dabey interessirt, daß die Beschreibungen der Verträge von den Meyerdingsbeamten geschehen, und da-

rauf

… so nothwendiger, weil bloß
…en kennen, und wissen, was
…ung ohne gutsherrliche Einwilli-

… richtbarkeit überhaupt begreifft nicht nur die in streitigen Fällen, sondern auch die willkührliche in sich; letztre ist von mindrer Wichtigkeit, als die erstre:

non debet autem ei, cui plus licet, quod minus est, non licere.
L. 21 D. de reg. jur.
PUFFENDORF *observ.* t. 1 obs 232 et t. 4 obs. 121.
WERNHER *observ* t. 2 obs. 403.

Ja es ist sogar allen Gerichtsherren die Vornahme solcher Handlungen erlaubt nach der

Hildesheimischen Polizey-Ordnung von 1669 §. 24.
Samml. der Hildesheimischen Landes-Verordnungen Th. 1 S. 13.

Die Meyerdinge können über die Gültigkeit der Verträge urtheilen (§. 78), also sind sie auch zu deren Bestätigung berechtigt.

Ausdrückliche landesherrliche Verordnungen gestehen es dem Domkapitel zu; so sagt Bischof Ferdinand in einem Edikt vom 6 Sept. 1613:

Als ordnen, setzen und wollen wir: da einige Contrakte über Frey- oder Meyerdingsgüter zwischen einer oder andern Parthie vorgenommen, und ein Solches nicht für das erste Frey- oder Meyerdingsgericht zur Beliebung, damit es in desselben Buch geschrieben, und die Gebühr davon richtig abgetragen werde, gebracht, daß alsdann solcher Contrakt ungültig seyn, und darüber mit nichten gehalten werden soll.

Die Polizey-Ordnung von 1699 bestimmt §. 83:

So sollen auch hinfü
digen Domkapitels
aber den Gutsherren, a
ners und Köters oder seine
kannt, und dahero wissen können, was ein jeder Hof a
und was deme anhängig, tragen kann; examinirt, unterschrieben und bestätigt werden, die andern aber, so wider diese unsere Verordnung aufgerichtet werden, hiemit annullirt und getödtet seyn, und darüber nicht gehalten, noch einige Execution gestattet werden.

Das Domkapitel befindet sich ferner im Besitze dieses Rechts, die Meyerdings-Artikeln enthalten die achte Frage:

da Ein oder Andre bey den Aemtern und Gerichten, worunter die Güter gelegen, wegen Meyerdingsgüter Klage anstellte, oder darüber Contrakte, Vergleiche oder Verträge von denselben aufrichten ließ, und also das Meyerding vorbey gieng, und gegen dessen wohlhergebrachte Gerechtigkeit handelte, ob solche Länder den Meyerdingsherren, wie auch die Kaufgelder oder Pfandschillinge nicht sollten verfallen seyn, und solche annoch zu strafen wären?

die Antwort darauf ist:

Solche Güter und Gelder sollen verfallen, und annoch dazu in der Herren und Meyerdingsnoten Strafe seyn.

Meyer führt in ded. cit. adj num. 21 pag. 85 verschiedene Auszüge aus Meyerdings-Protokollen an, worin Fälle sich vorfinden: daß Meyerdingsleute gestraft worden sind, weil sie Verträge bey dem Amte bestätigen hatten lassen. In denen bey dem Reichsgericht verhandelten Akten befinden sich mehrere Beweise solcher Besitzhandlungen, und im Türkischen Proceß sind nahmentlich sieben bestätigte Ehestiftungen vorgezeigt worden.

Die fürstlichen Gerichte haben ferner diese Befugniß selbst anerkannt.

So

So sagt die Regierung in einem 1769 in Sachen Baumgarten wider Schlüdemeyer erlassenen Rescript:

> wenn aus einer persönlichen Forderung auf einen Ansatz bey einem Meyerdingsgute geklagt werde, so seyen die Meyerdinge, über einen solchen Vertrag zu erkennen, berechtigt; weil die Entscheidung der Frage, wem der Ansatz zu ertheilen? nicht ohne Prüfung der beyderseitigen Gründe, mithin nicht, ohne die Gültigkeit des Vertrags oder Testaments zu beurtheilen, geschehen könne.

Selbst auswärtige Gerichte, in deren Länder das Domkapitel Meyerdinge hat, erkennen das Nehmliche an, einen Beweis davon giebt das Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 28 Jun. 1776 in Sachen des Domprobstes und Domkapitels zu Hildesheim wider die Amtsvogtey Ilten:

> Ist zu Recht erkannt, daß der Domprobst und das Domkapitel bey ihrer Befugniß, die erwähnten Meyerdingsgüter betreffenden Streitigkeiten, wenn es auf Erlangung oder Beybehaltung eines dinglichen Rechts an selbigen ankomme, auf den Frey- und Meyerdingen zu Evern cognosciren und entscheiden zu lassen; ingleichen in solchen Fällen alle über dergleichen Güter geschlossene Contrakte und Verträge zu confirmiren, billig zu schützen seyen.

Noch ist aber zu bemerken; zur Gültigkeit eines Vertrags oder einer Ehestiftung über Meyerdingsgüter sind zwey Erfordernisse zu beobachten: nehmlich dessen Beschreibung und der darauf folgende dingliche Ansatz; erstre geschieht von dem Meyerdingsbeamten und letztere von dem Meyerdinge. Sollten aber in einem solchen ebenfalls Verfügungen über nicht meyerdingische Gegenstände enthalten seyn, so muß derselbe, wenn er auch vom Amte vorher beschrieben worden ist, doch in Rücksicht der Meyerdingsgüter auf die schon erwähnte Art bestätigt, und der dingliche Ansatz nachgesucht werden.

§. 89.

§. 89.

Widerlegung der Einrede, deren Vornahme komme den Beamten zu.

Von fürstlicher Seite leugnet man, daß die Meyerdinge eine solche willkührliche Gerichtbarkeit ausüben könnten, behauptet, daß letztere bloß den Aemtern zustehe, und führt als Gründe an:

1.) Dieses Recht mache einen Theil der Landespolizey und allgemeinen Gerichtbarkeit aus, welche aber den Genannten, weil sie keine ordentlichen Gerichte seyen, fehlten.

2.) In Sachen des Domkellners von Weichs wider die Steuerwaldischen Beamten wäre den 1 Jun. 1758 rechtskräftig entschieden worden: daß die Bestätigungen solcher Ehestiftungen einzig und allein den Aemtern zukommen sollten.

3.) Wenn das Amt daher die Bestätigung vorgenommen hätte, so müßte nur noch darauf der dingliche Ansatz beym Meyerdinge gesucht werden; es litten also auch die gutsherrlichen Rechte nicht darunter, besonders da die Erbenzinßleute ihre Güter frey veräussern, und der Herr ohne gegründete Ursache seine Einwilligung dazu nicht verweigern dürfte.

4.) Endlich den angeführten Besitzhandlungen könne man die Einreden der Heimlichkeit und des statt gefundenen Widerspruchs entgegen setzen.

Widerlegung.

ad 1.) Die Meyerdinge haben gezeigter Maßen wirkliche Gerichtbarkeit, und darunter ist die willkührliche ebenfalls begriffen, welche man noch dazu in besondern Verordnungen zugestanden hat. Die Landespolizey leidet nicht nur nicht darunter, sondern wird noch im Gegentheil befördert; da die Meyerdingsbeamten am besten zu beurtheilen im Stande sind, was jeder Eigenbehörige veräussern, und mit welchen Lasten er den Hof beschweren darf.

ad

ad 2.) Das angeführte Urtheil ist durchaus nicht rechtskräftig geworden, sondern das Domkapitel hat dawider Rechtsmitteln eingewandt, die aber bis jetzt noch unentschieden sind.

ad 3.) Der Gutsherr ist als Obereigenthümer wesentlich dabey interessirt, daß ohne seine Einwilligung keine Veränsserung vor sich gehe. Da er nun aus gegründeten Ursachen die Einwilligung verweigern darf, so ist er auch allein im Stande, die Bestätigung zu ertheilen. Bey Lehnsgerichten findet sich der nehmliche Fall vor:

Voluntaria jurisdictio feudalis pertinet ad publicum exercitium jurium, quae domino directo insunt, et est potestas, statuendi de causis feudalibus non litigiosis.

BOEHMER *princ. jur. feud.* l. 1. sect. 11. c. 1. §. 222.

ad 4.) Die Besitzhandlungen sind nicht heimlich, sondern mit Vorwissen der fürstlichen Aemter geschehen, auch erst in neuern Zeiten widersprochen worden, worauf man zur Wahrung der Gerechtsame die Beschwerden bey dem Reichsgericht anstellte.

§. 90.

Folgerungen, den Inbegriff der einzelnen Befugnisse betreffend.

In den §. 45 — 74 ist dargethan worden: daß dem Domkapitel und Domprobste eine wirkliche Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen zusteht, und daß solche in Rücksicht der verschiedenen Meyerdinge bestimmte Gerichtsbezirke, zu welchen eine gewisse Anzahl von denen in den Aemtern gelegenen Gütern und dazu gehörigen Leuten zu zählen ist, bildet.

In den §. 75 — 89 hat man aber ausgeführt: daß die erwähnte Gerichtbarkeit gegründet ist bey allen gerichtlichen Handlungen, als den Klagen über Meyerdings- und wolkenflüchtige Güter, den Concurs-Vornahmen und Executions-Verfügungen, so wie auch bey aussergerichtlichen Handlungen, welche

welche auf die Colonatrechte Bezug haben. Es folgt daher: daß den Meyerdingen alle die Befugnisse zustehen, die aus einer auf einen besondern Gegenstand, d. h. die Meyerdingssachen eingeschränkten Gerichtbarkeit fliessen können.

Diese haben sie mit vielen andern Gerichten gemein, aber ausserdem besitzen sie noch einen besondern Vorzug, und zwar die Inappellabilität ihrer Urtheilsprüche.

§. 91.

Inappellabilität der Urtheilsprüche.

Es ist herkömmlich, daß von den Entscheidungen der untern Meyerdinge bloß an das hohe Meyerding appellirt werden kann; und daß von dessen Erkenntnissen alsdann keine weitre Berufungen weder an die Regierung noch an das Hofgericht zu Hildesheim, noch an die Reichsgerichte statt finden.

Dieses Herkommen gründet sich auf die erste Entstehung der Meyerdinge; sie waren Anfangs nur Eigengerichte, bey denen die Guthsherren vermöge ihrer Eigenthumsrechte die Streitigkeiten der Leibeigenen, wie Hausväter, mit Zuziehung der Genossen entschieden.

Kress *de privil. rust.* pag. 39.

Hahn vom Erbmeyerrecht S. 557.

Solche Urtheile wurden als schiedsrichterliche Aussprüche, von welchen bekanntlich keine ferneren Berufungen zulässig sind, angesehen. Ob nun gleich die Eigengerichte in der Folge durch kayserliche und landesherrliche Bewilligungen in ordentliche Gerichte verwandelt wurden, so blieb doch das erwähnte Herkommen, und wird noch bis auf den heutigen Tag befolgt.

Es führt Strube in tract. de bonis meyerding. §. 38 verschiedene Zeugnisse des Abts des Klosters St Michaelis von 1665 und 1684, so wie auch eines von dem Domkapitel von 1664 an, worin bekräftiget wird: daß

von

von den Urtheilen des hohen Meyerdings nicht weiter appellirt werden dürfe; zugleich theilt derselbe mehrere Erkenntnisse der Regierung und des Hofgerichts, wodurch solche Sachen für inappellabel erklärt wurden, mit. Im Jahr 1699 stellte aber das dortige Kanzley-Gericht (nachher die Regierung) für das Meyerding des Klosters Lamspring folgendes merkwürdige Zeugniß aus:

daß von den Meyerdings-Urtheilen nur und allein an die Ober-Meyerdingsherren und weiter nicht, weder an hiesige fürstliche Kanzley oder Hofgericht, noch an das hochlöbliche Kammergericht zu Speyer, kann und mag appellirt werden; sondern solche Meyerdings-Urtheile für ein ausgehendes, und ein für allemahl abgethanes Recht, juxta multorum seculorum observantiam et primaevum pactum inter colonos et dominos directos hujus loci initum, unwiderſprechlich zu halten; und darauf unterschiedliche remissiones vom hochlöblichen Kammergericht zu Speyer geschehen seyen.

Hahn vom Erbmeyerrecht S. 594.

Im Jahr 1725 erklärte sich die Regierung dahin:

daß in denen vor die Meyerdinge gehörigen Sachen von dem, was zu Recht erkannt, Niemand an die höchsten Reichsgerichte zu appelliren verstattet; sondern solcher an kein anders Gericht, als an das hohe Meyerding appelliren könne, und dabey den völligen Ausschlag der Sache abwarten müsse.

Eben so sagt die H. G. O. Tit. 9 §. 5:

daß die landesherrlichen Gerichte in Sachen, welche Meyerdingsgüter betreffen, keine processus oder mandata erkennen, sondern solche den Meyerdingen überlassen sollten.

Selbst die höchsten Reichsgerichte haben diesen Grundsatz anerkannt, und den 16 Jul. 1668 erließ das Reichs-Kammergericht in Sachen Cord Wallaus und Consorten wider Johann Borgers und Consorten nachkommendes Urtheil:

daß solche Sache (als eine Meyerdingssache) durch unternommene Appellation an dieses Kammergericht nicht erwachsen, sondern an den Richter voriger Instanz zu remittiren sey.

Ludolf *jus. camer.* s. 1 §. 14.

Aus dem Gesagten erhellt: daß die Inappellabilität ein von dem Landesherrn und den Reichsgerichten anerkanntes Herkommen ist. Es wird auch jetzt noch sehr strenge darauf gehalten, und weder von den fürstlichen noch domkapitularischen hohen Meyerdingen eine weitere Appellation gestattet. Dieses rechtfertigt sich dadurch, daß nach ganz besonderen Gesetzen von den Meyerdingsnoten selbst die Urtheile gefällt werden; und daß die streitführenden Theile doch zwey Instanzen, nehmlich das Unter- und Ober-Meyerding, haben, auch bey letzterem um Aktenversendung anhalten dürfen.

§. 92.

Klagen über Nichtigkeiten und über verweigertes oder verzögertes Recht.

Das Recht der Inappellabilität macht man von bischöflicher Seite gar nicht streitig, wie Selchow in der angeführten Abhandlung selbst eingesteht; aber man behauptet doch; daß Klagen über Nichtigkeiten und über verweigertes oder verzögertes Recht bey den fürstlichen Gerichten angestellt werden könnten, und zwar aus den Gründen:

1.) Die Nichtigkeitsklagen seyen von den Appellationen wesentlich verschieden, und die Befreyung von den letztern enthalte nicht auch die von den erstern in sich; besonders da dieses der allgemeinen Landeswohlfahrt zuwider wäre.

2.) In Rücksicht der Beschwerden über verweigertes Recht stehe es nach der K. G. O. Th. 2 Tit. 29 jedem frey, den höhern Richter anzurufen; auch habe der damahlige Fürstbischof den 14 May 1736 in einer Entschliessung gesagt:

Seynd zwar Ihro Kurfürstliche Durchlaucht nicht gemeynt, den

Meyer-

Meyerdingen widerrechtlich vorgreifen zu lassen, vermeynen jedoch, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt auch Ihro obliegenden fürstväterlichen Sorgfalt halber, in causis protractae vel denegatae justitiae an die Meyerdingsgerichte befindenden Umständen nach gnädigst verordnen zu mögen, befugt zu seyn.

Zu diesen Einreden erlaubt man sich folgende Bemerkungen.

Die Meyerdinge behaupten: daß auch in Nichtigkeitsklagen die fürstlichen Gerichte unzuständige Richter seyen, weil ihre Urtheile überhaupt ein ausgehendes Recht ausmachen sollten; und weil man ihnen unter diesem Vorwande die meisten Sachen entziehen könnte.

Bey Beschwerden über verweigertes oder verzögertes Recht erkennen sie aber die Zuständigkeit der fürstlichen Gerichte an.

Letzteres beweist nun offenbar: daß das Domkapitel keine völlig unabhängige Gerichtbarkeit verlangt, sondern selbige vielmehr in den genannten Fällen den Landes- und Reichsgerichten unterordnet; mithin solche auch der Landeshoheit und allgemeinen Gerichtbarkeit nicht im Wege steht. Die Meyerdinge haben nur durch das Herkommen privilegia de non appellando erhalten, und befinden sich in gleichem Falle mit reichsständischen Gerichten, die von den Kayfern solche Privilegien bekommen; die also auch nicht in Rücksicht der Berufungen unter den Reichsgerichten stehen, wohl aber in Rücksicht des Verfahrens.

Dritter Abschnitt.

Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf die im Streite befangenen Gegenstände.

§. 93.

Einleitung.

Nachdem seither gezeigt wurde, daß die Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen dem Domkapitel zustehe, und welche einzelne Befugnisse daraus folgen, so kann man die Anwendung davon auf die bey dem Reichs-Kammergericht anhängigen Processe machen.

Aus der letztern Erzählung in §. 10—37 ist schon einleuchtend gewesen: daß man von fürstlicher Seite dem Domkapitel den grösten Theil der aus solcher Gerichtbarkeit herrührenden Rechte bestreitet, und daß dieses deswegen, sowohl eine actionem ex pacto (seu condictionem ex moribus), als auch actionem confessoriam utilem anzustellen, genöthigt war. Denn es gründete sich dabey auf eingegangene Verträge, ferner die Verjährung und endlich andre rechtliche Erwerbungsarten.

Da nun allgemeine Beschwerden und besondre Rechtsstreite zu entscheiden sind, so wird die Anwendung zu machen seyn:

A.) Auf die allgemeinen Beschwerden,
  a) deren Anführung,
  b.) sie sind mit zu entscheiden,
  c.) wie man sie allenfalls zu entscheiden habe?

B.) Auf die besondre veranlaßte Rechtsstreite,
  α.) den Citations-Proceß von 1728,
  β.) den Appellations-Proceß von 1774, und
  γ.) die Attentaten-Gesuche.

§. 94.

a.) Anführung der allgemeinen Beschwerden.

In der Proceßgeschichte §. 23 ist schon bemerkt worden, daß das Domkapitel bey Gelegenheit der Hentzelischen Sache folgende sechs Beschwerden aufstellte:

Man verhindre seine Meyerdinge,

1.) die von den Erbenzinßleuten schuldigen Abgaben selbst einzutreiben,

2.) die in Meyerdingssachen ausgesprochenen Urtheile zu vollziehen,

3.) die über die Güter errichteten Verträge zu bestätigen, und über letztere bey entstehenden Streitigkeiten zu erkennen,

4.) die eingetretenen Concurse vorzunehmen, und

5.) über wolkenflüchtige Güter zu entscheiden, auch

6.) belege man einzelne Meyerdingshöfe mit der Dienstpflicht.

§. 95.

b.) Sie sind mit zu entscheiden.

Die Entscheidung dieser Beschwerden ist mit den beyden Processen von 1728 und 1774 und den fernern Attentaten-Anzeigen so innigst verknüpft, daß ohne sie, weder die bey Gelegenheit des Türkischen Concurses und der Einmischung der Regierung in der Sache Meyer wider Hentzel vorgebrachten Klagen, noch die fernern Attentaten-Gesuche, zu erörtern sind. Sämmtliche hat man nach einem und demselben Entscheidungsgrund, nehmlich der zustehenden Meyerdings-Gerichtbarkeit, zu beurtheilen; und sie hängen so zusammen, daß die eine Entscheidung immer die andre in sich faßt; also schon ex connexitate causarum ist die oberstrichterliche Befugniß, darüber zu erkennen, begründet.

Ferner hat man sich von fürstlicher Seite auch in allen Schriftsätzen darauf

rauf eingelassen, und dadurch, so zu sagen, prorogationem fori vorgenommen. Zwar sagt der Gegentheil in der den 11 Sept. 1775 übergebenen Exceptionsschrift (§. 26):

> Das Domkapitel habe mehrere Beschwerden aufgestellt, die nicht zur Hentzelischen Sache gehörten, und müßte deswegen damit an die Regierung, als den Richter erster Instanz, verwiesen werden.

Allein es ist eines Theils unrichtig, daß die Beschwerden nicht mit den erhobenen Processen im Zusammenhang stehen; sie befinden sich im Gegentheil in der genauesten Verbindung mit den beyden Rechtsstreiten von 1728 und 1774, so daß das Reichsgericht selbst wegen verschiedenen derselben mandata attentatorum revocatoria erkannt hat; und andern Theils bewirkt die demohngeachtet geschehene Einlassung, daß solche Einrede jetzt ganz wegfällt.

Dazu kommt aber noch ein vorzüglicher Grund, nehmlich, daß deren Mitentscheidung sehr zur Abkürzung der Processe dient; und dahin zu wirken, ist ebenfalls ein von dem obersten Reichsgericht beständig befolgter Grundsatz. Wie viele Streitigkeiten würden sich nicht in der Folge entwickeln, wenn man das Domkapitel mit seinen Beschwerden an die Regierung verwiese? Alle kämen doch wohl wieder durch den Weg der Berufung an das Reichs-Kammergericht, und wie lang dürfte es alsdann dauern, bis diese Rechtsstreite entschieden wären? Das einzige Mittel, den ungewissen Zustand der Dinge zu heben, und die verwickelten Verhältnisse auf eine gesetzliche Art zu bestimmen, besteht darin: daß man erwähnte Beschwerden oberstrichterlich entscheidet, und dadurch den Umfang der Meyerdings-Gerichtbarkeit festsetzt.

§. 96.

c.) Wie man sie allenfalls zu entscheiden habe?

Nach der durch kayserliche und landesherrliche Bewilligungen, das Herkommen

kommen und den Besitzstand, auch eigene fürstliche Anerkenntnisse dem Domkapitel zustehenden Gerichtbarkeit in Meyerdingsachen, so wie nach den daraus herzuleitenden einzelnen Befugnissen, dürften wohl die vorgebrachten unterthänigsten Bitten um folgende Entscheidung gerechtfertigt werden.

Die Meyerdinge sind berechtigt:

ad 1.) Die von den Erbenzinßleuten schuldigen Abgaben selbst einzutreiben (§. 86 und 87).

ad 2.) Die in Meyerdingsachen ausgesprochenen Urtheile zu vollziehen; ohne daß sie die fürstlichen Aemter darum zu requiriren brauchen, und diesen überhaupt eine Einmischung gestattet wird (§. 84 und 85).

ad 3.) Die über die Güter errichteten Verträge zu bestätigen; auch die aus den letzteren entstehenden Streitigkeiten, sobald sie auf Meyerdings-Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben, zu entscheiden (§. 88, 89, 78 und 79).

ad 4.) Die über erwähnte Güter eingetretenen Concurse vorzunehmen, sowohl die besondern, als auch, nach dem Absonderungsrecht, bey den allgemeinen, auf eine von dem Amte erhaltene Anzeige, die Grundstücke zu verkaufen, die angesetzten Pfandglaübiger zu bezahlen, und das allenfalls noch übrig bleibende Geld dem Concursgericht einzuschicken (§. 82 und 83).

ad 5.) Ferner über die wolkenflüchtigen Güter nebst Haaren, d. h. Gebäude, Verbesserungen, Feld- und Vieh-Inventarien, Bäume und Früchte, zu erkennen (§. 80 und 81), und endlich

ad 6.) die Befreyung mehrerer seither dienstfreyen Meyerdingshöfe, welche mit der Dienstpflicht beschwert wurden, zu verlangen.

Die Entscheidung der fünf ersten Beschwerden folgt schon aus den in §. 75 — 90 aufgestellten Grundsätzen, die der sechsten gehört zwar eigentlich nicht dazu, und ist auch nicht als eine Streitigkeit über Gerichtbarkeit zu betrachten. Allein sie enthält doch eine Kränkung der Gerechtsame der Meyerdingsherren, welche dadurch an ihren Abgaben leiden, und überhaupt als

Ober-

Obereigenthümer die Rechte ihrer Untergebenen wahren müssen. Mit zu entscheiden ist sie deswegen, weil man sich von fürstlicher Seite darauf eingelassen hat. Die Regierung gesteht selbst ein, daß man solche Höfe, wobey es seither nicht hergebracht war, keineswegs mit der Dienstpflicht belegen dürfte; leugnet aber, daß dieses jemahls geschehen sey. Es hat jedoch das Domkapitel die wirkliche Beschwerung einiger vorher dienstfreyen Höfe im Amt Ruthe mit dem Spanndienst zu beweisen gesucht, und es wird daher auch jetzt deren Aufhebung oberstrichterlich anzubefehlen seyn.

§. 97.

a.) Der Citations-Proceß von 1728.

Die ältere Sache des Domkellners von Oynhausen wider den Fürstbischofen von Hildesheim betrifft hauptsächlich die Frage: ob das Domkapitel berechtigt gewesen, über die Meyerdingsgüter des Amtmann Türk zu Himmelthür den Concurs eröfnen zu lassen (§. 11—13)? Solches Recht macht man von fürstlicher Seite streitig, weil die Meyerdinge überhaupt keine Concurse vornehmen könnten, und Türk noch andre Güter besessen habe, über die ein allgemeiner Concurs ausgebrochen gewesen sey (§. 14).

Da aber schon in den §. 82 und 83 gezeigt worden: daß die Genannten allerdings die Befugniß haben, Concurse überhaupt vorzunehmen, und selbst bey einem allgemeinen, nach dem Absonderungsrecht und Herkommen, noch einen besondern eröfnen dürfen, so wird das Gesuch des klagenden Theils:

> durch ein oberstrichterliches Erkenntniß in diesem Recht geschützt, und mit Wiederaufhebung des Rescripts vom 10 Aug. 1726, auch Erstattung der Proceßkosten, an der Endigung des schon eröfneten Türkischen Concurses ferner nicht gestört zu werden,

gerechtfertigt erscheinen.

§. 98.

§. 98.

β.) Der Appellations-Proceß von 1774.

Bey der neuern Sache des Herrn Domprobstes und Domkapitels wider die Regierung und Hentzel Appellationis de 1774 kommt es hauptsächlich auf die Frage an, ob das Meyerding befugt war, eine Klage, welche Ablagen von Meyerdingsgütern oder deren Theilung betroffen hat, zu entscheiden (§. 20—23)? Von fürstlicher Seite machte man die Einreden: die Klage habe mehrere auch nicht meyerdingische Güter angegangen, und die Ehestiftungen seyen von dem Beamten bestätigt worden; die Streitigkeiten über Ablagen von Bauerngütern oder deren Theilung müßten allein von den Aemtern als ordentlichen Richtern erörtert werden; und Meyer habe sich selbst zuerst an das Gericht zu Bledelum gewandt (§. 26).

Es ist aber schon im §. 33 gezeigt worden: daß der Hof zu Bledelum ausweiß der Meyerdingsbücher Erbenzinßgut gewesen, also die Klage des Meyer wider Hentzel die von einem Meyerdingsgut zu leistenden Abgaben oder dessen vorzunehmende Theilung betroffen, und eine wahre Meyerdingssache enthalten habe. Man hat ferner in §. 78 und 79 dargethan: daß alle aus Verträgen oder Ehestiftungen entstehenden Streitigkeiten, in sofern Meyerdingsgüter dabey in Betracht kommen, selbst wenn sie noch andre nicht meyerdingische Gegenstände in sich fassen, doch in Hinsicht der erstern vor die Meyerdinge gehören; und die Aemter darin durchaus unzuständige Richter sind. Es ist nicht weniger zu bemerken: daß es im vorliegenden Fall gleichgültig erscheint, von wem die Ehestiftungen bestätigt worden sind, besonders da die Meyerdinge eigentlich bloß dazu berechtigt waren (§. 88 und 89); auch, daß die in Rücksicht der Erbenzinßgüter ungültige Einlassung bey dem Bledelumschen Gericht den Meyerdingsherren ihre Gerechtsame nicht entziehen könne, und Hentzel selbst nachher den Ansatz bey dem Meyerdinge gesucht habe (§. 23 und 33).

Die Bitten des Domkapitels, durch ein oberstrichterliches Urtheil zu erkennen:

daß die Regierung die Sache Meyer wider Hentzel an sich zu ziehen, nicht befugt, daher deren Erkenntnisse wieder aufzuheben, und alles in den vorigen Zustand zu setzen, auch sämmtliche Proceßkosten zu erstatten seyen,

werden daher gegründet erscheinen.

§. 99.

γ.) Die Attentaten-Gesuche.

Mehrere Attentaten-Gesuche sind in den beyden Reichsstreiten vorgebracht worden. Sie betreffen:

1.) Die von einem Amt dem Meyerdinge verweigerte Bestätigungs-Vornahme einer Ehestiftung über Meyerdingsgüter; die Bittschrift wurde den 8 Jan. 1729 eingereicht, und ad judicium verwiesen (§. 17).

2.) Die Einmischung und Inhibitions-Erlassung in einer schon abgeurtheilten Meyerdingssache; das Gesuch ist den 29 April 1729 übergeben, und ebenfalls ad judicium verwiesen worden (§. 18).

3.) Das Fortfahren der Regierung in dem Proceß Meyer wider Hentzel nach eingewandter Berufung; die Anzeige wurde durch den Beschwerdenlibell gemacht, und bey Erkennung der Appellations-Processe den 15 Jan. 1779 ein Mandatum attentatorum revocatorinm S. C. erlassen (§. 23).

4.) Die Störung der Meyerdinge in Errichtung der Verträge über Erbenzinßgüter; solche Bittschrift ist den 4 März 1779 eingereicht; und extensio Man-

Mandati attentatorum revocatorii ad nova facta ertheilt worden (§. 24 und 25).

5.) Die Nichtbefolgung des Attentaten-Mandats in der Sache Meyer wider Hentzel; die Anzeige wurde den 30 May 1779 gemacht, und darauf eine paritoria erlassen (§. 25).

6.) Die Anmassung eines Amtes zum Verkauf der Gebäude eines Meyerdings-Kothhofs; das Gesuch ist den 29 März 1776 eingereicht, und ein Mandatum de lite pendente non innovando nec attentando erkannt worden (§. 27).

7.) Die Störung der Meyerdinge in der Versteigerung eines Meyerdingshofes nebst Gebäuden; solche Bittschrift wurde den 11 Sept. 1776 ausserrichtlich und den 23 Oktob. des nehmlichen Jahrs gerichtlich übergeben (§. 28).

8.) Die verhinderte Bestätigung einer Ehestiftung über Erbenzinßgüter; das Gesuch ist den 15 Jul. 1776 eingereicht, und ad judicium verwiesen worden (§. 30).

9.) Die Nichtbefolgung der paritoriae Mandati attentatorum in der Sache Meyer wider Hentzel; solche Bittschriften wurden den 20 Sept. und 22 Oktob. 1776 übergeben, und ad judicium verwiesen (§. 31).

10.) Die verhinderte Erkennung über eine Meyerdingsgüter betreffende Ehestiftung; das Gesuch ist den 20 Febr. 1788 eingereicht, aber seither noch kein Erkenntniß darauf ertheilt worden (§. 35), und endlich

11.) die Anmassung eines Amtes zum Verkaufe eines Meyerdingshofes; solche Bittschrift wurde den 18 Dec. 1799 übergeben, aber seither ebenfalls noch kein Bescheid darüber erlassen (§. 36).

Die angeführten verschiedenen Beschwerden enthalten mithin in sich widerrechtliche Störungen der Meyerdings-Gerichtbarkeit, in Ansehung

a.) der Sache Meyer wider Hentzel durch eigenmächtiges Fortfahren nach eingewandter Berufung (num. 3, 5 und 9); in Rücksicht

b.) eines beym Meyerdinge schon abgeurtheilten Rechtsstreits (num. 2), nicht weniger

c.) der Bestätigung von Vergleichen und Ehestiftungen über Erbenzinßgüter (num 1, 4 und 8), ferner

d.) der Erkennung über die solche Güter betreffenden Verträge (num. 10); und endlich in Betrachtung

e.) der Verkaufungen der Meyerdingshöfe und dazu gehörigen Gebäude (num. 6, 7 und 11).

Wegen Mehreren derselben hat das Reichsgericht Mandata attentatorum revocatoria S. C. erlassen, andre aber ad judicium verwiesen. Von der Regierung ist keine Folge geleistet, sondern sich gewöhnlich mit nachkommenden Einreden entschuldigt worden: die Klagen gehörten nicht vor das Reichs-Kammergericht; den Meyerdingen stünde die Befugniß, in solchen Sachen zu sprechen, keineswegs zu; die Aemter befänden sich vielmehr im Besitze, und hätten also auch keine Attentaten begangen (§. 26, 29 und 32).

Es ist aber schon gezeigt worden: daß die Attentaten-Gesuche allerdings der oberstrichterlichen Entscheidung wegen der Rechtsanhängigkeit des Gerichtbarkeits-Streites unterworfen sind; ferner daß die Meyerdinge das Recht, in solchen Sachen zu sprechen, haben, und die Aemter sich keineswegs im Besitz befinden. Insbesondre aber hat man dargethan; daß

ad a.) nach eingelegter Berufung die Regierung mit allem weitern Verfahren einhalten mußte (§. 23),

ad b.)

ad b.) die Aemter sich gar nicht in die bey Meyerdingen anhängigen Sachen, also noch vielweniger in die schon abgeurtheilten mischen dürfen (§. 76—79),

ad c.) die Bestätigungen der Verträge und Ehestiftungen über Erbenzinßgüter den Meyerdingen zukommen (§. 88 und 89), eben so

ad d.) die Verkaufungen von Grundstücken und darauf befindlichen wolkenflüchtigen Gütern, als den Gebäuden u. s. w. (§. 80—85), und endlich

ad e.) die Erkennung über Verträge und Ehestiftungen, worin wegen Erbenzinßgüter verfügt wird, eben denselben zusteht (§. 78 und 79).

Die Behauptung, daß Attentaten begangen worden, und die Bitte, der Regierung anzubefehlen:

in Rücksicht der erwähnten Attentaten alles wieder in vorigen Zustand zu setzen, auch die verursachten Kosten zu erstatten,

rechtfertigen sich folglich dadurch.

§. 100.

Schluß, Nothwendigkeit einer baldigen Entscheidung.

Man glaubt am besten mit der Äüsserung des Wunsches einer baldigen oberstrichterlichen Entscheidung schliessen zu können.

In den neuesten Zeiten versuchte zwar das Domkapitel verschiedenemahlen, die Streitigkeiten mit seinem Landesherrn in Güte beyzulegen; allein es wurden von des letztern Seite zu übertriebene Forderungen gemacht, und die Unterhandlungen hörten wieder auf. Es bleibt folglich jetzt nichts übrig, als der reichsgerichtlichen Ausspruch; dieser ist aber um so nothwendiger, damit der verworrene Zustand der Dinge aufgehoben, und die Meyerdingsleute angewie-

gewiesen werden, bey welchem Gericht sie ihr Recht zu empfangen haben? Die vielfältigen Störungen der Aemter und der Regierung, welche zu den mehrfachen Attentaten-Gesuchen die Veranlassung gegeben haben, beweisen das Dringende der Nothwendigkeit. Auch leiden durch die Ungewißheit die Meyerdings-Herren und Leute; erstre in Rücksicht der Abgaben, welche sie nicht eintreiben lassen können, weil die Aemter solches Recht bestreiten; so wie auch in Ansehung der Veräusserungen, die oft ohne ihr Vorwissen und Einwilligung vorgenommen werden; letztere aber dadurch, daß man sie an verschiedenen Gerichten zieht, und nach verschiedenen Gesetzen beurtheilt. Endlich das Staatswohl selbst erfordert es, daß so weit umfassende Gerichtbarkeit-Streitigkeiten bald entschieden werden.

Anlagen.

Anlagen.

Ziffer 1.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Heinricus divina favente clementia Rex. Si sacerdotum et servorum Dei petitiones pro suis necessitatibus, quae Nobis innotuerint, ad effectum perducimus, non solum regiam consuetudinem exercemus, verum etiam ad aeternae beatitudinis praemia capessenda talia nobis facta profutura liquido credimus.

Quapropter omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum cognoscat industria: qualiter vir venerabilis Bernwardus Episcopus ex oppido, qui vocatur Hildeneshem, qui est in pago Astfala in honore Sanctae Mariae super fluvium Indistha, veniens ad Nos, deprecatus est celsitudinem nostram, ut praefatam Ecclesiam cum Fratribus ibidem Deo famulantibus pro nostrae mercedis incremento sub nostra defensione et immunitatis tuitione reciperemus. Cujus petitionem, quia justam fore cognovimus, assensum praebere non negavimus, et sicut petivit, per hoc nostrae Authoritatis praeceptum confirmare studuimus. Praecipientes ergo jubemus, ut nullus judex publicus, neque quislibet ex judiciaria potestate, seu aliquis ex fidelibus sanctae Dei Ecclesiae, ac nostris in Ecclesiis loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore juste et rationabiliter possidere videtur, in quibusvis pagis vel territoriis, vel quidquid deinceps propter divinum etiam amorem ibidem collatum fuerit, ad causas audiendas, vel freda exigenda, seu mansiones faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiae tam ingenuos injuste quam et servos distringendos, vel ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas, ullo unquam tempore ingredi audeat; vel ea, quae superius memorata sunt, exactare praesumat, sed liceat Illi suisque ibi subjectis Deo servientibus Clericis sub nostra defensione et immunitatis tuitione quieto tramite ibidem residere, et pro nobis et conjuge proleque nostra, seu pro stabilitate totius Imperii nostri

a Deo Nobis concessi, et ejus clementissima miseratione perpetuo conservandi, jugiter Domini misericordiam exorare, et possessionibus jam ad eam collatis, vel deinceps tradendis, nec non et decimis, quae a primis temporibus noscuntur reddendis, afferendis, inquirendis et exigendis, litonum quoque colonorum et ingenuorum plenissimam habere potestatem, nec sub obtentu novarum Ecclesiarum aut Monasteriorum aliquid de decimis totius Parrochiae de jure principalis Ecclesiae ac potestate Episcopi auferantur. Proinde quoties in expeditionem seu ad Palatium vel in aliud quodlibet nostrum Servitium ire debeat, quorumlibet hominum suorum ad hoc iter potestatem habeat, nec eo tempore quisquam aliquos ejus homines distringere, vel ad aliam profectionem cogere praesumat. Jam praedictae Ecclesiae concedimus, ut habeant ejusdem sedis Clerici, canonice atque ecclesiastice seu inter se sive aliunde digne ad hoc et convenienter, eligendi Episcopum, liberam ac propriam facultatem aequo consensu Regis, et ut haec nostra Authoritas firmior habeatur, et per futura tempora diligentius observetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus sigilloque nostrae impressionis insigniri praecepimus.

Signum domini Henrici 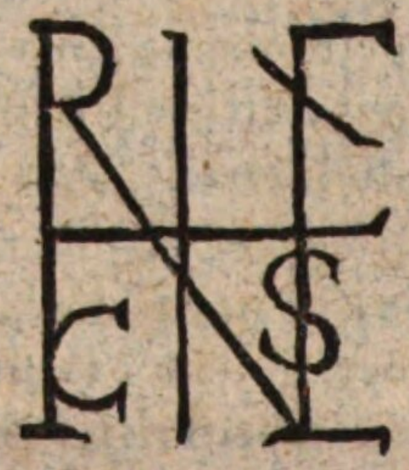 *Regis Invictissimi.*

L.S.

Guntherius Cancellarius vice Erchambaldi Archicapellani recognovi. Data VI Non. Marcii Indictione XI. Anno dominicae Incarnat. millesimo XIII. Anno vero domini Heinrici secundi regnant. XI. Actum Werla feliciter. Amen.

In

In dorso.

Heinricus Imperator Bernwardo Episcopo de Mundiburdio hujus Ecclesiae et de eligendo inter Fratres Episcopo.

Concordantiam cum Originali attestor.

Hildesii 13 Maji 1801.

L.S. Malchus.

Ziffer 2.

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator et semper Augustus, dilectis fidelibus suis Bernardo Decano totique Conventui Hildesimensis Ecclesiae gratiam suam et omne bonum, veniens ad Curiam Nostram fidelis noster Erpo, Confrater vester, ex parte vestra et Ecclesiae vestrae Nobis insinuavit, quod Advocati magnam in bonis vestris exercent violentiam, et frequentibus rapinis Ecclesiam vestram affligere non cessant; Verum, quia saluti vestrae de jure consulere tenemur, Authoritate Dei et Nostra hoc gratiae Vobis indulgemus, ut si quo modo per pecuniam vestram Advocatos ab Advocatiis removere poteritis, et bona vestra ab eorum exactionibus injustis liberare, liberam Vobis inde potestatem concedimus et donamus, et hoc, ratum et firmum habentes, inviolabiliter Vobis et Ecclesiae Hildenesheimensi semper curabimus observare.

Datum Herbipoli in solemni Curia XVII. Kal. Feb.

L.S.

Concordantiam cum Originali attestor.

L.S. Malchus.

Ziffer 3.

Fridericus Dei Gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem. et Siciliae Rex. Per praesens scriptum notum facimus universis Imperii Nostri fidelibus, quod, cum magna sint merita fidei venerabilis Hildensemensis Episcopi dilecti principis nostri in conspectu nostro, tanto magis idem Episcopus speciali debet praerogativa gaudere et grata praemia reportare a Nobis, quanto majori stabilitate praeminet fides ejus, maxime cum ab ipso semper non nisi gratum et fidele servitium recolamus omni tempore recepisse, et idcirco sibi facere gratiam specialem volentes, damus licentiam sibi plenam, ut Advocatias infeudatas tam Ipse, quam Ecclesia sua, licite redimere possit ac emere, ut alio modo, sicut potuerit melius, valeat revócare justitia mediante; authoritate praesentis scripti districte percipientes, quatenus nullus sit ausus, qui praedicto Episcopo dilecto fideli Principi Nostro vel successoribus suis aut Ecclesiae suae super hoc impedimentum aut contrarietatem exponat, sicut confidit de Nostra gratia Majestatis.

Datum apud Parmam XXVI die May XIIII Indictione.

L.S.

Concordantiam cum Originali attestor.

L.S. Malchus.

Ziffer. 4.

Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis Romani Imperii fidelibus in perpetuum: licet ex officii nostri debito, cui regalis munificentia est annexa, Sacri Imperii Principibus et Ecclesiis teneamur ad promotionis gratiam et conservationem juris, quod ipsis competere dinoscitur,

citur, his tamen, qui se suaque studia sic disponunt, ut Nobis et Imperio gratis obsequiis se reddant benivolos et paratos, recognoscimus Nos teneri munificentia largiori. Volentes itaque venerabilis Ottonis Hildesemensis Episcopi Principis Nostri dilecti sinceram et puram devotionem, quam circa Nos gerit, remuneratione debita compensare, Ipsum et Ecclesiam suam Hildesimensem praecipue ob honorem gloriosae Virginis Dei Genitricis Mariae, specialis ejusdem Ecclesiae Patronae, in nostrae protectionis gratiam recipimus et favorem, de adversis quibuslibet ac variis impugnantium incursibus defensandam, ipsumque Ottonem Episcopum nostrae familiae adscribentes, ad petitionis suae instantiam in nostrum specialem recipimus Capellanum, et quia dictus Episcopus et sui antecessores Hildensem Episcopi judicium soeculare seu dignitatem, quae Gograffschaft dicitur in vulgari, ex concessione divorum Augustorum Imperatorum et Regum Praedecessorum nostrorum hactenus tenuisse, noscuntur; Nos ipsum judicium supradicto Episcopo suisque successoribus, sicut illud legitime et rationabiliter a nostris Praedecessoribus tenuisse noscuntur, Authoritate regia confirmamus, in cujus rei testimonium praesentes litteras exinde conscriptas Majestatis Nostrae sigillo jussimus communiri.

Datum Wiennae XI Kal. Juny. Indictione V. Anno Domini M. CC. LXXVII, Regni vero Nostri Anno quarto.

L.S.

Concordantiam cum Originali attestor.

L.S. Malchus.

Ziffer 5.

In Nomine sancte Individue Trinitatis Sifridus Dei gratia Hildesemensis Ecclesie Episcopus. Omnibus in perpetuum: licet omnibus Ecclesiis nobis

 sub-

subjectis ex officii nostri debito teneamur, plus tamen Ecclesie nostre, a qua Dignitatis nostre tenemus insignia, tanquam Matri speciali praerogativa dilectionis districtius obligamur; Hinc est, quod cum Litones Villicationis in Sölede, solutis a Capitulo et ab eis Ducentis Quadraginta Marcis puri argenti, advocatiam Villicationis ejusdem a nobis emptionis titulo absolvissent, Nos pro Gloriose Dei Genetricis Reverentia, nec non et Capituli nostri dilectione sincera, dictam advocatiam, et omne jus, quod Nobis ex ea competebat, praefato Capitula nostro jure perpetuo contulimus in hunc modum videlicet, ut in dicta Villa, nec in domibus, nec in areis, nec in agris, nec in pascuis, nec in sylvis, aliquod Jus Nobis decreto advocatie nomine abscribamus. Homines etiam ejusdem Villicationis, sive in dicta Villa, sive alias, ubicunque fuerint, sive mansos litonum habeant, sive non habeant, nullam exactionem, nullam petitionem, nomine suarum personarum aut rerum, utpote omni onere Advocacie exempti, advocacie nomine sustinebunt. Omnes etiam excessus, quos ratione advocacie judicavimus, Prepositus nostre Hildessemensis Ecclesie, qui pro tempore fuerit, judicabit. Praeterea pro undecim mansis de tribus allodiis Capituli in Sölede, Hymstede, Constede, recepimus annis singulis pro omni jure advocatie plaustratam tritici, pro qua sepedictum Capitulum in predicta emptione solvit nobis viginti duas Marcas puri argenti, ideoque dicta allodia pronunciamus ab omni Advocatie et Advocatorum onere specialiter absoluta. In cujus rei testimonium praesens scriptum inde confectum sigillo nostro duximus roborandum. Testes sunt Johannes major Prepositus. Wolradus montis Prepositus. Heydenricus Cellarius. Hoygerus Scholasticus. Iohannes Cantor. Canonici Hildensemenses. Comes Otto de Eversten. Gobertus Camerarius. Conradus Marchalcus. Ernestus Pincerna. Aswinus de Sterberch. Ludolfus de Cramme. Sifridus de Rutenberch. Milites et alii complures.

Actum et Datum anno Domini Millesimo CCLXXX. secundo Nonas Martii.

L.S.

Siffer

Ziffer 6.

Sententia definitiva super exactionibus in litones Praepositurae non faciendis per Episcopum. Anno 1377.

In Dei nomine Amen.

Gerhardus Episcopus Hildesemensis: nuper venerabilis vir Dominus Wernerus Decanus Ecclesiae Hamburgensis, Conservator Dominorum Praepositi, Decani et Capituli Ecclesiae nostrae Hildesemensis, item venerabili viro Domino Hermanno Praeposito Magdeburgensi, conservatore principali a sede Apostolica in forma Concilii Viennensis, quae incipit: militanti Ecclesiae, delegato, subdelegatus tulit in causa quadam, quae inter Nos ex una parte et Dominos Praepositum et Capitulum Ecclesiae Hildensemensis actores parte ex altera super infra scriptis vertebatur, servatis servandis, sententiam in scriptis definitivam per haec verba:

Nomine Christi invocato pro tribunali sedentes, habentes prae oculis solum Deum, per nostram definitivam sententiam pronunciamus, decernimus et declaramus: Reverendum Patrem Episcopum Hildesemensem non habere jus, nec uti debere semel vel bis, seu pluries in anno seu annis, talliis, exactionibus, petitionibus seu ad servitia coactionibus in bonis seu litonibus Praepositurae Hildesemensis; et praecipue in litonibus et bonis praepositurae Officiorum in Barum, Beddinghe, Söhlde, Eghelsen, Bülthem, Addenem, Borsem, Algermissen, Müllinghe, Hase, Lede, Himdesdore, Jsem, Losbecke, et ab exactionibus, petitionibus, servitiis litonum et bonorum praemissorum per ipsum esse cessandum, salvo jure, si quod dictus Reverendus Pater in litonibus dicti officii de Mullinghe ratione Advocatiae vel alias habet eisdem; Nos igitur volentes, prout hoc utique decet favere, voluntariae justitiae et veritati hujusmodi sententiam recognovimus, procuratore nostro praesente latam, ac eandem ratificamus et approbamus expresse. In hujus rei Testimonium Sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum in Castro nostro Stuerwolde Anno Domini millesimo trecen-

centesimo septuagesimo septimo in die Margarethae Virginis, praesentihus honestis viris, Dominis Magistro Ludolpho de Melchore Thesaurario et Bernardo Bernardt Canonico Ecclesiae sancti Mauritii extra muros Hildesemenses.

(L.S.)

Concordantiam cum Originali attestor.
Hildesii d. 14 Maji 1802.

(L.S.) Malchus.

Ziffer 7.

Nos Gerhardus Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Hildensemensis recognoscimus et obligamus: Nos defensores fore et permanere velle Praepositi, Decani, Canonicorum et Capituli Ecclesiae nostrae Hildesemensis conjunctim et divisim in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis, Ecclesiam aut jura dignitatum Personarum, officiorum et aliorum quocumque beneficiorum, quae in dicta ecclesia obtinent, et libertates ecclesiasticas concernentibus, ac cum diligentia conservare illis possessiones, eorum honores, jura, jurisdictiones, consuetudines, privilegia, statuta et libertates, sicuti scire et posse meminerimus et secremus, ipsos et litones aut villicos et subditos eorundem non opprimere, contra insolentiam nec iniquitatem nobis est opprimi sustinere; ita quoque executionem, petitionem et ad similia coactionem in bonis seu litonibus praepositurae Hildesemensis per Nos aut alios contra voluntatem aut sine consensu eorum non faciemus; itaque possessiones, redditus, jura, jurisdictiones mensae nostrae Episcopalis, seu ad Episcopatum pertinentes, non vendemus nec donabimus, neque ipsi gravabimus, neque ea, quae ad mensam nostram Episcopalem pertinent, permutabimus, aut praedicta aliquo modo alienabimus absque Capituli Ecclesiae Nostrae con-

consensu, etiam alienata pro posse nostro recuperabimus, itaque promittemus et observari faciemus antiquas consuetudines in eligendis seu assumendis Comitibus, qui Gogreven et Holtgreven vulgariter appellantur, et in judiciis, quae Göding dicuntur, exercendis et contra justitiam per Nos aut Nostros in his non faciemus impedimenta.

Datum Stürenwaldis Anno Domini MCCC septuagesimo 7mo 5ta post Dominicam Misericord. Dni. Nostri sub Sigillo.

L.S.

Concordantiam cum Originali attestor.
Hildesii 14 Maji 1802.

L.S. Malchus.

Ziffer 8.

Zu wissen. Nachdem Weilandt der Hochwürdigst Durchleuchtigst Fürst und Herr, Herr Ernst ꝛc. als Administrator dieses Stiffts Hildeßheimb unser gnedigster Herr hochlöblichster Gedechtnus etliche zwischen Ihr Churfürstl. Durchl. hildeßheimischen Residentzhauß Steurwaldt vnnd hisiger Thumbprobstey eingerißene mißuerstande zum veranlasten Compromis gnedigst gelangen lassen, die sachen auch dahinn geratenn, das die verübte Acta ann zwo Catholische Vniuersiteten um Rechtsbelehrung verschicket wordenn, dieselbenn aber inn Ihrenn gefelleten laudis guten theils discrepirt, derowegen dann heut dato unnd zu vergleichung aller discrepans mann sich vonn wegen beider Partheien zusammen gethann. Als ist uff gnedigste ratification itziger Ihrer Churfürstl. Durchl. des hochwürdigst Durchleuchtigsten Fürsten unnd Herrn Herrn Ferdinanden ꝛc. unsers gnedigstenn Herrn unnd eines wol Ehrwürdigen Thumbcapittels wegen der inn streitt gezognen unnd beiderseits contrauertirter puncten diese Vergleichung getroffen und eingangenn, unnderthenigster hofnungh und gäntzlicher

Zuver-

Zuversicht, es werde solche ratification gestaltenn Sachen nach nit difficultirt werdenn, unnd als man demnach beyde Urtheile gegen einander gehaltenn, so ist man vermittelst gütlicher Vergleichung in discussione des Handels vnd Erhaltung beliebter aequitet der Freyburgischer Uniuersitet erkandtnuß also nachgangen, daß man alle puncten, wie die für daß Hauß Steurwaldt erledigt vnter obgedachter ratification erst furgenommen, folgents auch zu dem jenen geschritten, was für die Thumbprobstey emologirt wordenn.

1.

So vill nun denn erstenn punct vnnd Landtfolg betrifft, ist verhandlet, daß die Thumbprobstische entzele leute uff jedenn Klockenschlag oder großenn Büchsen schuß dem Steurwaldischenn uff jedenn fall, die Sieben Thumbprobstische Dörffer aber, als Borßum, Adlum, Huddessum, Machterßem, Honnerßun, Asell vnnd Hasede, anderer gestaltt nicht, dann inn Kriegs- oder Feurßnotenn, unnd da mißthätige flüchtige personen insequirt werdenn, zu folgen schuldig seinn, sonsten aber so weit die sieben Dörffer außer specificirten fällen anreicht, die ufkündung vonn den Steurwaldischen denn Thumbprobstischen Vogten angekundet werdenn, vnnd uff beyde fäll die Thumbprobstische Unterthanen zu folgen verpflichtet sein sollenn. Dieweil aber zu Zeiten sich zutragen dürffte, daß so wol inn eilfertiger Nöet, als auch sonsten so wenig dem Hause Steurwaldt als dem Thumbprobstischen Vogten, inn denn sieben Dörffern die Underthanen schleunige unnd gehorsahme folg leisteten, so sollen dieselben im ersten Fall dem Hauß Steurwaldt, im andern dem Herrn Thumbprobstenn dieser gestaldt bruchfellig seyn, daß dannoch die erste Straff durch die Thumbprobstische Beambten eingebracht unnd anns Hauß Steuerwaldt fürter geliefert werde, die anderen kombtt dem pro tempore Herrn Thumbprobsten zu Hauß.

2.

Was fürs ander die Schatzung unnd der Türckenn unnd Reichssteuer einbringung betrifft, pleibts, soviel die von der Landtschafft eingewilligte Contributiones belangt, dabej, daß dieselben vonn dem darzu angenommenen Schatzschreiber fürter sollen vfgenommen, die andere Schatzungen aber vonn vorangeregtenn specificirten sieben Dörffern durch Thumbprobstischenn Beambten ufgehoben werden.

3.

3.

Unnd als der dritte punct der Freyburgischen Urtheil unterschietliche beschwerdenn, welche so wol vorgedachten siebenn Dörffern als den Entzelen Thumbprobstischenn inn Steurwaldischen Dörffern wohnenden Leuten ufgeleget werden wollen, inn sich heltt, seint dieselben auch folgender gestallt admodiirt, daß erstlich, das wachen unnd wachte geldtt belangtt, mehr gedachte sieben Dörffer, wie allezeit, des wachte geldts hinfüro entfreyet seinn unnd pleibenn, das Wachen aber alßdann thuen sollen, wan es gemein werck unnd notturfft, davon auch niemandt im Ambt Steuerwaldt frey ist, Aber die Entzele Leuth im Steuerwaldischen Dörffern zwar mitt dem ordinari wachte geldtt, so berechnet württ, nicht belegt werdenn, gleichwohl doch im fall der nöeth zu unterhaltung der Soldaten ufm Hause Steuerwaldt zu zu schiessen, oder nach verordnung selbst zu wachenn schuldig seinn. Zum andern Betgeldtt, unkosten zu verrichtungh wegen gemeinen Landts wolfahrtt, fürnemmender außlendischen raißenn, Item May- Herbstbede unnd vette Kühe geltt, hering- unnd opffer geltt, Vogthabern, Gense, Hüner unnd eyer, Auch vier Burgfeste oder Frondienste berürent, sollen dem Hause Steurwaldt vom offtgedachten Entzelen leuthen itzgemelte vier tagige Burgfeste, wie auch Mey Herbstbede unnd vette Kühe Geltt entrichtet, auch Gense, Hüner unnd Ayer gegen billiche Zahlung alßdann nachm Steuerwaldtt gebrachtt werdenn, wann der pro tempore Episcopus daselbst württ residiren.

So sollenn auch dieselben entzle Thumbprobstische leuth, wann es vonn den Stenden mit für gut angesehen, das gemeinen Vatterlandts notturfft erfordert, zum raisens unkosten zue contribuiren schuldig seynn, vonn Vogthabernn, Heringh- und opffer geltt ist mann am Steurwaldischer seiten endtlich abgestandenn.

4.

Der vierte punct so meistentheils die Peynlichkeit, deren sich die Thumbprobstische leut, so inn dickernanten sieben Dörffern zusahmen unnd Steuerwaldischen entzell wohnen, durch Verbrechenn möchtenn theilhafftig machen, begreifft, pleibtt dieselbe als ungestrittenn dem hauß Steurwaldtt. Es sollen aber drunter allein die Injurien sachen gemeint seynn, welche nicht Bürgerlich, sonder peinlich angestelltt vnnd verfolgtt werdenn, so aber Bürgerlich intentirt, pleibenn dieselbenn bey der Thumbprobstischen cognition, die appellation vorbehaltenn, und weill im Pein-

lichen Sachen jederweilen die delinquenten sonderlich die flüchtige müßen prosequirt und gefenglich angenommen werdenn, so soll den Steurwaldischen denn übel- und Mißthäter in instanti wie auch ex intervallo zu verfolgenn zwar nit benommen, aber doch dieselben schuldig sein, solchenn Mißhändler stracks dem Thumbprobstischen Vogt zu denunciiren unnd ihne darzu zu ruffen, der ihne dan wie gewöhnlich außer dem Thumbprobstischenn Dorff dem Steuerwaldischen lieffern solle, wofern man aber sich keines periculi fugae zu besorgen, sollen die Steurwaldischen beym Thumbpröbstischen Vogtt die außliefferungh suchen, unnd dieselbe unweigerlich geschehen.

5.

Der fünffte punct belangennt die entzle Thumbprobstische inn Steuerwaldischen Dörffern wohnende Leuth, welche zum Jagenn, und tragung des unkostens bey Vermeidung der Pfandung unnd straffen gehalten, ist dahinn vermittelt, daß Sie nachbar gleich dißfals alles thun auch denn hunden das Brott geben sollen, außerhalb das Sie kein Jäger Karn unnd garn zu führen schuldig.

6.

Fürs sechste ist ferner abgeredet, daß wann gefehrlicher weise marck und wandelstein verrückt worden, daß davon dem Hauß Steuerwaldtt die straff gehörenn, außer solchem fall aber die straff dem Herrn Thumbprobstenn gebüren, demselben auch unnd denn seinigen zugelassen sein solle, inn Thumbprobstischen Veltmarcken neue steinn aufzurichten, unnd außer gefehrlicher amotion über die verrückung zu cognoscirn. Solte aber der wandel und Marckstein halber uff denn Gräntzen zwischen dem Steurwaldischenn unnd Thumbprobstischen Veldtmarcken Irrungen entstehen, sollenn die Steurwaldische darzu beruffen vnnd gezogen werden. Daß land messen und gleiche maß, ehle und gewicht inn obangeregten sieben Dörffern und deren Veldmarcken zu halten, ist anch dem Herrn Thumbprobsten reservirt.

7.

Zum siebenden die mitabstattung der malefitz kosten belangennt, weil dieselbe nie gefochtenn, hat sie auch ihre richtigkeit.

8.

8.

Der achte punct ist gütlich dahin gerichtet, daß die criminal sachen inn den 7. dörffern vorm haus Steuerwaldt, die civil aber ohnn Unterschiedt, die werdenn vonn Frembden oder eingesessenen intentirt, vor dem Herrn Thumbprobsten außgebörtert werdenn sollenn, jedoch das die landtgerichte in altem gange pleiben.

9.

Beym neunten punct ist man auch so weitt einig worden, das casus Episcopo reservati unnd was vonn alters herpracht, billich demselbenn oder seinem Vicario in spiritualibus, ingleichenn auch Praeposito unnd Archidiacono, was sonst gepreuchlich, pleibe.

10.

Letstlich unnd zum zehntenn sollenn die Thumbprobstische Underthanen, wann inngemein des Stiffts Hildeßheimb unterthanen die landesfürstliche huldigung thuen, sich derselbenn Ihres theils, wie billich, nicht entbrechen, dabei gleichwoll dieselben underthanen einen weg wie dem andern pro tempore angehenden Herrn Thumbprobstenn das gewöhnliche homagium zu leisten verbundenn sein.

Demnach dann auch zu endt der Freyburgischen Urthell dem Herrn Thumprobstenn das seinige zuerkennt, so hatt mans darbey so viel die sieben dörffer belanget, durch diese Vergleichung dieser gestaltt gelaßenn, soll auch hinfüro also pleibenn, außgenommen, daß soviel zuerkente straff des einfachenn Ehebruchs belanget, dieselbe, wofern anders vom Herrn hildeßheimischen Official des Excessus halber nicht praevenirt würde, dem Herrn Thumprobsten angeheimischet werden. So soll auch die Gottslesterungs Bruche, wann derselb enorm, und also beschaffen, daß Sie inn die Peinlichkeit fellt unnd dergestaltt zu bestraffen, dem hauß Steuerwaldtt betagt unnd verfallenn, sonnsten aber dem Herrn Thumbprobstenn vorbehaltenn seyn und pleiben. Es sollenn auch die Thumbprobstische Beambten, wannehr wegen Meyerdingsguetter zwischen den Entzelen inn denn Steurwaldischen Dörffern gesessenen Leuthen streit und mißverstende einfallen thuett, darüber zu cognosciren, zu erkehnnen unnd zu exequiren, imgleichenn auch dieselbe ihrer Pfachtt, dienst, zins, baulebung, Halßhüner unnd anderer schuldigkeiten halber zu pfandenn unnd einzulagernn, auch zum Antritt eines zeitlichen Herrn Thumb-

probsten das homagium abzufordernn, macht haben, inn übrigen personal unnd anderen fellenn aber dieselbe vorm Hauß Steuerwaldtt verklagt unnd daruff executirt werdenn.

Endtlich ist der Mühlenfuhr halber vereinbart, daß die Entzele Thumbprobstische Leuth nachm Hauß Steurwaldt, die sieben Dörffer aber wie bißhero nach der Thumbprobstey Mühlenn fahrenn, unnd sich daselbsten respective des mahlenns gebrauchenn sollenn.

Urkundt

Actum Hildeßheimb den 19 February Anno 1618.

Ferdinand ꝛc.

Würdig Ersamb unnd hochgelerte, Liebe Andechtige und getreüe! Wir haben denn vonn Euch auff unsere genehmhaltung begriffenen Vergleich über die zwischen uns und den hildeßheimischen Thumbprobsten unerörterte Compromis sachen verlesen, und damit diesen lang gethaurten Irrungen einmahl abgeholffen werden möcht, So laßenn Wir uns gefaßter maßen denn Vergleich gefallenn, welchen Ihr also demnechst werdet außzufertigen wißenn, unnd wir pleiben Euch mit gnaden vordrist wol gewogen, Gebenn in unser Stadt Lüttich den 27 Aprilis Anno 1618.

Ferdinand ꝛc.

Den Würdigen Ehrsamb und hochgelarten
unsern hildesheimischen verordneten
Cantzler und Räthen lieben andechtig
unnd getreuen sambt und sonders.

Praes. den 27 Aprilis stil. antiq.
Anno 1628.

Arnol. Heuffl.

Ziffer

Ziffer 9.

Gemeine Urtheile,

welche auf dem hohen Meyerdinge gefraget werden.

Gefragt: wann der Herren ihr höchster Erbenzinß-Tag sey?

Darauf eingebracht: auf unsrer lieben Frauen Lateren-Tag, es wären aber die Herren noch bis auf Michaelis zufrieden gewesen.

Weiter gefragt: wenn nun Einer seinen Erbenzinß auf die rechte Zeit nicht ausgäbe, was dessen Strafe seyn solle?

Eingebracht: die Herren sollen mahnen lassen.

Ferner gefragt: wenn sich nun Jemand an das Mahnen nicht kehren wollte, wie sich die Herren gegen denselben verhalten sollen?

Eingebracht: die Herren sollen das Gut in Kummer legen lassen, bis so lange sie die Herren bezahlen.

Weiters gefragt: wenn sie sich nun an das Kummer-Legen nicht kehren wollten, wie sich die Herren gegen dieselben verhalten sollen?

Eingebracht: die Herren sollten pfanden lassen.

Nochmahls gefragt: wenn nun Jemand seinen Erbenzinß in zwey oder drey Jahren nicht bezahlte, wie man sich gegen denselben verhalten solle?

Eingebracht: es sollen die Herren sich an das Gut setzen lassen, bis so lange sie das Alte mit dem Neuen bezahlen.

Abermahls gefragt: wenn es sich nun begäbe und zutrüge, daß Jemand in dreyen Jahren seinen Erbenzinß nicht ausgäbe, ob die Herren sich dann nicht für Erben an das Gut sollen setzen lassen?

Eingebracht: wenn Einer in dreyen Jahren seinen Erbenzinß nicht ausgeben würde, so mögen sich die Herren an das Gut mit einer treuen Hand setzen lassen.

Weiter gefragt: weil eine Zeitlang viel Erbländerey veräussert, verpfändet, versetzet, verkauft, Einer dem Anderen zugefreyet, und also Ihr Gnaden, der Herr Domprobst, und ein hochwürdiges Domkapitel Ihrer gebührender Erben- und Pfenning-Zinsen dardurch beraubet werden, und in den Registern von Jahren zu Jahren die alten Nahmen stehen bleiben, auch sich keiner deswegen bey dem Meyer-

dinge

dinge angiebt, und also oft die Länderey in andere, dritte, ja wohl vierte Hand gerathet, in der Meynung, wenn die Pfenning=Zinse allein auf die alte Nahmen ausgegeben werden, daß solches alsdann genug, so wird gefragt, ob nicht alle diejenige, so Erbländerey haben, besitzen, geniessen und gebrauchen, bey dem Meyerdinge (dafern sie sich nicht vorher verwahren lassen) sollen gebührlich angeben, praestanda prästiren, sich darin verwahren, vor einen Meyerdings=Mann einschreiben, oder an die unter Händen habende Erbländerey eine treue Hand setzen lassen?

Darauf eingebracht: ein Jeder solle sich auf dem nächsten Meyerdinge angeben und verwahren lassen, und da ein Solches nicht geschieht, sey derselbe in der Herren und Meyerdingsnoten Strafe gefallen.

Zum achten gefragt: da Ein oder Andrer bey den Aemtern oder Gerichten, worunter die Güter gelegen, wegen Meyerdings=Güter Klage anstellete, oder darüber Contractus, Vergleich= oder Verträge vor denselben aufrichten liesse, und also das Meyerding vorbey gienge, und gegen dessen wohlhergebrachte Gerechtigkeit handelte, ob solche Länderey den Meyerdingsherren, wie auch die Kaufgelder oder Pfand=Schillinge nicht sollen verfallen seyn, und solche annoch dazu zu strafen wären?

Eingebracht: solche Güter und Gelder sollen verfallen, und annoch dazu in der Herren und Meyerdingsnoten Strafe seyn.

Zum neunten gefragt: ob nicht ein Jeder persönlich seine Verlassung oder Bekenntniß, und nicht durch einen Bevollmächtigten (ohne erhebliche Ursache, so er zu dociren schuldig seyn solle), weswegen leichtlich auf dem Meyerdinge Irrung entstehen kan, thun und verrichten solle?

Eingebracht: ein Jeder soll es selber persönlich thun, oder genugsame und beständige Vollmacht einschicken.

Zum zehenten gefragt: da Ein oder Andrer zu Hintergehung des Meyerdings Geld auf Erbgüter thäte, oder gar kaufte, und sich nicht innerhalb Jahresfrist, oder einer Art, wie gebräuchlich, auf dem Meyerdinge verwahren liesse, ob nicht der Käufer des Geldes und Verkäufer des Landes verlustig, und solches alles an die Herren verfallen seye?

Eingebracht: wäre alles verfallen:

Zum eilften gefragt: wer wegen Meyerdingsgüter die Execution, da es nöthig, verrichten solle?

Eingebracht: der Großvogt.

Ferner gefragt: wenn einer Meyerdingsgüter, in- oder ausserhalb des Stifts gelegen, erblich oder pfandsweise an sich gebracht, wer die Immission in dieselbe zu thun schuldig sey?

Eingebracht: wenn es keinen Streit giebt, ist ihm die Verlassung auf dem Meyerdinge zu geschehen, sonsten müsse es der Großvogt thun, oder derjenige Meyerdingsvogt, welchen er es aufträgt, zu verrichten.

Ferner gefragt: ob die Beamten, worunter die Meyerdingsgüter gelegen, mit denselben etwas zu thun oder zu schaffen haben oder nicht?

Eingebracht: die Beamten können da nicht ankommen.

Endlich gefragt: ob die Meyerdingsleute auch alle jetzt eingebrachten Urtheile in Kräften halten, und dabey bleiben wollen?

Eingebracht: ja, sie sollen bey ihren Kräften bleiben, und festiglich gehalten werden.

Ziffer 10.

Von Gottes Gnaden Wir Frantz Adolph Dohmprobst, und Wir Dohmdechand, Scholaster, Senior und gantzes Capitul der Bischöfflichen Cathedral-Kirchen zu Hildesheim ꝛc.

Thuen hiemit kund und zu wissen: daß (obwohlen nach Anweisung deren alten teutschen Meyerdings-Rechten, Statuten und Gewohnheiten, auch darauff verschiedentlich bey den Unter- und hohen Meyerdingen eingebracht- und bestättigter Urtheilen, gemeinen Bescheiden und Erkenntnissen, ein jeder Erbenzinß- und Meyerdings-Mann von unterhabenden Meyerdings-Ländereyen den jährlichen Erbenzinß an Korn oder Gelde in behöriger und in besagten Meyerdings-Statutis festgestellter Zeit bey Verlust der Güter zu entrichten schuldig; ingleichen nach eben diesen Meyerdings-Rechten und Gewohnheiten die Erbenzinß- und Meyerdings-Güter ohne Unser Belieben und Bestättigung von einer Hand zur anderen nicht veräussert werden können, es geschehe dann darüber vor öffentlich gehegten Meyerdinge respective

die

die Bekenntniß, Verlaß- und Verwahrung) Wir dennoch mit nicht geringer Befremdung mißfällig vernehmen, daß verschiedene von Unseren Lathen, Hals-Eigenen und Erbenzins-Leuten, wie auch ohnbehörigen oder dero treuen Hand, nicht allein in das 3te und 4te, sondern auch von vielen Jahren her den Erbenzinß schuldig geblieben, andere hingegen die Umsaat-Gelder nicht entrichtet, und wiederum einige den erfoderlichen Ansatz verabsäumen, und sogar sich deren ohne Unser Vorwissen und gerichtliche Verwahrung ihnen Erb- oder Pfandsweise übertragenen Meyerdings-Gütern de facto widerrechtlich anmaßen, mithin auch dieselbe ohne erforderliche Qualification und Berichtigung deren davon abhängenden praestandorum usurpiren.

Damit nun solchem zum höchsten Nachtheil der Bischöfflichen Dohm-Kirchen einreissenden Uebel durch behörige Vorkehrung deren in Meyerdings-Rechten und Statuten dawider festgestellten Rechtsmitteln und Strafen eines Theils in Zeiten abgeholfen werde; anderen Theils sich niemand einiger Ueberschnellung halber zu entschuldigen habe. So wollen Wir Kraft dieses Patents alle uud jede unsere Lathen, Halseigene und Erben-Zinß-Leute, wie auch ohnbehörige und derselben treuen Hand, welche von denen unterhabenden Erbenzinß- Frey- oder Meyerdings-Ländereyen einigen Zinß an Geld oder Korn, oder sonsten Umsaat schuldig seynd, damit ernstlich bey ohnabläßlicher Straf der Caducität erinnert und ermahnet haben, daß sie binnen Zeit von dreyen Monaten den rückständigen Korn- und Pfenning-Zinß samt der Umsaat jedes an seine Behörde ohnfehlbar und völlig bezahlen.

Auf daß auch die Erbenzinß- und Pfenning-Registra in richtige Ordnung gebracht und fürs künftige aller Unterschleif vermieden werde, so befehlen Wir unter eben derselben Straf allen und jeden Jnhabern deren Meyerdings-Gütern, daß sie binnen vorgesetzter Frist von dreyen Monaten alle ihre unterhabende von Uns und Unseren Meyerdingen dependirende Erbstücke, sie bestehen in Höfen, Ländereyen, Wiesen oder Holtzungen bey dem Meyerdings-Vogte desjenigen Amts, wohin die Güter gehörig, ordentlich specificiren und anbey vermelden, wo ein jedes Stück belegen, ob sie selbiges als Erb, Pfands- oder auf andere Art und Weise besitzen und geniessen, welche Specificationes demnächst die Meyerdings-Vögte (welche hiemit ihres Amts und ex officio dahin zu sehen, damit alles richtig einkomme, erinnert werden) anhero einzubringen haben.

Wir

Wir heischen und citiren übrigens alle und jede Meyerdings-Leute, auch ohnbehörige, welche einige Meyerdings-Güter durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbfälle oder vorgeschossenen Pfandschilling an sich gebracht, sich aber daran weder erblich noch Pfandsweise verwahren lassen, daß sie binnen selbiger Frist oder wenigstens ein jeder an dem seines Orts zu haltenden nächsten Meyerdinge sich anfinden und behörigen Abtrag machen; mit der ernstlichen Verwarnung, daß wofern ein oder ander diesen Unsern Befehl in obgemelter Präjudicial-Frist nicht nachkommen würde, sodann derselbe deren verschwiegenen Gütern für verlustig erkannt, und die Erbstücke ohne ferneres Rücksehen eingezogen, derjenige aber, welcher solche verschwiegene und unterschlagene Stücke ausfindig machen und denunciiren wird, damit gegen Erlegung deren Praestandorum begnadiget werden solle.

Hildesheim 1739.

L.S. L.S.

Ex Mdto Rdmi et Jlmi Capli
Cathed. Hildes.

J. P. J. Osthues, Secr.

Ziffer 11.

Demnach Ein hochwürdig Thumbcapittul hieselbsten unß Thumbprobstische Hildeßheimbsche verordnete Commissarien requiriret, zu besserer dero am hochlöblichen Kayſ. Kammergerichte zu Speyer, contra die Meyerdingßleute zu Müllу, habender Sachen Außführung, über unß zugeschickte unndt beygefügte Interrogatoria, die sämbtliche Meyerdingßvögte der dreyzehen Meyerdinge, an Aydeß statt, zu befragen, deren außage fleißig zu protocolliren, unndt Jhnen davon beglaubte abschrifft zu ertheylen, So lauten wie folget ꝛc.

Interrogatoria von Ew. Hochw. Thumbkapittull am 31 Martii Anno 1664 Eingeschickt.

1) Ob nicht war, daß auf eineß zeitlichen Herrn Thumbprobsten ꝛc. unndt Eineß hochw. Thumb-Capittulß Meyerding, zu Hasede ꝛc. G. Allgermißen,

himmelßthuer ꝛc. Itzumb, Borßum, Müüyngen undt andern Meyerdingen, keiner zum Meyerdingßvogte auff- oder angenohmen werde, noch werden könne, Er sey dan Ein behöriger oder halßeigener Mannß?

2) Ob dan auch die meyerdingß leute halßeigen wehren und sein müsten?

3) Ob dan die baulebung ein gewißeß zeichen der halßeigenschafft wehre?

4) Ob dan wahr, daß die halßeigenschafft bey den Meyerdingen also beschaffen, daß nicht allein diejenige, so meyerdingßleute sindt, vor halßeigen, sondern auch alle deren Kindere und Kindeß Kindere, so davon biß zu ewigen Zeiten gezeuget unndt gebohren würden, halßeigen wehren?

5) Ob dan wahr, daß die halßeigenschafft bey Jhnen und Jhren Kindern dergestaldt daurete undt verpliebe, daß wan Sie auch in Italien, Franckreich, Spanien oder Jndien verreißen, undt sich daselbst haußlich niederlassen würden, dannoch Ein zeittlicher Thumbprobstß undt Ein hochw. Thumbcapittulß halßeigene verbleiben, unndt Järlichß Ein halßhun, wan sie aber stürben, die baulebung geben müßen?

6) Ob nicht war, daß wan streit unter Meyerdingßgütere oder Meyerdingßrechten undt behörigen Leuten antreffen würden, solche nirgents anderß, alß ufm Meyerdinge geklagt unndt erörtert werden müsten?

7) Ob nicht wahr und Allemahl auf den Meyerdingen erkandt, daß die urthelen, so auf den gehegeten Meyerdingen, über Meyerdingßgüter, oder sonst dero Recht undt gerechtigkeiten, Eingebracht, von den Meyerdingßvögten zu exequiren?

8) Ob nicht auch wahr, undt Eine unverrüchte uhralte frey- undt Meyerdingßgerechtigkeit, daß von denen darauf eingebrachten urtheylen an kein ander hoheß gericht appellirt werden könne, alß an daß hohe Meyerding, welchs Järlichß, Altera Nativitatis Beatae Mariae Virginis, von den Thumbprobstischen Commissarien, Eines hochwürdigen Thumbßcapittulß Deputirten, undt dreyzehen beambten auf dem Rittersahll vor der Capittulstuben in der Stadt Hildeßheimb öffentlich geheget undt gehalten wirdt?

9) Ob nicht war, undt also löblich herbracht, wan vom unter-an daß hohe Meyerding appellirt, solchs stehendeß Fußeß alßpalt geschehen müße?

10) Ob Eß nicht also uhralterß observirt, wan Appellant mit seiner Justification

inner-

innerhalb Sächsischer frist nicht einkommen, die Sache uf folgenden Meyerding für desert erkläret?

11) Ob nicht wahr, waß ufm hohen Meyerding erkandt, davon nicht weiter appelliret, leuteriret, noch restitutio in integrum gebetten, unndt also der Succumbent, sich keineß weitern remedii suspensivi bedienen könne?

12) Ob nicht wahr, daß ein Jeder Meyerdingßman, solcheß alleß uf erforderen fall, mit cörperlichen Aydt erhärten können?

Diesem nach so haben wir den $\frac{1}{6}$ Aprilis lauffenden 1664 Jahrß in loco judicii praeposituraе davon den anfangk gemacht, unndt hatt der Meyerdingßvogdt zu großen Allgermißen Arnoldt helmerßen deponirt, unndt an Aydeß stett außgesetzt, wie folget.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat.
3) Affirmat.
4) Affirmat. So lang sie sich nit freykauffen.
5) Affirmat.
6) Affirmat, unndt müste die Klag vorm Meyerding geschehen, wohin die güter gehören.
7) Affirmat, müße der Meyerdingßvogt unndt kein ander thuen.
8) Affirmat, müße allein an daß hohe Meyerding appelliret werden.
9) Vermeinet, müße alspalt appelliren.
10) Affirmat.
11) Vermeinet, daß nicht könne von dem hohen Meyerding appelliret werden.
12) Ist deßelbe, waß Er außgesagt, mit Einem cörperlichen Aydt zu bedeuren erpietig.

Eodem die et loco der Vogt von Itzum Balthasar Helmerßen an stadt Aydts deponirt.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat.
3) Affirmat.
4) Affirmat.
5) Affirmat, wan sie sich nit freykauffen, dan Diederich Harmen Lampen

Sohn, auß Itzum bürtig, Ein Leinweber, so uf Paderborn gezogen, hette sich vor 12 Jahren freygekauffet.

Ad 6) Affirmat, gehöre uf daß Meyerding erstlich.
7) Affirmat.
8) Affirmat, die Appellatio gehöre an daß hohe Meyerding undt nicht anderß wohin.
9) Affirmat.
10) Affirmat, wan in Sächsischer frist die Sache nicht verfolgete, wehre sie verlohren.
11) waß da gesprochen, müße sein verpleiben dabey haben.
12) sagt, könne daßelbe mit Einem cörperlichen Aydt gahr wohll bezeugen.

Lunae 4 Aprilis Anno 1664 in loco Judicii Praepositurae Henrich Lubbern Meyerdingßvogt zu Adlum an Aydts statt deponiret.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat.
3) Affirmat.
4) Affirmat.
5) Affirmat, wan sie sich nicht frey= oder loßkauffen.
6) Affirmat.
7) Affirmat.
8) Affirmat.
9) Affirmat.
10) Affirmat.
11) Affirmat.
12) Sagt, Jah.

Eodem Die et loco Henrich Könneken Meyerdingßvogdt zu himmelßthür an stadt Aydeß deponiret.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat.
3) Affirmat.
4) Affirmat.
5) Affirmat, wan sie sich nicht frey= oder loßkauffen.
6) Affirmat.

Ad 7) Affirmat.
8) Affirmat.
9) Affirmat.
10) Affirmat.
11) Affirmat.
12) Daß könne Er wohll thuen.

Eodem Die et loco der Freydingßvogdt zu Evern Melchior Harstrich an Aydt stattß deponiret.

Ad 1) Sagt, müßen den Herrn unndt den Noten deß Freydingß davon gerecht sein.
2) Affirmat.
3) Cessat, weiln Er nit lange Meyerdingßvogt gewesen.
4) Cessat, ob eandem Causam.
5) Cessat, ob eandem Causam.
6) Affirmat.
7) Affirmat.
8) Affirmat.
9) Affirmat.
10) Affirmat.
11) Affirmat.
12) Affirmat.

Eodem Die et loco der Meyerdingßvogdt zu Hasede Johan Reichen an Eydtß statt deponiret.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat.
3) Affirmat.
4) Affirmat, unndt so lang sie sich nicht freygekauffet haben.
5) Affirmat.
6) Affirmat.
7) Affirmat.
8) Affirmat.
9) Affirmat.
10) Affirmat.
11) wan dahr gesprochen, wehre die Sache zum Ende.
12) Affirmat.

Eodem

Eodem die et loco der Meyerdingßvogdt zu Borßum Henrich Bisterwaldt, alß sitzender Richter ufm hohen Meyerding, deme von Bartholdt Greuen, alß Küßen Ambtß her, deßwegen Ein Küßen ufm Stuel gelegtt wirt, unndt über alle Herren sitzet.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat.
3) Affirmat.
4) Affirmat.
5) Affirmat, dan Cordt genteman bürtig von Hamerßum hette sich zu Kayserßwerdt befreyet, unndt hat vor 3. oder 4. Jahren sich frey gekaufft, unndt deßwegen den Freybrieff abgelößet.
6) Affirmat, gehöre vor daß Meyerding.
7) Affirmat.
8) Affirmat.
9) Affirmat.
10) Affirmat, werde also ufm hohen Meyerding erkandt.
11) Affirmat, unndt wehre eß damit geendiget.
12) Affirmat.

Eodem Die et loco Hanß Unverzagen Meyerdingßvogdt zu Bültem, welcheß zu G. Lafferde gehalten wirdt, an Aydeß statt deponiret.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat, müße von den Herren verfolgt werden.
3) Affirmat.
4) Affirmat, so lang sie sich nit freykauffen.
5) Affirmat.
6) Affirmat.
7) Affirmat.
8) Affirmat, wehre eß also gehalten.
9) Affirmat.
10) Affirmat, die Sache wehre alßdan verlohren.
11) waß dar erkandt, dabey müste es verpleiben.

Ad 12) Sagt: Jah, könne solchß mit guten gewißen thuen.

Eodem Die et loco Henrich Reuter Meyerdingßvogdt zu hohen Eggelßen an Aydts statt außgesagt.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat.
3) Affirmat.
4) Affirmat.
5) Affirmat, unndt halten der Fürst von Braunschweig, unndt die Junckeren von Gadenstett also, wie auch der Juncker von Obergen, so auch in Ihren dorpf hohen Eggelßen halßeigen hetten.
6) Affirmat.
7) Affirmat.
8) Affirmat.
9) Sagt, Jah.
10) würde also gehalten.
11) Können nicht weiter kommen.
12) Sagt Jah, alß Er nicht anderß weiß.

Eodem die et loco Hanß Euerst Meyerdingßvogt zu Söhle an Aydeß statt außgesagt.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat.
3) Sagt, Jah.
4) Sagt Jah, dan der Fürst von Braunschweig thut dieselbe, so in Ihrem dorpf Sohle wohnen unndt halßeigen sein, verfolgen durch die beamten von Lichtenberge.
5) Affirmat, oder müßen sich freykauffen.
6) Die Klag gehöre vor Meyerding wegen Meyerdingßgüter.
7) Affirmat.
8) Die Appellatio gehöret bloß an daß hohe Meyerding.
9) Müße stehenden Fuß geschehen.
10) Sagt, Jah.
11) Damit were eß geschlichtet unndt könne weiter nicht kommen, so von seinem

neun 93 jährlichen Vatter Seehl. Meueß Euerß, welcher vor wenig Zeit gestorben, also offt gehöret.

Ad 12) Affirmat.

Den 6 Aprilis 1664 Citatus Johan Philip neuer Meyerdingßvogt zu Losebeck comparet, deponirt an Aydeß statt, wie folget.

Ad 1) Affirmat.
2) Affirmat.
3) Affirmat.
4) Affirmat, müsten sich dan frey kauffen.
5) Affirmat, wan man weiß, woh sie anzutreffen.
6) Affirmat.
7) Affirmat.
8) Affirmat.
9) Affirmat.
10) Affirmat.
11) Affirmat, davon könne weiters nicht appellirt werden.
12) Sagt, solches uff erforderen könne allemahl mit dem Ayde erhärten.

Der zwölffte Meyerdingßvogt zu bahrum Georg Christian Fäustel ist gestorben, sic cessant Interrogatoria.

Item der 13 Meyerdingßvogt zu Mully henny Ebelingst ist auch gestorben, sic cessant Interrogatoria.

Alß nun in gegenwertigem Rotulo vermeldete Meyerdingßleute ihre antwordt an Aydeß statt obbeschriebener maßen also begeben, daß dieselbe uff erforderenden fall mit Cörpörlichem Aydt bekräfftigen zu können sich erkläret, solcheß wirdt mit untergetrückten Thumbprobstischen hildeßh. Commissariat-Secret in Testimonium veritatis beuhrkundet. Hildeßheimb den 6 Aprilis Anno 1664.

L. S.

Thumbprobstische Hildeßheimbsche verordnete Commissarii.

Ziffer

Ziffer 12.

In nomine Sanctae et Individuae Trinitatis Heinricus divina favente Rex. Omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria noverit: qualiter fidelis noster Bernwardus, Hildeneshemensis Ecclesiae venerabilis Praesul, Celsitudinem Nostram adiit, miserabilem conquestus querimoniam, eo quod, peccatis id merentibus, in loco superius memorato ab antecessoribus suis collecta, suo quoque ingenio maxime et decenter elaborata, cunctorum ibidem voluminum scripta vorax ignis absorbuit, in cinerem namque cuncta redegit; unde praefatus ille Pontifex regalem nostram exoravit Clementiam, ut Monasterium praedictum, super ripam fluvii Indrista constructum, sub tuitionem nostram et Mundiburdium reciperemus, ipsamque parochiam Arnulfi regis et Theodorici coeterumque Antecessorum nostrorum confirmatione seu defensione in Pago sive Provincia Asthalo his liminibus vel terminis assignitam: de loco, qui dicitur Widickindes Speckian ultra Indristam, Lullanbrunnan ultra Kaminadan, Wieberdesdene, Wicbertesbuntian in Amtne, inde in fontem, qui dividit Bratigan et Flenthi in Audan, inde in Risberg, ubi Fraeni et Flentchi dividuntur, sic per Kaminadanberg in Amtne, in Licinne, in rivum, qui currit inter Adingahusun et Ardisteshusun insalteri, sic per Bunikanroth per montem Ivigleri, inde Burgripi, et per summitatem gigat ad Cobbanberg, inde Crumbiki Sidemni, ut fons defluit, et via quaedam dividit usque Elerae Gisprig, ille fluvius in Laegine, et ille usque in locum Ligislege, inde Kananburg, in Esenstene, inde usque Gereringa Weg, Willan sole, in Wikinabroc et in lacum in occidentem Westerkielln, in Clere, inde per Gilbikiesatas in Eggrikesweg, inde Egsutthebrunnan, Sicelmenau, Arunbiki et Perisinnebroe, in Alere, et Helde et Druhtherbiki et per viam orientalem in Weibani, in Dasanbec, in Ewressol et sic Wetan Spaekian. Quam petitionem, quia justam esse cognovimus, neutiquam denegavimus, sed magis assensum praebuimus, maxime quia perpetuae felicitatis nostrae et Regiae prosperitatis non parvum incrementum fore credimus, si Ecclesias Dei et ecclesiasticas Personas promovere, tueri et consolari non desistimus; tum quia Nos nostrosque Parentes

in gremio ejusdem Ecclesiae oriundos, et hucusque Filio Dei operante sublimatos esse, fatemur; unde non solum Episcopum praedictum et Ecclesiam sibi commissam sub nostram defensionem et immunitatis tuitionem recipimus, verum etiam ab Antecessoribus nostris coeterisque fidelibus omnia eidem Ecclesiae tradita, quovis locorum agnita sive detenta fuerint, in praediis, in mancipiis, sylvis aut venationibus, aquis, aquarumve decursibus, in Abbatiis sive comitatibus, in vineis seu quibuslibet apendiciis rite ad hanc pertinentibus, quaesitis et acquirendis omnibus, ejusdem loci Episcopo subesse, et per omnia obedire volumus et jubemus. Cum vero in expeditionem aut in palatium vel in aliud servitium Nostrum iter arripuerit, quorumlibet hominum suorum, cujuscunque videantur Personae, potestatem habeat, nec in aliam profectionem quis eos cogere praesumat, nullusque judex publicus seu judiciaria qualiscunque persona in hoc sibi contradicere vel se molestare audeat. Praedictae quippe concedimus Ecclesiae, ut ejusdem sedis Clerici, canonice et ecclesiastice eligendi Episcopum digne et convenienter inter se sive aliunde aequo consensu Regis, liberam habeant ac propriam facultatem, sed et, si qua eo loci ab Antecessoribus Nostris coeterisque fidelibus sunt attributa, sive amodo fuerint conquirenda, pro Animae Nostrae remedio, regni quoque totius Nobis divinitus collati stabilitate, et pro Conjugis Prolisque Regalis incolumitate, omni difficultate seposita, pro pace perpetua constent, nec quilibet in futurum irritare praevaleat, pactionem Ecclesiae praescriptam Sigilli Nostri impressione signavimus, manusque propriae subscriptione confirmavimus.

Signum Domini Heinrici.

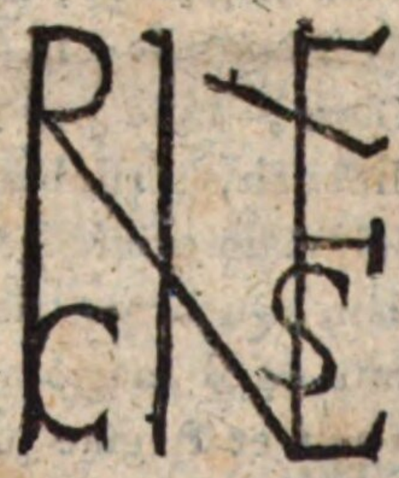

Guntherius Cancellarius vice Erchambaldi Archicapell. recognovi.

Data

Data Indict. XI. Anno dominicae incarnat. mill. XIII. Anno vero Domini Heinrici secundi regnant. XI. Actum Werl. feliciter. Amen.

In dorso.

de libertate et defensione nostrae Ecclesiae ejusque Clericorum, militum, libertorum proprior.

Concordantiam cum Originali attestor.
Hildesii 13 Maji 1802.

L.S.

Malchus.

Wegen der Eylfertigkeit, womit die Abhandlung gedruckt werden mußte, sind darin mehrere Fehler und Auslassungen der Abtheilungs-Zeichen stehen geblieben. Folgende, bittet man, zu verbessern:

Seite	2	Zeile	5	anstatt	Zinses	lese	Zinßes.
—	4	—	16	—	Gimpelin	—	Guntzelin.
—	8	—	22	—	masiones	—	mansiones.
—	8	—	24	—	Burgschaft	—	Bürgschaft.
—	9	—	27	—	Adelagus	—	Adelogus.
—	10	—	24	—	elegerint	—	eligerint.
—	12	—	20	—	ausweis	—	ausweiß.
—	13	—	16	—	auch	—	Auch.
—	14	—	21	—	Adelagus	—	Adelogus.
—	15	—	2	—	elegerint	—	eligerint.
—	15	—	4	—	(Adelagus)	—	(Adelogus).
—	16	—	10	—	worinn	—	worin.
—	23	—	10	—	Vorerinnerung	—	Vorerrinnerung.
—	23	—	21	—	den	—	des.
—	25	—	8	—	Innhalte	—	Inhalte.
—	26	—	15	—	sollttn	—	sollten.
—	28	—	1	—	deductionem	—	deductiõ.
—	29	—	5	—	Heyu	—	Heyn.
—	32	—	13	—	In	—	in
—	34	—	20	—	belegen	—	belegenen.
—	35	—	3	—	mittels	—	mittelst.

Seite

Seite	35	Zeile	26	anstatt	dies	lese	die
—	37	—	28	—	dieses	—	diese.
—	40	—	22	—	Zustehung	—	Zugestehung.
—	42	—	10	—	Beamte	—	Beamten.
—	50	—	3	—	an dem	—	an den.
—	54	—	21	—	Prinzipalen	—	Prinzipals.
—	56	—	6	—	Erbzinß	—	Erbenzinß.
—	56	—	9	—	Artikel	—	Artikeln.
—	57	—	6	—	zugelasseu	—	zugelassen.
—	60	—	20	—	Befugnissen	—	Befugnisse.
—	64	—	1	—	haben	—	gegeben haben.
—	66	—	20	—	elegerint	—	eligerint.
—	72	—	1	—	Leigeignen	—	Leibeignen.
—	72	—	22	—	demselben	—	denselben.
—	74	—	4	—	Meyerdings-Statuten	—	Meyerdings-Statute.
—	74	—	4	—	Freydings-Statuten	—	Freydings-Statute.
—	77	—	20	—	üs	—	iis.
—	80	—	21	—	lies	—	ließ.
—	82	—	1	—	patres	—	patribus.
—	85	—	17	—	Bischof	—	Bischofen.
—	88	—	23	—	Vollziehuug	—	Vollziehung.
—	97	—	16	—	det	—	der.
—	99	—	22	—	ließt	—	lieset.
—	99	—	28	—	verwendet	—	verwandt.
—	113	—	7	—	in	—	bey.
—	115	—	12	—	petitionem	—	petitione.
—	115	—	24	—	judices	—	judicibus.
—	116	—	26	—	actionem	—	actione.
—	117	—	6	—	remedium	—	remedio.
—	118	—	26	—	eiue	—	eine.
—	128	—	11	—	dem	—	den.
—	134	—	13	—	jus und modum	—	jure und modo.
—	141	—	2	—	Schlüddemeyer	—	Schlüddemagen.
—	154	—	20	—	revocatarinm	—	revocatorium.
—	158	—	2	—	det	—	der.
—	164	—	8	—	Capitula	—	Capitulo.
—	169	—	30	—	im	—	in.

1—7

X VII.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gülich, Philipp Jakob <<von>>,

Historisch-juridische Abhandlung über die Meyerdinge des nördlichen Deutschlands insbesondere des Hochstiftes Hildesheim

Gießen 1802

4 J.germ. 70 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509761-9